

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

## die Themen

**2**  
**2015**

### Soziale Schuldnerberatung

- **Professionalität und Entfremdung**
- **Gesprächsführung**

### Insolvenzberatung Leitfaden für Beratungskräfte

## I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Heinz Blome M.A., Detmold, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Frank Lackmann Rechtsanwalt, Bremen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel, Frank Lackmann Rechtsanwalt, Bremen ■ Bezugspreis: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement: 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abbonementskündigung: drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreis auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck: nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

**ISSN 0934-0297**

**Liebe Leserinnen und Leser,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

wie jedes Jahr erscheint dieses BAG-Info anlässlich der Jahresfachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung.

Gleichzeitig feiert die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung NRW in diesem Jahr ihr 20-jähriges Bestehen. Zu diesem Jubiläum möchte die BAG-SB schon auf diesem Wege ihre allerherzlichsten Glückwünsche übermitteln und allen Verantwortlichen und Mitgliedern der LAG NRW für ihre jahrelange hervorragende Arbeit danken. Die LAG ist seit vielen Jahren nicht nur ein verlässlicher Partner der Schuldnerberatung in NRW, sondern engagiert sich auch in besonderem Maße in der Fortbildung der Kolleginnen und Kollegen. Mit bis zu vier hochkarätig besetzten Veranstaltungen im Jahr bietet die LAG eine preiswerte und qualitativ hochwertige Weiterbildung an.

Die diesjährige Jahresfachtagung steht bzw. stand unter dem Motto „Meilensteine“. Ein Schwerpunkt wird auf der Vergangenheit, aber vor allem auch auf der Zukunft des Systems der Restschuldbefreiung liegen. Die aktuellen gesetzlichen Änderungen bieten Anlass innezuhalten und sich Gedanken um das System der Restschuldbefreiung zu machen. Wird ein immer größerer Kreis von einer (umfassenden) Restschuldbefreiung ausgeschlossen? Höhlt sich das System der RSB immer weiter aus?

Wir wollen uns auch – und zwar über die Jahresfachtagung hinaus – mit Aspekten der außergerichtlichen Schuldenregulierung beschäftigen. Nach unserer Ansicht ist dies nach wie vor der Königsweg der Entschuldung. Spannend wird sicherlich auch die Diskussion um die Frage sein, ob die InsO als ein gesellschaftspolitischer Erfolg angesehen werden und wie die Zukunft der InsO nach nunmehr 15-jähriger Praxiserfahrung aussehen kann. Einen Blick über den Tellerrand wagen wir mit dem Vortrag von Prof. Dr. Hergenröder, in dem es um die Entschuldungsmöglichkeiten in Europa geht.

Wir sind froh, viele hochkarätige Referentinnen und Referenten für die Veranstaltung gewonnen zu haben und freuen uns auf die Diskussionen. Über die Ergebnisse der Tagung und die Beiträge der Referenten werden wir in der kommenden Ausgabe der BAG-SB Informationen weiter berichten. Die Themen der Jahresfachtagung werden uns auch über diese hinaus noch länger beschäftigen.

In diesem Heft beleuchten wir unter anderem methodische Aspekte in der Schuldnerberatung. So beschäftigt sich Prof. Dr. Harald Ansen mit der Gesprächsführung in der Schuldnerberatung. Réka Lödi und Marion Kemper haben einen Leitfaden für die Beratungskräfte in der Insolvenzberatung entworfen. Wir hoffen, Ihnen mit diesen beiden Beiträgen hilfreiche Hinweise für Ihre Beratungspraxis geben zu können. Dr. Christoph Mattes und Michael Lang liefern mit ihrem Aufsatz einen spannenden Beitrag zur Präzisierung des beruflichen Handelns der Sozialen Arbeit bei Verschuldung.

Die Stellungnahme der AG SBV zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie mag aufgrund des Titels zunächst für die Schuldnerberatung weniger interessant erscheinen. Allerdings finden sich in diesem Gesetzesvorschlag etwas versteckt auch Regelungen zum Umgang der Banken mit Dispositionskrediten. So soll eine Beratungspflicht der Banken bei dauerhaft überzogenen Girokonten eingeführt werden. Da schlussendlich hier auch wieder die Schuldnerberatungsstellen zukünftig ins Spiel kommen sollen, sollte sich die Beratungspraxis auch mit diesem Gesetzesentwurf beschäftigen. Zusätzliche Leistungen können nur bei entsprechender finanzieller Ausstattung der Beratungsstellen übernommen werden.

In den kommenden Heften möchten wir der methodischen Arbeit in der Schuldnerberatung mehr Raum ermöglichen. Interessierte Mitglieder und Personen seien hiermit herzlich aufgerufen, sich an der Diskussion zu beteiligen und etwaige Aufsätze an die Redaktion der BAG-SB Informationen zu senden. Wir freuen uns über Ihre/Eure Zuschriften.

Wir möchten an dieser Stelle auch noch besonders auf das Fortbildungsangebot der BAG-SB hinweisen. Neben Altbekanntem wollen wir uns in diesem Jahr auch dem Inkassorecht und der Problematik der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung in der Schuldnerberatung widmen.

Wir wünschen Ihnen und uns allen viel Freude und hoffentlich großen Erkenntnisgewinn sowohl mit unserer diesjährigen Fachtagung als auch mit dem vorliegenden Heft.

**Viele herzliche Grüße  
Geschäftsführung und Vorstand der BAG-SB**



# inhalt

---

<b>terminkalender – fortbildungen</b> .....	62
<b>gerichtsentscheidungen</b> .....	64
<b>meldungen</b> .....	24
<b>themen</b>	
<b>Professionalität und Entfremdung in der Schuldnerberatung</b> .....	70
<i>Dr. Christoph Mattes und Michael Lang, Fachhochschule Nordwestschweiz, Basel</i>	
<b>Gesprächsführung in der Sozialen Schuldnerberatung</b> .....	78
<i>Prof. Dr. Harald Ansen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit</i>	
<b>berichte</b>	
<b>Leitfaden für Beratungsfachkräfte in der Insolvenzberatung</b> .....	90
<b>unter Berücksichtigung der Änderungen der Insolvenzordnung seit dem 01.07.2014</b>	
<i>Marion Kemper, Schuldner- und Insolvenzberatung Bottrop; Réka Lödi, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein</i>	
<b>Stellungnahme: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie</b> .....	96
<i>Michael Weinhold und Pamela Wellmann unter Mithilfe von Frank Lackmann und Christian Maltry für die AG SBV</i>	
<b>arbeitsmaterial</b>	
<b>E wie Sicherung der Energieversorgung trotz Zahlungsrückstands</b> .....	105

## Die gesetzliche und private Krankenversicherung in der Schuldnerberatung

### Inhalt:

In der Schuldnerberatung spielt die soziale Absicherung des Schuldners eine erhebliche Rolle. Neben den Leistungen der Sozialhilfe ist für den Schuldner seine Absicherung bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit von besonderer Bedeutung. Daneben gibt es regelmäßig Probleme mit Beitragsschulden oder auch mit der Höhe der Versicherungsbeiträge. Ein großes Problem stellt auch das Ruhen der Leistungen dar.

Ziel der Veranstaltung ist es, einen Überblick über Probleme beim Umgang mit der gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu geben. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die gesetzliche oder private Krankenversicherung Forderungen gegen den Schuldner hat, also Gläubigerin ist.

Erläutert werden die grundsätzlichen Unterschiede zwischen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung (GKV und PKV) sowie die Begründung der Mitgliedschaft in der GKV und der PKV.

Einen Schwerpunkt bildet die Bedeutung von GKV und PKV als Gläubiger (deliktische Forderungen; Aufrechnung/Verrechnung durch die GKV; Umgang mit Beitragsschulden; (teilweiser) Erlass von Beitragsschulden; Besonderheiten bei der Krankenversicherung während der Insolvenz und Treuhandphase).

**Referent:** Frank Lackmann, Rechtsanwalt,  
Fachzentrum Schuldenberatung Bremen

**Termin:** 24.09.2015

**Ort:** Kassel

**Kosten:** 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)

## „Haftungsfalle Internet“

### Inhalt:

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren auf vielfältige Weise versucht, die „Haftungsfalle Internet“ zu entschärfen. Dennoch birgt das Internet für die Schuldner- und Insolvenzberatung weiter zwei große Problemkreise: Fernabsatzgeschäfte, wie Handyverträge, Klingeltöne, Klubmitgliedschaften, der Kauf über eBay oder unmittelbar bei Anbietern im Internet führen zu vielen rechtlichen Problemen. Zum Fernabsatz gehört aber auch der ganz normale Versandhandel oder das „Kartenlegen“ via Telefon. Bei allen diesen Geschäften stellen sich Fragen nach

- dem wirksamen Zustandekommen von Verträgen,
- Widerrufsrechten,
- Informationspflichten,
- der Buttonlösung,
- Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen und
- dem Schutz von Minderjährigen.

**Urheberrechtsverletzungen** sind das zweite Problem, mit dem nicht nur junge Menschen zunehmend konfrontiert werden. Die häufigsten Fragen betreffen

- Urheberrechte,
- Nutzungsrechte,
- Tauschbörsen und
- Folgen von Verletzungen (Unterlassungserklärung, Schadensersatz, Abmahnkosten).

In der Veranstaltung werden die rechtlichen Regeln dargestellt. Darüber hinaus wird der Umgang mit diesen Problemen in der Schuldner- und Insolvenzberatung erörtert.

**Für wen:** Praktiker aus der Sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und InsolvenzberaterInnen.

**Benötigt wird ein aktuelles BGB.**

**Referent:** Bernd Jaquemoth,  
Rechtsanwalt, Nürnberg

**Termin:** 29.09.2015

**Ort:** Kassel

**Kosten:** 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)



**Anmeldung und Information:**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.**  
Friedrichsplatz 10 · 34117 Kassel · Telefon: 0561/77 10 93 ·  
Fax: 0561/71 11 26 · E-Mail: info@bag-sb.de

## Insolvenzrechtsreform, Rechtsprechung und sonstige Gesetzgebung

### Inhalt:

Die Insolvenzrechtsreform ist seit dem 1. Juli 2014 in Kraft. Die ersten Auswirkungen in der Beratungspraxis und in der Rechtsprechung werden Gegenstand der Fortbildung sein. Daneben soll die Veranstaltung einen Überblick über aktuelle gerichtliche Entscheidungen, sonstige Gesetzesänderungen (Abmahnungen, Inkasso, RVG, SGB II, Krankenversicherung) und Erfahrungen geben. Mit Blick auf die andauernde Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist abzusehen, dass das Insolvenzrecht, das Sozialrecht, das Zwangsvollstreckungsrecht und das Unterhaltsrecht Raum einnehmen werden. **Teilnehmerfragen sind ausdrücklich erwünscht.**

**Für wen:** Seminar für Schuldner- und Insolvenzberater/innen

**Referent:** Bernd Jaquemoth,  
Rechtsanwalt, Nürnberg

**Termin:** zweitägiges Seminar  
Mittwoch, 11.11. und Donnerstag, 12.11.2015

**Ort:** Kassel

**Kosten:** 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)

## Forderungsüberprüfung und Inkasso

### Inhalt:

Die Forderungsüberprüfung durch Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen steht immer im Spannungsfeld von Aufwand und Nutzen. Oft ist ein pragmatischer Umgang mit unzulässigen Inkassokosten oder verjährten Zinsen geboten. Andererseits sind die Forderungsüberprüfung und die Abwehr unberechtigter Forderung oder Kosten und Zinsen auch ein wichtiger Aspekt des Verbraucherschutzes. Im Einzelfall kann die Forderungsüberprüfung ein Entschuldungsverfahren überflüssig machen oder zumindest erheblich erleichtern. Häufig können rechtliche Zweifel an einer Forderung auch Argument in Verhandlungen sein. Einmal anerkannte bzw. im Insolvenzverfahren festgestellte Forderungen lassen sich kaum noch korrigieren. Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken ist am 8. Oktober 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz will Verbraucher zum einen vor überhöhten Abmahngebühren bei Urheberrechtsverletzungen schützen. Bei der Forderungsbeitreibung durch Inkassounternehmen soll das Gesetz für mehr Transparenz sorgen. Künftig muss aus der Rechnung klar hervorgehen, für wen ein Inkassounternehmen arbeitet, warum es einen bestimmten Betrag einfordert und wie sich die Inkassokosten berechnen. Die Veranstaltung liefert ein Schema für die Überprüfung

- der wirksamen Entstehung von Forderungen,
- des rückwirkenden Wegfalls von Forderungen,
- des Erlöschens von Forderungen,
- möglicher Einreden gegenüber Forderungen sowie
- Rechtmäßigkeit und zulässige Höhe von Inkassorechnungen.

In der Veranstaltung werden typische Fallkonstellationen bearbeitet; es werden Tipps für Strategien gegenübergestellt, Fallbeispiele (Forderungsabrechnungen) aus der Praxis werden gerne aufgenommen, sofern sie bis spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung an die FSB-Geschäftsstelle gesandt werden.

**Hinweis: Bitte folgende Gesetzestexte mitbringen: BGB, ZPO.**

**Referent:** Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Fachzentrum  
Schuldenberatung Bremen

**Termin:** Donnerstag, 05.11.2015

**Ort:** Kassel

**Kosten:** 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)



**Anmeldung und Information:**  
**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.**  
Friedrichsplatz 10 · 34117 Kassel · Telefon: 0561/77 10 93 ·  
Fax: 0561/71 11 26 · E-Mail: info@bag-sb.de

## Beiträge der privaten Krankenversicherung als Insolvenzforderung

Oberlandesgericht Schleswig, Beschl. v. 30.12.2014 – 16 W 168/14

### Leitsatz

**Auch Beiträge der privaten Krankenversicherung, die vor der Insolvenzeröffnung fällig sind, unterliegen nicht dem Insolvenzbeschlagn (Anschluss an BGH NJW-RR 2014, 683 [BGH 19.02.2014 – IV ZR 163/13]).**

### Gründe

I. Die Klägerin verlangt von der Beklagten rückständige Beiträge in der Krankheitskostenversicherung für den Zeitraum 1. März 2010 bis 30. Juni 2010 in Höhe von insgesamt 1.807,91 Euro. Die Beklagte rechnet teilweise mit Erstattungsbeiträgen auf und beantragt widerklagend festzustellen, dass die von der Klägerin ausgesprochene Kündigung des Versicherungsvertrages wegen angeblicher Falschangaben bei Vertragsschluss unwirksam ist, und ferner hilfsweise, die Klägerin zu verurteilen, ihr Versicherungsschutz im Basistarif zu gewähren.

Mit Wirkung vom 20. April 2012 ist durch Beschluss des Amtsgerichts Pinneberg vom 20. Februar 2014 (71 IN 311/13) über das Vermögen der Beklagten, die einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat, das Insolvenzverfahren eröffnet und zum Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Dr. X. aus Hamburg bestellt worden (Bl. 204). Das Landgericht hat durch Verfügung vom 1. April 2014 den anberaumten Termin aufgehoben mit dem Hinweis, das Verfahren sei gem. § 240 ZPO unterbrochen. Den Antrag der Klägerin vom 14. Oktober 2014 (Bl. 206), das ihrer Ansicht nach zu Unrecht nach § 240 ZPO unterbrochene Verfahren wieder aufzunehmen, hat das Landgericht durch Beschluss vom 21. November 2014 zurückgewiesen. Gegen den ihr am 27. November 2014 zugestellten Beschluss hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2014, per Fax eingegangen am 2. Dezember 2014, Beschwerde eingelegt mit dem Ziel, den Beschluss aufzuheben und das Verfahren fortzusetzen. Das Landgericht hat der Beschwerde, der die Beklagte mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2014 entgegengetreten ist, nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die in entsprechender Anwendung von § 252 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde der Klägerin führt zur Aufhebung des Beschlusses. Das Verfahren ist durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Beklagten nicht gem. § 240 ZPO unterbrochen. Nach § 240 ZPO wird im Falle der Eröffnung des Insolvenzver-

fahrens über das Vermögen einer Partei das Verfahren unterbrochen, wenn es die Insolvenzmasse betrifft. Insolvenzmasse ist nach § 35 InsO das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zurzeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW-RR 2014, 683 [BGH 19.02.2014 – IV ZR 163/13]) werden aber private Krankheitskostenversicherungsverträge in entsprechender Anwendung des § 850 b ZPO nicht vom Insolvenzbeschlagn erfasst. Zu den in § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO genannten Bezügen zählen nämlich auch die Leistungsansprüche aus einer privaten Krankheitskostenversicherung, die auf Erstattung von Kosten für ärztliche Behandlungsmaßnahmen im Krankheitsfall gerichtet sind. Kann danach der Insolvenzverwalter die Forderungen des Schuldners aus dem Krankenversicherungskostenvertrag nicht zur Masse ziehen, so ist auch kein Raum für die Anwendung von § 103 InsO. Der Sinn des Erfüllungswahlrechts nach § 103 InsO besteht darin, dass der Insolvenzverwalter durch die Erfüllung ggf. Vermögenswerte zur Masse ziehen oder anderenfalls die Belastung der Masse mit den Gegenforderungen vermeiden kann.

Die Vorschrift setzt deshalb einen Massebezug voraus. Insolvenzfremde Schuldverhältnisse werden von ihr generell nicht erfasst (BGH a. a. O. Rn 14 bis 17). Entsprechend hatte bereits der Senat mit Beschluss vom 31. Mai 2013 (16 U 44/13) entschieden, dass der Krankenversicherungskostenvertrag mit seinen wechselseitigen Rechten und Pflichten nur als ein sog. insolvenzfremdes Schuldverhältnis begriffen werden kann. Weil die Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Erstattung von ärztlichen Behandlungskosten aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung dem Insolvenzbeschlagn nicht unterfallen, gilt Entsprechendes auch für die vor der Insolvenzeröffnung fällig gewordenen Beitragsforderungen des Versicherers. Wenn man das private Krankheitskostenversicherungsverhältnis mit seinen wechselseitigen Rechten und Pflichten als ein sog. insolvenzfremdes Schuldverhältnis begreift, müssen auch die Beitragsforderungen vor Insolvenzeröffnung als insolvenzfremd angesehen werden. Das ist die Rechtsfolge aus der analogen Anwendung von § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO auf das Insolvenzrecht. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs betrifft zwar Prämienansprüche des Krankenversicherers für die Zeit nach Insolvenzeröffnung. Die gegebene Begründung lässt jedoch nicht erkennen, dass der Bundesgerichtshof für Krankenversiche-

---

rungsbeiträge vor Insolvenzeröffnung zu anderen Ergebnissen kommen könnte. Richtigerweise sind auch die erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig werdenden Ansprüche schon zur Zeit der Eröffnung i. S. v. § 38 InsO begründet und werden demgemäß regelmäßig dem Insolvenzbeschluss unterliegen, wenn nicht ausnahmsweise Sonderregeln wie die hiesigen greifen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 19. September 2012 (NZI 2012, 922) ist vor der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs ergangen und erfordert daher nicht die Zulassung der Rechtsbeschwerde. (...)

#### **Anmerkung**

Diese Entscheidung des OLG Schleswig ist durchgehend abzulehnen und dürfte vor dem BGH keinen Bestand haben. Das OLG kommt zu dem Schluss, dass Forderungen einer privaten Krankenversicherung, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, keine Insolvenzforderungen seien und somit auch nicht der Restschuldbefreiung unterlägen. Für den Schuldner hätte diese Entscheidung u. U. fatale Folgen. Hat ein Schuldner bei seiner **privaten Krankenversicherung** Beitragsschulden, so ermächtigt dies die Krankenversicherung, die Leistungen gem. § 193 Abs. 6 VVG ruhend zu stellen. Der Schuldner erhält dann nur Leistungen nach dem sog. Notlagentarif. D. h., dass sie bzw. er z. B. nur bei akuten

Schmerzzuständen oder im Falle einer Schwangerschaft Gesundheitsleistungen erhält. Das Ruhen des Vertrages tritt nicht ein oder endet, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist oder wird. Möglich war auch eine Ratenzahlungsvereinbarung mit der Versicherung. Bzgl. Beitragsschulden bei der **gesetzlichen Krankenversicherung** führt auch eine Ratenzahlungsvereinbarung bereits nach dem Gesetz dazu, dass das Ruhen der Leistung endet (vgl. § 16a Abs. 3 SGB V). Bislang ist davon auszugehen, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein evtl. Ruhen der Leistungen aus der **privaten Krankenversicherung** endet, da es sich um Insolvenzforderungen handelt. Für Schulden im Rahmen der **gesetzlichen Krankenversicherung** ist dies mittlerweile gängige Praxis. Lediglich neu entstandene Beitragsschulden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ermöglichen dann ein neues Ruhen der Leistungen. Würde sich die Auffassung des OLG Schleswig durchsetzen, so besteht die berechtigte Sorge, dass die **private Krankenversicherung** die Leistungen so lange ruhend stellt, bis sämtliche Beitragsschulden beglichen sind. Solange wäre der Schuldner nur im Notlagentarif berechtigt, Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es bleibt somit zu hoffen, dass es sich hierbei um eine Einzelentscheidung handeln wird.

---

## **Beginn der Laufzeit der Abtretungserklärung**

BGH Beschl. v. 26.02.2015 – IX ZB 44/13

#### **Leitsatz**

**Restschuldbefreiung kann unabhängig von der Dauer des Eröffnungsverfahrens regelmäßig erst sechs Jahre nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt werden. Zeiten einer vom Insolvenzgericht zu vertretenden Verzögerung des Eröffnungsverfahrens sind auf die Laufzeit der Abtretungserklärung nicht anzurechnen.**

#### **Entscheidungsgründe**

I. Im Januar 2007 beantragte das Finanzamt W. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners. Am 26. Juni 2007 stellte der Schuldner Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Zugleich beantragte er die Stundung der Verfahrenskosten und Restschuldbefreiung. Der Antrag erfolgte vorbehaltlich eines vorangegangenen Schreibens des Schuldners. In diesem hatte er unter anderem eingewandt, das Insolvenzgericht sei international unzuständig, weil er seinen Wohnsitz nach Frankreich verlegt

habe. Nach Durchführung von Ermittlungen zur internationalen und örtlichen Zuständigkeit verband das Gericht die beiden Verfahren und holte ein Gutachten zum Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und zu einer die Verfahrenskosten deckenden Masse ein.

Am 29. Januar 2010 wies das Gericht den Insolvenzantrag des Finanzamtes mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse ab. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners blieb ohne Erfolg. Auf seine Rechtsbeschwerde hob der Senat durch Beschluss vom 9. Februar 2012 (IX ZB 86/10, WM 2012, 519) die Entscheidungen der Vorinstanzen auf. Am 31. Juli 2012 stundete das Insolvenzgericht dem Schuldner antragsgemäß die Verfahrenskosten. Mit Beschluss vom 2. August 2012 eröffnete es auf den Eigenantrag des Schuldners das Insolvenzverfahren. Bereits am 18. April 2012 hatte der Schuldner mit Blick auf die verzögerte Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, die Er-

teilung der Restschuldbefreiung spätestens am 31. Juli 2013 auszusprechen. Diesen Antrag hat das Insolvenzgericht zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde des Schuldners ist ohne Erfolg geblieben. Mit seiner vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Schuldner seinen Antrag weiter.

**II.** Die Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 4, 6 Abs. 1 InsO, § 300 Abs. 3 Satz 2 InsO a. F. analog, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen (§ 575 ZPO) zulässig. In der Sache ist sie jedoch unbegründet.

**1.** Das Beschwerdegericht hat gemeint, über die Restschuldbefreiung könne gemäß § 300 Abs. 1 InsO erst entschieden werden, wenn die Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sei. Die Laufzeit betrage gemäß § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO sechs Jahre beginnend mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Sie ende nur dann vorzeitig, wenn die Restschuldbefreiung nach Maßgabe der in § 299 InsO benannten Bestimmungen versagt werde. Eine Erteilung der Restschuldbefreiung vor dem Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung komme nur in Betracht, wenn der Schuldner die Insolvenzgläubiger vollständig befriedigt und die Verfahrenskosten ausgeglichen habe. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Eine verzögerte Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtfertige keine vorzeitige Restschuldbefreiung. Zudem habe der Schuldner die Verzögerung jedenfalls bis zum 29. Januar 2010 selbst zu vertreten.

**2.** Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung stand.

**a)** Maßgeblich sind, weil das Insolvenzverfahren vor dem 1. Juli 2014 beantragt worden ist, gemäß Art. 103h Satz 1 EGI-InsO die Vorschriften der Insolvenzordnung in der bis dahin geltenden Fassung. Das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) findet noch keine Anwendung.

**b)** Für das danach anwendbare Recht scheidet der Antrag des Schuldners, ihm zum 31. Juli 2013 die Restschuldbefreiung auszusprechen, an § 300 Abs. 1, § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO.

**aa)** Nach diesen Bestimmungen ist über den Antrag auf Restschuldbefreiung zu entscheiden, wenn die Laufzeit der Abtretungserklärung ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist, mithin grundsätzlich sechs Jahre nach der Eröffnung des In-

solvenzverfahrens. Dies gilt auch dann, wenn das Insolvenzverfahren noch nicht abschlussreif ist (BGH, Beschluss vom 03.12.2009 – IX ZB 247/08, BGHZ 183, 258 Rn. 14 ff., 28; vom 16.02.2012 – IX ZB 209/11, ZInsO 2012, 597 Rn. 7; vom 11.10.2012 – IX ZB 230/09, WM 2012, 2161 Rn. 8; vom 11.04.2013 – IX ZB 94/12, WM 2013, 1029 Rn. 5; jeweils m. w. N.). Das Insolvenzverfahren ist am 2. August 2012 eröffnet worden. Über den Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung ist deshalb nicht vor dem 2. August 2018 zu entscheiden.

**bb)** Das Gesetz sieht in § 299 InsO ein vorzeitiges Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung nur dann vor, wenn es zu einer vorzeitigen Versagung der Restschuldbefreiung nach § 296, § 297 oder § 298 InsO kommt. § 299 InsO ist entsprechend anzuwenden, wenn der Schuldner seinen Restschuldbefreiungsantrag zurücknimmt, der Antrag für erledigt erklärt wird oder das Verfahren durch den Tod des Schuldners sein Ende findet (BGH, Beschluss vom 17.03.2005 – IX ZB 214/04, WM 2005, 1129, 1130 m. w. N.). Keiner dieser Fälle liegt hier vor.

**cc)** Der Senat hat eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung außerdem in entsprechender Anwendung von § 299 gebilligt, wenn keine Gläubiger Forderungen zur Tabelle angemeldet haben oder alle Gläubiger des Schlussverzeichnis vollständig befriedigt und keine Verfahrenskosten oder sonstige Masseverbindlichkeiten offen sind (BGH, Beschluss vom 17.03.2005, a. a. O. S. 1130 f.; vom 08.11.2007 – IX ZB 115/04, n. v. Rn. 5; vom 29.01.2009 – IX ZB 290/08, n. v. Rn. 2; vgl. MünchKomm-InsO/Ehricke, 3. Aufl., § 299 Rn. 13, 17; HK-InsO/Waltenberger, 7. Aufl., § 299 a. F. Rn. 5; Weinland in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, InsO, 2. Aufl., § 299 Rn. 7 f.). Diese Rechtsprechung hat in § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO in seiner ab dem 1. Juli 2014 geltenden Fassung Eingang gefunden (vgl. BT-Drucks. 17/11268 S. 30). Die Voraussetzungen dieser Ausnahme liegen hier ebenfalls nicht vor.

**dd)** Eine verzögerte Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtfertigt demgegenüber keine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist für den Beginn der Abtretungsfrist nicht auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem das Insolvenzverfahren ohne Verzögerung eröffnet worden wäre. Die Voraussetzungen einer entsprechenden Anwendung der Regelung in § 287 Abs. 2 Satz 1, §§ 299, 300 Abs. 1 InsO liegen insoweit nicht vor. Eine Analogie ist zulässig und geboten, wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbe-

---

stand vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (vgl. BGH, Beschluss vom 14.06.2007 – V ZB 102/06, WM 2007, 1791 Rn. 11; vom 18.09.2014 – IX ZB 68/13, WM 2014, 2094 Rn. 14; jeweils m. w. N.). Hieran fehlt es.

**(1)** Es besteht schon keine planwidrige Regelungslücke. Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes begann die Laufzeit der Abtretungserklärung mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 287 Abs. 2 Satz 1 InsO a. F.). Durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) wurde – neben einer Verkürzung der Laufzeit von sieben auf sechs Jahre – der Beginn der Laufzeit der Abtretungserklärung an die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geknüpft. Mit der Lösung des Zeitpunkts der Erteilung der Restschuldbefreiung von der Dauer des eröffneten Verfahrens (BGH, Beschluss vom 03.12.2009 – IX ZB 247/08, BGHZ 183, 258 Rn. 16) wollte der Gesetzgeber der Erkenntnis Rechnung tragen, dass es bei der Dauer von Insolvenzverfahren große Unterschiede gab. Er wollte die für den Schuldner unbefriedigende Situation beseitigen, dass sich in Einzelfällen die Restschuldbefreiung durch überlange Insolvenzverfahren unangemessen verzögerte, ohne dass nennenswerte Vermögensmassen feststellbar wären oder der Schuldner für diese Verfahrensverzögerung verantwortlich wäre (BT-Drucks. 14/6468 S. 18; Gottwald/Ahrens, Insolvenzrechts-Handbuch, 4. Aufl., § 77 Rn. 42). Der Lauf der Abtretungserklärung sollte unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten mit dem Ereignis der Insolvenzeröffnung beginnen, das leicht feststellbar und von der Dauer des Insolvenzverfahrens unabhängig ist (BT-Drucks., a. a. O.; BGH, Beschluss vom 18.07.2013 – IX ZB 11/13, WM 2013, 1569 Rn. 15). Der Gesetzgeber hat sich mithin im Zuge dieser Gesetzesänderung mit der Frage, zu welchem Zeitpunkt die Restschuldbefreiung erteilt werden kann, befasst und sich für den Zeitpunkt des Ablaufs der Abtretungsfrist sechs Jahre nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entschieden. Es kann deshalb nicht festgestellt werden, dass die gefundene Regelung insoweit planwidrig unvollständig wäre, als sie den Beginn der Abtretungsfrist nicht bereits an den Zeitpunkt knüpft, zu dem das Insolvenzverfahren hätte eröffnet werden können.

**(2)** Auch die weiteren Voraussetzungen einer Analogie sind nicht gegeben. Es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber den Zeitraum einer Verzögerung der Verfahrenseröffnung in die Laufzeit der Abtretungserklärung einbezogen hätte, wenn er eine solche Fallgestaltung bedacht hätte. Die Restschuldbefreiung soll dem redlichen Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen (BGH, Beschluss vom 03.12.2009 – IX ZB 247/08, BGHZ 183, 258 Rn. 21). Sie findet ihre innere Rechtfertigung zum einen darin, dass das pfändbare Vermögen des Schuldners, insbesondere der pfändbare Teil seines Arbeitseinkommens, über einen angemessenen Zeitraum zugunsten der Insolvenzgläubiger verwertet wird; dies ermöglicht während der Dauer des Insolvenzverfahrens die Vorschrift des § 35 Abs. 1 InsO, die auch Neuerwerb dem Insolvenzbeschluss unterwirft, und während der Wohlverhaltensperiode die Abtretung der pfändbaren Forderungen auf Bezüge nach § 287 Abs. 2 InsO. Zum anderen setzt die Restschuldbefreiung voraus, dass der Schuldner nicht die Obliegenheiten verletzt, die ihm § 290 InsO für die Zeit vor und nach der Verfahrenseröffnung und § 295 InsO für die Wohlverhaltensperiode auferlegen.

Diese Voraussetzungen gelten allerdings nicht uneingeschränkt. Die Anknüpfung der Abtretungsfrist an die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt dazu, dass über den Antrag auf Restschuldbefreiung schon vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu entscheiden sein kann, wenn die Frist vor diesem Zeitpunkt abläuft (BGH, Beschluss vom 03.12.2009, a. a. O. Rn. 14). Dann entfällt die Wohlverhaltensperiode, die Abtretung läuft leer und die Obliegenheiten des Schuldners nach § 295 InsO entfallen (BGH, Beschluss vom 03.12.2009, a. a. O. Rn. 19). Die Interessen der Insolvenzgläubiger werden in diesem Fall dadurch gewahrt, dass das bei Verfahrenseröffnung vorhandene und das in den sechs Jahren danach hinzukommende Vermögen des Schuldners verwertet wird und bei einem Verstoß gegen die Obliegenheiten des § 290 InsO die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt werden kann. Während des Eröffnungsverfahrens ist die Situation demgegenüber eine andere. Zwar kann auch die Dauer dieses Verfahrensabschnitts vom Schuldner oft nicht beeinflusst werden. Anders als im eröffneten Verfahren ist aber das Vermögen des Schuldners, insbesondere sein laufendes Einkommen, nicht zugunsten der Gläubiger beschlagnahmt, und die Versagungsgründe des § 290 InsO knüpfen nur teilweise an ein Fehlverhalten des Schuldners im Eröffnungsverfahren an. Wegen dieser Unterschiede muss eine Abwägung der Interessen der Gläubiger und des Schuldners nicht dazu füh-

ren, die Zeit des Eröffnungsverfahrens in gleicher Weise in die Laufzeit der Abtretungserklärung einzubeziehen wie die Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber bei der Novellierung des § 287 Abs. 2 InsO erklärtermaßen die Laufzeit der Abtretung mit einem leicht feststellbaren Ereignis beginnen lassen wollte (BT-

Drucks. 14/6468, S. 18). Dieses Ziel würde verfehlt, wenn, wie es die Rechtsbeschwerde befürwortet, in die Abtretungsfrist auch eine vom Gericht zu verantwortende Verzögerung des Eröffnungsverfahrens eingerechnet werden müsste, sei es generell oder wenigstens dann, wenn das Befriedigungsinteresse der Gläubiger zurücktritt, weil der Schuldner über kein pfändbares Einkommen oder Vermögen verfügt.

## Rückumwandlung eines P-Kontos in ein „normales“ Girokonto

Bundesgerichtshof vom 10.02.2015 – XI ZR 187/13

Der BGH hat in dieser Entscheidung die Frage geklärt, ob der Kontoinhaber eines P-Kontos einen Anspruch auf Rückumwandlung seines P-Kontos in ein „normales“ Girokonto hat und diese Frage im Sinne des Kunden bejaht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Fortführung des Girokontovertrages nach den alten Bedingungen erfolgt. Auch die Frage, ob die Umwandlung eines Girokontos automatisch auch zur Kündigung des Dispositionskredites führen darf, wird behandelt. Hier kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass dies nicht automatisch geschehen darf. Aufgrund der Länge des Originaltextes sind im Folgenden die wichtigsten Passagen der BGH-Entscheidung zitiert:

**Rn. 18:** Zwar ist ein solcher Rückumwandlungsanspruch gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Insbesondere betrifft § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO nur die Führung des Girokontos als Pfändungsschutzkonto auf Verlangen des Kunden, nicht aber den umgekehrten Fall der Beendigung dieser Kontoführung. Indes folgt der Rückumwandlungsanspruch daraus, dass das Pfändungsschutzkonto keinen selbstständigen, vom bestehenden oder neu abzuschließenden Girovertrag zu trennenden Zahlungsdiensterahmenvertrag im Sinne von § 675f Abs. 2 Satz 1 BGB mit besonderen Hauptleistungspflichten darstellt, der ersatzlos an die Stelle des bisherigen Vertrages über das herkömmliche Girokonto tritt. Vielmehr wird der gesetzliche Pfändungsschutz insgesamt als eine Zusatzleistung bereitgestellt, die auf dem Girovertrag über das schon bestehende oder neu einzurichtende Girokonto als dem Zahlungsdiensterahmenvertrag im Sinne von § 675f Abs. 2 BGB aufbaut (Senatsurteil vom 13.11.2012 – XI ZR 500/11, BGHZ 195, 298 Rn. 19 f.). Wird die Zusatzvereinbarung über das Pfändungsschutzkonto gekündigt, gelten daher die bisherigen Vereinbarungen über das dem Pfändungsschutzkonto zugrunde liegende herkömmliche Girokonto fort (OLG Schleswig, WM 2012, 1914, 1920; [...])

## kurzform

**Rn. 38f:** Wie der Senat nach Erlass des Berufungsurteils entschieden hat, sind Klauseln, die einen bestehenden Dispositionskredit mit Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos automatisch ohne vorherige wirksame Kündigung beenden, im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (Senatsurteil vom 16.07.2013 – XI ZR 260/12, WM 2013, 1796 Rn. 34). (...) Als Folgeregelung ist daher auch die in Nr. 1.3 Satz 2 der Zusatzvereinbarung geregelte Fortführung des Girokontos auf Guthabenbasis nach Rückumwandlung des Pfändungsschutzkontos in ein gewöhnliches Girokonto mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung unvereinbar.



## Professionalität und Entfremdung in der Schuldnerberatung – Ein Beitrag zur Präzisierung des beruflichen Handelns der Sozialen Arbeit bei Verschuldung

Dr. Christoph Mattes und Michael Lang, Fachhochschule Nordwestschweiz, Basel

### Einführung: Professionelle Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit

Die Schuldnerberatung in Deutschland hat in den letzten 30 Jahren einen erstaunlichen Prozess der Professionalisierung zurückgelegt. Nachdem rechtliche Fragen der Sittenwidrigkeit von Darlehenszinsen und Kreditverträgen in den 80er Jahren weitgehend geklärt waren, führte ein über viele Jahre andauernder sozialpolitischer Meinungsbildungsprozess dazu, ein gerichtliches Restschuldbefreiungsverfahren einzuführen. Geschaffen wurde eine Entschuldungsgarantie mit Abstrichen, weil diese mit Auflagen und Bedingungen verbunden ist, die von der verschuldeten Person erbracht werden müssen, um die Durchsetzbarkeit bestehender Schuldverpflichtungen zu durchbrechen. Hierbei handelte es sich weniger um einen Alleingang in Deutschland sondern mehr um einen Prozess, der sich zeitgleich oder um wenige Jahre versetzt in vielen anderen europäischen Staaten vollzog. Mit Ausnahme einzelner süd- und osteuropäischer Staaten werden inzwischen europaweit solche Entschuldungsverfahren angeboten.

Das bislang individualisierte Problem von Überschuldung, bei dem einzig die verschuldete Person die Folgen der Verschuldung zu tragen hat, wurde durch das Verbraucherinsolvenzverfahren vergesellschaftet und ebenso wie die Durchsetzbarkeit von Forderungen die Befreiung von Schulden der Justiz übertragen. Trotzdem konnte die Schuldnerberatung die Zuständigkeit für die Lösung privater Überschuldung als bescheinigende Stelle im außergerichtlichen Verfahren und als verfahrensbevollmächtigte Stelle im gerichtlichen Verfahren für sich behalten. Nachdem in der Schuldnerberatung über lange Zeit individuelle Wege und Lösungen zur Bewältigung von Verschuldung gesucht und vielfach auch gefunden wurden, ist sie nun vorgelagerter Akteur, Zugangshürde und Nadelöhr eines gerichtlichen Entschuldungsverfahrens (Mattes 2014).

Dieser Prozess der Professionalisierung führte zugleich aber auch zu einer Entfremdung dieses eigentlich der Sozialen Arbeit zugehörigen Arbeitsfeldes. Die Schuldnerberatung funktioniert nicht nur deshalb so gut, weil sie in das Insolvenzverfahren eingebunden ist. Nein, sie funktioniert inzwischen weitgehend nach der Logik und der gesetzlichen Rahmung der Insolvenzordnung: Personenkreis, Zugangsvoraussetzungen,

Verfahrensdauer und Verfahrensabschnitte. All das, was für die gerichtliche Entschuldung relevant ist, prägt auch das Handeln und das Beratungsverständnis der Schuldnerberatung. In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Modellen von Wohlfahrtsstaaten hat sich die Verwendung des Begriffs des Wohlfahrtsstaatsregimes durchgesetzt. Hat sich die Schuldnerberatung in Deutschland inzwischen weitgehend einem Insolvenzrechtsregime unterworfen, das wesentlichen Einfluss auf das methodische Handeln der Schuldnerberatung und der Sozialen Arbeit nimmt, bis hin, dass es dieses beherrscht? Es stellt sich die Frage, was derzeit noch die genuinen Aspekte der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit sein könnten und wie sich dies im Beratungsalltag überhaupt noch konkret bemerkbar macht?

Die Schuldnerberatung als standardisiertes Angebot in der Sozialen Arbeit ist mit der Vision einer ganzheitlichen Beratung von verschuldungsbetroffenen Menschen entstanden. Was nun genau unter „ganzheitlicher Schuldnerberatung“ zu verstehen ist, wurde niemals abschließend geklärt. Der Begriff führte aber immerhin dazu, dass sich bereits in den 80er Jahren ein Beratungsverständnis entwickelt hat, das sich, von einem stark defizitären Blick auf persönliche Probleme und Probleme in der Haushaltsführung der Betroffenen geleitet, auch mit Fragen der Verhaltens- und Verhältnisprävention beschäftigte (Groth 1984). Der Begriff der ganzheitlichen Schuldnerberatung erschwerte jedoch eine genaue Abgrenzung von den für die Soziale Arbeit relevanten Beratungs- und Gesprächsführungsansätzen bis hin zur fachlichen Irritation, ob es sich um ein mehr oder weniger therapeutisches Beratungsangebot handeln könnte.

Der inzwischen häufiger verwendete Begriff der „Sozialen Schuldnerberatung“ trägt leider auch nicht dazu bei, das Verhältnis der Schuldnerberatung zur Sozialen Arbeit zu klären. Unter „Sozialer Schuldnerberatung“ könnten unter anderem besonders verständnisvolle Beraterinnen und Berater, Hilfen für besonders schwerwiegende Verschuldungsfälle, besonders arme, kranke oder benachteiligte Schuldner, Beratungsstellen, die auch mal ein Auge zudrücken, bis hin zu sozialer Konditions- und Preisgestaltung verstanden werden. Der Begriff lässt zwar viel Kreativitäts- und Gedankenspielräume zu, trägt jedoch nicht annähernd zu einer fachlichen Klärung bei,

---

was genau die Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit verortet. Vielleicht beschreibt „Soziale Schuldnerberatung“ aber auch genau die in den letzten Jahren im Fachdiskurs immer wieder aufgeworfene Frage, ob es sich bei Schuldnerberatung nicht mehr um ein Angebot der Sozialen Arbeit, sondern nur noch um eine sozial anmutende Dienstleistung handelt, die zunehmend verrechtlicht und auch immer mehr durch juristische Fachpersonen ausgeführt wird?

Doch nicht nur der stark von rechtlichen Fragen geprägte Gegenstand von Schuldnerberatung nährt ein gewisses Unbehagen, was der Professionsbezug zur Sozialen Arbeit anbelangt. Problematisch scheint vielmehr auch zu sein, dass sich die Beratung auf das klassische, um nicht zu sagen, innovationsscheue Setting der Einzelberatung konzentriert, angereichert mit vereinzelt Gruppeninformationsveranstaltungen und Onlineberatungen. Die spezialisierte Schuldnerberatung pflegt weitgehend ein traditionelles Bild von Beratung und setzt nur wenig von dem um, was sich die Soziale Arbeit zur Erreichbarkeit ihrer Klientinnen und Klienten in den letzten Jahren zu eigen gemacht hat, wie zum Beispiel: mobile Beratungsangebote, Unterstützung von Selbsthilfeangeboten, Peer-to-Peer-Ansätze etc. Anstatt das Thema Verschuldung in andere Hilfeangebote zu integrieren, es in enger Kooperation mit anderen sozialen Dienstleistungen anzubieten, hat sich der Trend zur Spezialisierung in den letzten Jahren fortgesetzt. Die Geschichte der Professionalisierung der Schuldnerberatung zeichnet auch Passagen einer Entfremdung auf, Probleme nicht integriert und mit Rücksicht auf andere Aspekte der Lebenslage der Betroffenen zu behandeln, sondern hoch spezialisiert und isoliert im Setting spezialisierter Stellen anzubieten.

### **Ziel dieses Beitrages**

Beiträge wie dieser laufen Gefahr, bei den Praktikerinnen und Praktikern das Gefühl der Redundanz zu entwickeln. Dies ist einerseits nicht überraschend und vielleicht sogar folgerichtig. So geht es in erster Linie um eine strukturierte Darstellung beruflichen Handelns, die den aktiven Fachkräften in der Schuldnerberatung alles andere als neu erscheinen wird. Doch handelt es sich mehr als um das Verhältnis vom neuen Wein in alten Schläuchen. Es geht auch nicht um eine Rückbesinnung auf ein früheres Verständnis der Schuldnerberatung oder der Sozialen Arbeit. Wie wir später sehen werden, hat sich das Verständnis von Beratung sowohl in der Profession der Sozialen Arbeit als auch in der Schuldnerberatung weitaus mehr erneuert, als wir gemeinhin denken. Und daher gilt es in diesem

Beitrag aufzuzeigen, wie sich veränderte Vorstellungen zu Beratung auch auf den Professionsbezug der Schuldnerberatung zur Sozialen Arbeit anwenden lassen.

In diesem Beitrag geht es um eine Präzisierung beruflichen Handelns der Sozialen Arbeit bei Verschuldung und finanziellen Notlagen. Dabei soll die Diversität der Lebenssituation von Verschuldung und die dadurch entstehende Komplexität der Beratung aufgezeigt und der Bezug zur Profession der Sozialen Arbeit hergestellt werden. Hier gilt es, die Frage zu klären, mit welchen Konzepten Verschuldung und die Lebenssituation der Betroffenen analysiert und zu einer Anamnese verdichtet werden können. Darauf aufbauend geht es darum, das in der Profession der Sozialen Arbeit vorherrschende Verständnis von Beratung auf die Anforderungen der Beratung von verschuldeten Menschen zu übertragen. Schließlich sollen Querschnittsthemen in der Beratung verschuldeter Menschen lokalisiert werden, die sich wie ein roter Faden durch die Beratungsprozesse ziehen können und die es in die Beratung zu integrieren gilt. In einem Exkurs werden sozialpsychologische Aspekte der Scham und Vorurteile mit der Schuldnerberatung in Bezug gesetzt.

In diesem Beitrag fließt nicht unwesentlich der Fachdiskurs zur Schuldenberatung in der Schweiz mit ein. In der Schweiz gibt es zwar einen Privatkonkurs, der jedoch nicht zu einer Restschuldbefreiung führt. Die Schuldenberatung in der Schweiz ist innerhalb Europas in der Ausnahmesituation, für mittellose Schuldner keine standardisierte Lösung anzubieten. Was für die Einzelhilfe nachteilig wirkt, stellt für die Auseinandersetzung mit der Fachlichkeit der Beratung von verschuldeten Menschen eine Chance dar. Die Diskussion zur Professionalität und dem methodischen Handeln in der Schuldenberatung kann deutlich breiter geführt werden, als unter dem Einfluss eines Insolvenzrechtsregimes wie in Deutschland.

### **1. Verschuldung als Lebenslage**

Im Fachdiskurs der Schuldnerberatung besteht Einigkeit darüber, dass es sich bei Verschuldung nicht um ein monokausales, sondern um ein mehrdimensionales Problem handelt, das es zu bearbeiten und zu bewältigen gilt. Doch was steckt nun genau hinter dieser „mehrdimensionalen“ Problemlage? Gibt es Modelle oder Konzepte, die es uns ermöglichen, Verschuldung als Problem genauer zu bestimmen? Eine Lösung dieser begrifflichen Unschärfe bietet hier das Konzept der Lebenslage an, dessen Anwendbarkeit auf Verschuldung und Schuldenberatung nachfolgend aufgezeigt wird.

Der Begriff der Lebenslage, der in den letzten Jahren eng im Zusammenhang mit den Armuts- und Reichtumsberichten der Bundesregierung in Erscheinung trat, steht für Betrachtungsweisen und Konzepte, wie die Lebenssituationen von Menschen beschrieben und miteinander vergleichbar gemacht werden können. Im Zusammenhang mit sozialer Ungleichheit wird unter Lebenslagen die „Gesamtheit (un)vorteilhafter oder ungleicher Lebensbedingungen eines Menschen, [die] durch das Zusammenwirken von Vor- und Nachteilen in unterschiedlichen Dimensionen sozialer Ungleichheit zustande kommen“ verstanden (Hradil 2001, S. 44). Hradil konkretisiert diese Dimensionen der sozialen Ungleichheit mit den Überschriften: Ökonomische Dimensionen, Wohlfahrtsstaatliche Dimensionen und Soziale Dimensionen. Eine für die Beratung verschuldungsbetroffener Menschen geeignete Definition von Lebenslagen bietet uns Engels (2008, S. 643) an: „Als ‚Lebenslage‘ wird die Gesamtheit der äußeren Bedingungen bezeichnet, durch die das Leben von Personen oder Gruppen beeinflusst wird. Die Lebenslage bildet einerseits den Rahmen von Möglichkeiten, innerhalb dessen eine Person sich entwickeln kann, sie markiert deren Handlungsspielraum. Andererseits können Personen in gewissem Maße auch auf ihre Lebenslage einwirken und diese gestalten.“

Das Konzept der Lebenslage versucht nicht nur die Lebenssituation von Menschen mehrdimensional zu betrachten, sondern versucht auch die jeweils vorhandenen Bedürfnisse und die den Individuen mögliche Bedürfnisbefriedigung in die Analyse mit einzubeziehen. Aus dem Beratungsalltag mit verschuldeten Menschen wissen wir, wie zentral die Befriedigung von Bedürfnissen ist. Wir wissen auch, dass die Bedeutung einzelner Bedürfnisse sehr unterschiedlich ist, sowohl für die alltägliche Existenzsicherung, für die gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen, aber auch für die individuelle Einschätzung der Lebenssituation der verschuldungsbetroffenen Personen selbst. Es geht somit nicht mehr um die Frage, was das Mindestmaß an zu befriedigenden Bedürfnissen ist. Entscheidend in der Sozialen Arbeit ist, wie die Rat suchenden Menschen die Befriedigung ihrer Bedürfnisse für sich selber einschätzen und inwiefern sie in der Lage sind, die Lebenssituation eigenverantwortlich mitzugestalten.

## 2. Spielräume als Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe

Das Problem der privaten Verschuldung ist eng mit dem Wandel und der Weiterentwicklung von Bedürfnissen und deren Befriedigung verbunden. Ohne einen langen Ausflug in die Kultur- und Konsumgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts

zu machen, sei darauf hingewiesen, dass es Anfang des 20. Jahrhunderts bei der Analyse von Lebensbedingungen der Menschen gerade einmal darum ging, wie viele Bedürfnisse sich Menschen in ihrem Alltag befriedigen oder erfüllen. Es bestand, wenn auch nicht von allen freiwillig mitgetragen, Konsens darüber, welche Bedürfnisse sich die Menschen in ihren jeweiligen gesellschaftlichen Schichten erfüllen durften, um der Rolle des Armen, des Arbeiters oder eines bürgerlichen Gesellschaftsmitgliedes zu entsprechen. Erst die Weiterentwicklung der arbeitsteiligen Gesellschaft hin zur Konsum- und Dienstleistungsgesellschaft hob diese Zuordnung von Schichten und Bedürfnissen auf und führte das bis dahin geltende Verständnis von Bedürfnisbefriedigung über in Spielräume, die sich Menschen durch Konsum und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Unter solchen Spielräumen sind zu verstehen (Weisser 1956):

- Versorgungs- und Einkommensspielräume
- Kontakt- und Kooperationsspielräume
- Lern- und Erfahrungsspielräume
- Muße und Regenerationsspielräume
- Dispositions- und Partizipationsspielräume.

Der Übergang von Bedürfnissen zu Spielräumen steht jedoch auch im engen Zusammenhang mit der Konsumverschuldung, die sich parallel zur Konsum- und Dienstleistungsgesellschaft etablierte. Sie führte durch eine zunehmende Überschuldung verschuldungsfähiger und verschuldungswilliger Bevölkerungsgruppen ab den 60er Jahren – „im Schatten“ der zunehmenden Annehmlichkeiten der Konsumgeschichte – zum sozialen Problem der Ver- und Überschuldung. Hier hat sich nichts anderes vollzogen als die Loslösung der Bedürfnisbefriedigung und der Ausgestaltung von Spielräumen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Sie können seither mit nur noch geringer Rücksicht auf ihr Einkommen und dank der Kreditangebote ihre Einkünfte vorwegnehmen und durch vorgezogenen Konsum sofort gesellschaftlich und augenscheinlich gleichwertig teilhaben (vgl. Mattes 2007).

## 3. Verwirklichungschancen als Ausgangslage für Beratung und Intervention

Das Verständnis des Konzeptes der Lebenslage hat sich in den letzten Jahren von der Betrachtung von Bedürfnissen und Gestaltungsspielräumen hin zur Frage nach gesellschaftlicher Teilhabe und Verwirklichung weiterentwickelt und dabei einen Perspektivenwechsel vollzogen. Es geht nach dem Ansatz der

---

Teilhabe und Verwirklichungschancen von Amartya Sen nicht mehr um einzelne Bedürfnisse und Spielräume, sondern um die Frage, welche Chancen der gesellschaftlichen Teilhabe Menschen haben und vor allem, wie die Menschen ihre Teilhabe- und Verwirklichungschancen bewerten (vgl. Lessmann 2006). Dies bedeutet für die Schuldnerberatung nicht nur einen Perspektiven-, sondern auch einen Paradigmenwechsel. Ist Schuldnerberatung aufgrund der Nähe zu juristischen Fragen stark von Expertenberatung geprägt, stehen aus Sicht der Sozialen Arbeit nicht die Einschätzungen der Fachpersonen zu technokratischen Verschuldungszusammenhängen im Vordergrund, sondern die Einschätzungen und Bewertungen der eigenen Lebenssituationen durch die Klientinnen und Klienten. Den Fokus auf Teilhabe und Verwirklichung zu richten beinhaltet auch, Aspekte der Ausgrenzung zu beleuchten und diese zum zentralen Gegenstand des Beratungsprozesses zu machen. Somit zeigen sich in der Schuldnerberatung die Zusammenhänge von Ausgrenzung vs. Integration und Teilhabe im Lichte finanzieller Schwierigkeiten als zentraler Gegenstand der Beratung (vgl. Wagner 2010, S. 86 ff.).

Die Zusammenhänge von Ausgrenzung und Teilhabe aus Sicht der Betroffenen sind zentrale Zusammenhänge, die es in der Anamnese zu erheben gilt. In Bezug auf professionelles Handeln der Sozialen Arbeit in der Schuldnerberatung stellt sich jedoch die Frage, ob und auf welcher Grundlage eine Anamnese im Einzelfall überhaupt stattfindet: Stehen die Kriterien des Zugangs zur Schuldnerberatung wie Bezug von ALG II oder Arbeitslosigkeit im Vordergrund, sind es die Haushaltspläne und Gläubigerlisten oder sind es die Einschätzungen der Hilfe suchenden Menschen bezüglich ihrer gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten?

#### **4. Vereinbarung von Zielen in der Schuldnerberatung**

In den letzten Jahren wurden im Diskurs zur Professionalität in der Sozialen Arbeit vielfältige Überlegungen angestellt, wie die Zielsetzung des beruflichen Handelns der Sozialen Arbeit theoretisch beschrieben und konzeptualisiert werden kann. Hier scheint insbesondere das Ziel der Förderung von Autonomie und Integrität der Adressatinnen und Adressaten für die Schuldnerberatung relevant zu sein (vgl. Mattes 2012). Unter Autonomie ist die Fähigkeit von Individuen gemeint, Ihre Entscheidungen eigenverantwortlich und auf der Grundlage von Rationalität und Vernunft treffen zu können. Der Begriff der Integrität umschreibt die Alltagsbewältigung und Handlungsfähigkeit der Betroffenen, ihre selbst gesetzten Ziele zu realisieren und zu erreichen (vgl. Becker-Lenz/Müller-Herrmann

2009). Dies gibt der Schuldnerberatung einen eindeutigen Auftrag, mit den Hilfe suchenden Personen Ziele in ihrer Alltagsbewältigung zu formulieren und sie in der Realisierung ihrer Ziele zu unterstützen.

#### **Einflüsse institutioneller Ziele auf die Beratung**

Die Formulierung von Zielen in Beratungsprozessen und die Befähigung der Betroffenen, die erarbeiteten Ziele zu realisieren, sind jedoch auch im Zusammenhang mit den institutionellen Zielen der jeweiligen Schuldnerberatungsstelle oder deren Träger zu sehen. Je nach Beratungssetting können Ziele institutionell oder sozialrechtlich vorgegeben sein. Die im Zusammenhang mit dem Bezug von ALG II oder Grundsicherung angebotene Schuldnerberatung, die Schuldnerberatung als Bestandteil der Arbeitsintegration der Betroffenen versteht, dürfte im Beratungsalltag stark von den institutionellen Zielen des Trägers geleitet sein. Zwar gibt es bislang keine empirischen Befunde dazu, ob und wie sich institutionelle oder sozialrechtlich vorgegebene Ziele auf den Verlauf und die Inhalte von Schuldnerberatung auswirken, doch sollte und kann zu dieser Frage besser nicht davon ausgegangen werden, dass die Beratungsprozesse und der Beratungsalltag vollkommen losgelöst von den Interessen der jeweiligen Institution stattfinden.

#### **Wirkungs- und Handlungsziele in der Beratung**

Bei der Formulierung von Zielen im Beratungsprozess, die es zu Beginn der Beratung zu formulieren und deren Erreichbarkeit immer wieder zu überprüfen gilt, ist zwischen Wirkungszielen und Handlungszielen zu unterscheiden. Wirkungsziele sind übergeordnete, möglicherweise erst längerfristig erreichbare Ziele, die sich auf die Wirkung des Beratungsprozesses beziehen. Wirkungsziele können zum Beispiel sein, mit einer wirtschaftlich geordneten Haushaltssituation oder ohne Schulden zu leben. Im Beratungsprozess sollten solche übergeordneten Wirkungsziele nicht überbewertet werden. Sie idealisieren möglicherweise normative Vorstellungen zu einem „guten“ oder „richtigen“ Leben, was den Hilfe suchenden Menschen der Schuldnerberatung nicht oder nur sehr schwer möglich und zugänglich ist. Hoch oder überbewertete Wirkungsziele lassen den Prozess der Schuldnerberatung anfällig für Enttäuschungen und Verletzungen werden, sofern in der Beratung deutlich wird, dass solche idealisierten Ziele wie Schuldenfreiheit und wirtschaftliches Wohlergehen im Einzelfall nicht realistisch sind.

Die Zielformulierung in der Beratung sollte vielmehr anhand konkreter Handlungsziele erfolgen, die realistisch und erreichbar sind. Hier hat sich in den letzten Jahren der Fachdiskurs dahin gehend entwickelt, ein Modell des Projekt- und Personalmanagements auch für die Vereinbarungen von Zielen in Beratungsgesprächen zu verwenden. Genannt wird hier das **SMART-Modell**, das für „**S**pecific **M**asurable **A**ccepted **R**ealistic **T**imely“ steht und im Fachdiskurs auch für Projektmanagement in der Sozialen Arbeit als dienlich erachtet wird (vgl. Michel-Schwartz 2009, S. 305). Übersetzt steht SMART für folgende Grundsätze von Zielvereinbarungen:

- S · spezifisch** eindeutig festgelegte Ziele
- M · messbar** Ziele, deren Erreichbarkeit messbar sind
- A · akzeptiert** Ziele müssen akzeptiert werden
- R · realistisch** Ziele müssen realistisch erreichbar sein
- T · terminiert** für das Erreichen der Ziele wird ein genauer Termin vereinbart.

Auch wenn es in gewisser Weise problematisch wirkt, zu Konkretisierung von Beratungsprozessen in der Sozialen Arbeit auf Modelle des Projekt- oder Personalmanagements zurückzugreifen, so kann die **SMART-Methode** trotzdem dienlich sein, mit der Rat suchenden Person Ziele für die Beratung festzulegen, die sich im Bereich konkreter Handlungsziele bewegen und nicht als abstrakte und nur schwer erreichbare Wirkungsziele in ferner Zukunft formuliert werden. Aus „meine Finanzen in den Griff bekommen“ werden konkrete Ziele wie „In drei Monaten übersteigen die Ausgaben nicht mehr die Einnahmen.“ Und aus der Vision „bald schuldenfrei leben“ können konkrete Teilziele formuliert werden, wie die Schuldenfreiheit erreicht wird.

## 5. Beratung zur Bewältigung von Verschuldung

Was unter dem Begriff der Beratung verstanden werden kann, wird in der Sozialen Arbeit nicht nur im Zusammenhang von Einzelhilfe diskutiert. Die Bandbreite des Begriffs der Beratung reicht von informeller Beratung über Beratung in der Einzelhilfe, Fachberatung, Intervision, Coaching, Supervision bis hin zum therapeutischen Setting, deren Akteure jeweils von sich ausgehend der Überzeugung sind, beratend tätig zu sein. Ein zentraler Aspekt im professionsspezifischen Verständnis von Beratung stellt hier die Befähigung und Aktivierung der Rat suchenden Person dar, die im Beratungsprozess erarbeiteten Lösungsstrategien eigenverantwortlich umzusetzen. Das Wesen sozialarbeiterischer Beratung zeichnet sich dem Grunde nach durch ein non-direktives Beratungsverständnis und so-

mit einer Zurückhaltung hinsichtlich direkter Anweisungen und Handlungsempfehlungen aus. Direktive Beratungsansätze, bei denen den Rat suchenden Personen direkte und unmittelbar umsetzbare Lösungswege aufgezeigt werden, setzen auf eine geringe Aktivität und Eigenverantwortung der Klientinnen und Klienten. Eine solche Beratung wird im disziplinären Fachdiskurs häufig nicht als genuine oder wirkliche Beratung in der Sozialen Arbeit verstanden, was es insbesondere der Schuldnerberatung erschwert, sich in der Profession der Sozialen Arbeit zu beheimaten. Hier scheinen insbesondere die Interventionspraxis der Schuldnerberatung bei der Wohnungs- und Existenzsicherung, rechtliche Hinweise zur Verschuldungssituation oder verfahrensrechtliche Fragen der Entschuldung auf Unbehagen im Theoriediskurs zur Beratung in der Sozialen Arbeit zu stoßen.

Doch was wird im Fachdiskurs der Sozialen Arbeit im Kontext Einzelhilfe nun genau unter Beratung verstanden? Hier wird deutlich, dass sich das Verständnis von Beratung, ausgehend von einem deutlich defizitorientierten Bild bezüglich der Rat suchenden Person, in den letzten Jahren hin zu einer Ressourcenorientierung in der Beratung erneuert hat. So wurde im Fachlexikon der Sozialen Arbeit vormals unter Beratung der Ausgleich eines Wissens- und Einsichtsgefälles mit der Tendenz zur Einwirkung auf die beratene Person verstanden (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1986). Mit Blick auf die immer wieder geäußerte Kritik an der Schuldnerberatung, stark sozial disziplinierend auf verschuldete Menschen einzuwirken, dürfte dies im Lichte der allgemeinen Definition durchaus dem früheren Verständnis von Beratung in der Sozialen Arbeit entsprochen haben. Neuere Überlegungen zum Beratungsverständnis in der Sozialen Arbeit weisen hingegen auf eine Weiterentwicklung des Begriffs der Beratung in der Sozialen Arbeit hin: „Es handelt sich um eine problemzentrierte Interaktion zwischen Ratsuchendem und Berater mit dem Ziel[,] Wissensrückstände aufzuarbeiten, Alternativen aufzuzeigen und Entscheidungshilfen zu geben“ (Wörterbuch Soziale Arbeit 2013, S. 147). Als eine weiterführende Definition bietet Lippitt an (2006): „Professionelle Beratung ist die effektive Führung einer helfenden Beziehung zwischen Klient und Berater, und als solche ist sie ein problemzentrierter Interaktionsprozess. Beratung intendiert Lernen, Wachstum, Veränderung und letzten Endes eine Problemlösung. Effektive Beratung ist somit stets auf Problemlösung ausgerichtet.“ Das durch das Lebenslagenkonzept geprägte mehrdimensionale Verständnis von sozialen Problemen zeigt auf, dass es vielfach unterschiedliche Aspekte des Alltags von Hilfe suchenden Menschen sind,

die es zu klären oder zu lösen gilt. Nicht alle können, aber möglichst viele sollen im Sinne einer Beratung durch die Soziale Arbeit im Verantwortungsbereich der Ratsuchenden bleiben. Dies zu unterscheiden und eine Aufteilung der Verantwortung für die Lösung von Teilproblemen zwischen den Klientinnen und Klienten einerseits und der Beratungsperson andererseits zu vereinbaren, stellt professionelle Beratung in der Sozialen Arbeit dar.

Im Fachdiskurs zur Beratung von verschuldeten Menschen gibt es wenig Ausführungen dazu, wie mit den direktiven und non-direktiven Anteilen der Beratung für eine der Sozialen Arbeit verpflichtete Schuldnerberatung umgegangen werden kann. Einerseits geht es im Rahmen der Existenzsicherung vielfach um kurzfristig erforderliche und umzusetzende Interventionen, die gerade im Zusammenhang der Wohnungssicherung oder der Sicherstellung der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht als non-direktiver Beratungsprozess erarbeitet werden können. Schuldnerberatung muss, auch bei Würdigung professioneller und disziplinärer Anforderungen der Sozialen Arbeit, als Methode der Krisenintervention direktiv tätig sein und sofort umsetzbare Hilfestellungen anbieten, bis hin zur Übernahme von Verhandlungsmandaten. Auch wenn es der Dogmatik professionsspezifischer Beratung widerspricht, braucht es in der Schuldnerberatung in gewisser Weise ein Selbstbekenntnis direkter Beratungsanteile (vgl. Mattes 2014).

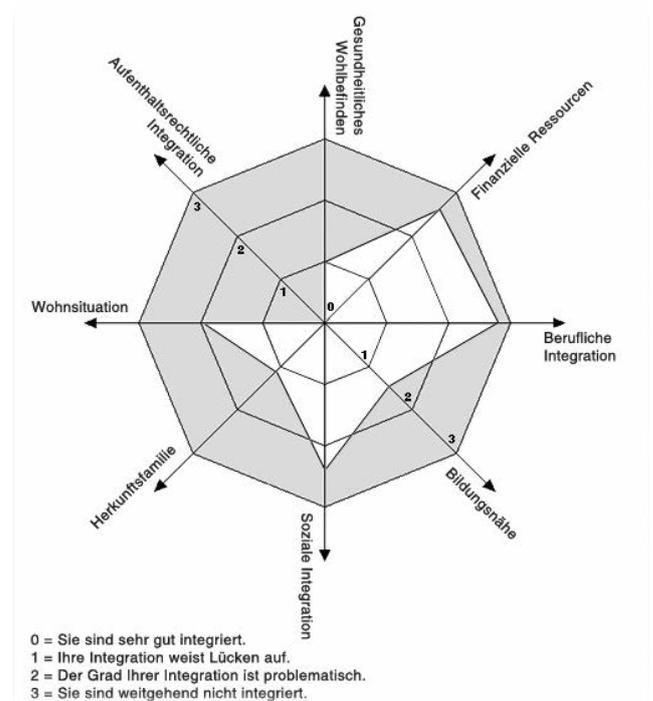
## 6. Sozialstrukturelle und subjektanalytische Zugänge der Beratung bei Verschuldung

Die vorangegangenen Kapitel haben aufgezeigt, dass sich die Beratung von verschuldeten Menschen einem breiten Spektrum von alltagsrelevanten Themen zuwenden muss. Es wurde deutlich, dass die Beratung von verschuldeten Personen zunächst die zentralen Aspekte der Lebenslage bearbeitet. Neben dieser sozialstrukturellen Dimension steht noch eine weitere, die subjektanalytische Dimension in Mittelpunkt der Beratung. Die sozialstrukturellen Aspekte der Beratung sind auf die konkreten Themen der Lebenslage Verschuldung ausgerichtet, ohne dass sich diese grundlegend von den Themen der Lebenslage Armut unterscheiden. Diese sind insbesondere:

- Gesundheitliches Wohlbefinden
- Finanzielle Ressourcen
- Berufliche Integration
- Bildungsnähe

- Soziale Herkunft
  - Soziale Integration und Teilhabe
  - Wohnsituation
  - Migrationspezifische Fragen
- (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014, S. 25).

Die Caritas Schweiz stellt Betroffenen und Beratungsstellen einen Online-Integrationstest zur Armutsbekämpfung zur Verfügung. Anhand von 40 Fragen wird die Lebenslage analysiert und das Ergebnis als Grafik zur Verfügung gestellt. Mit Hilfe der grafisch dargestellten Analyse der Lebenslage können gemeinsam mit den Betroffenen Ziele und Wege der Realisierung erörtert werden, um der vorhandenen mehrdimensional be-



Der Integrationstest der Caritas Zürich ist unter [www.caritas-test.ch](http://www.caritas-test.ch) zu finden.

Abbildung: Integrationstest Caritas Zürich

dingten Beeinträchtigung der Integration entgegenzuwirken. Die subjektanalytischen Themen konzentrieren sich auf das Verhältnis des Individuums – also dem Schuldner oder der Schuldnerin – zu seiner Außenwelt, d. h. den familiären Kontexten, den individuellen Selbstwirksamkeitskonzepten bis hin zur Frage der Macht und Ohnmacht als Konsument oder Konsumentin in der Konsumgesellschaft. Die Beratungsinhalte aus subjektanalytischer Sicht können sein:

**Biografie:** Zusammenhänge zwischen der aktuellen Verschuldungssituation und biografischen Vorerfahrungen. Verschuldung als erlernte Strategie der Alltagsbewältigung

**Stress:** Verschuldung und Zahlungsverzug als Auslöser von Stress. Entschleunigung des durch den Zahlungsverzug erzeugten Zeit- und Zahlungsdruck.

**Bewältigung von Knappheit:** Vermittlung von Handlungskompetenzen, wie Knappheit konstruktiv bewältigt werden kann.

**Ohnmacht:** Welche Möglichkeiten der Teilhabe schafft Konsum, welche Aspekte der Macht bringt Konsum mit sich und Ohnmacht bringt der Ausschluss aus Konsummöglichkeiten mit sich.

### **Exkurs: Sozialpsychologischer Aspekte der Schuldnerberatung: Vorurteile und Scham**

Nach Marks (2007) ist Scham die vielleicht schmerzhafteste aller menschlichen Emotionen und wenig in unserem Bewusstsein. Sie ist ein sehr unangenehmes Gefühl und kann Menschen isolieren und trennen – solange sie unbewusst ist und bleibt. Über Scham redet man nicht, man zeigt sie auch nicht, sondern man verbirgt sie, hält sie geheim. Scham ist die eigene Leistung des sich Schämenden. Die Beschämung dagegen geht immer von Außenstehenden aus. Marks unterscheidet übergeordnet zwischen gesunder und pathologischer Scham, die entwicklungspsychologisch begründet ist. Die Zuschreibung von Eigenschaften und die Tatsache, dass niemand von Vorurteilen völlig verschont bleibt, sind ein Phänomen, das alle Menschen betrifft. Vorurteile sind allgegenwärtig, auch im Beratungsalltag vonseiten der Sozialen Arbeit. Wie beispielsweise die Nationalität und die ethnische Identität oft bereits genug Anlass bieten, um in Schubladen gesteckt und in gewissem Maße diskriminiert zu werden. Spezifisch auf diesen Abschnitt bezogen: Unreflektierte Vorurteile haben Einfluss auf Schamgefühle und können diese verstärken. Wenn sich Schuldnerin und Schuldner bezogen auf ihre Situation schämen, ist dies oft eine sehr schmerzhaft und unsichtbare Emotion bei diesen Menschen. Die – oft unbewussten – Schamgefühle werden von den Betroffenen häufig abgewehrt und können leicht in Verhalten wie Trotz oder Wut sowie in eine Depression umschlagen. Im Beratungsalltag kann sich dies zeigen, indem ein Hilfsangebot, und sei es noch so professionell fundiert, rigoros abgelehnt wird. Ein anderer Mechanismus, der diesbezüglich evident werden und zu Konflikten führen kann, ist das Leugnen oder Hinauszögern von Vereinbarungen und Zielen, die in der Beratungsarbeit getroffen werden.

Die zentralen Aspekte der Berücksichtigung von Scham in der Schuldenberatung können sein:

- Eine Beratungsstelle aufzusuchen bedeutet für Betroffene ggf. die Auseinandersetzung mit Scham. Dies auch dann, wenn durch die Beratungsperson Ver- und Überschuldung als Alltäglichkeit in Schuldnerberatungsstellen dargelegt werden. Das Gefühl der Scham endet nicht in einem Beratungsgespräch oder vor Expertinnen und Experten.
- Die Auseinandersetzung mit Verschuldung und Scham beginnt bei den Rat suchenden Personen weit vor dem ersten Beratungstermin. Die Klientinnen und Klienten haben bis zum Erstgespräch einen ersten und möglicherweise langen Klärungsprozess durchlaufen, den es anzuerkennen gilt und die Grundlage für den weiteren Beratungsprozess darstellt.
- Scham und Gefühlsäußerungen der Scham müssen von der Beratungsperson verstanden und im Beratungsprozess thematisiert werden.
- Auch gut gemeinte Hinweise und Hilfestellungen können für die Betroffenen beschämend wirken. Dies gilt es unbedingt zu verhindern. Ratsuchende müssen die Möglichkeit bekommen, jederzeit auf Gefühle der Scham und Situationen der Beschämung in der Beratung hinzuweisen.
- Die Bewältigung von Scham im Zusammenhang von Verschuldung kann zum Gegenstand und Ziel von Schuldnerberatung werden.
- Scham zeigt sich oft in Form von Abwehrmechanismen nach außen wie durch Aggression und Wut, aber auch nach innen gerichtet durch destruktive Handlungsweisen gegen sich selbst. D. h. Ratschläge der Beratungsstelle nicht sofort anzunehmen, einzelne Gläubiger oder Ausgabenpositionen zu verheimlichen oder Unzufriedenheit hinsichtlich der Beratung zu äußern, weisen nicht auf persönliche Defizite oder Verhaltensfehler hin. Sie sind vielmehr Ausdruck von Scham und Enttäuschungen.
- Fachkräfte der Schuldnerberatung müssen in der Lage sein, diese Zeichen der Scham zu erkennen und die Klientinnen und Klienten darin unterstützen, wieder rational und eigenverantwortlich handeln zu können. Zeichen der Scham dürfen nicht Anlass oder Auslöser von Sanktionen, Disziplinerungen oder zum Abbruch der Beratung führen, sondern sind in den Beratungsprozess zu integrieren.

---

## Ausblick

Dieser Beitrag zeigt auf, wie eng sich der Zusammenhang von Schuldnerberatung und Sozialer Arbeit darstellen und sicherlich auch umsetzen lässt. Entgegen der häufig geäußerten Kritik der Theorielosigkeit in der Schuldnerberatung lässt sich feststellen, dass sich mithilfe des Lebenslagenkonzeptes und sozialpsychologischen Betrachtungsweisen, analytische Zugänge zur Problemlage Verschuldung erschließen und darauf aufbauend Bezüge zur professionellen Sozialen Arbeit und deren Verständnis von Beratung herleiten lassen.

Trotz dieser theoretischen Rahmung fehlt es jedoch an innovativen Settings einer sozialarbeiterischen Schuldnerberatung, die weiterhin viel zu sehr am traditionellen Beratungstisch verhaftet ist. Eine lebensweltorientierte und sozialräumlich aus-

gerichtete Schuldnerberatung, die mit anderen Institutionen vernetzt und koordiniert Hilfen anbietet, wäre das, was Schuldnerberatung sein möchte: Soziale Arbeit.

Nur andeutungsweise diskutiert wurden in diesem Beitrag strukturelle Fragen von Verschuldung und welche sozialpolitischen Herausforderungen sich für die Soziale Arbeit ableiten lassen. Eine kapitalismuskritische Reflexion von Verbraucherverschuldung, Fragen der Ohnmacht der Schuldner und Schuldnerinnen, die Individualisierung von Risiken der Konsumwirtschaft zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher und die strukturelle Gewalt durch die Möglichkeiten der Forderungsbewirtschaftung der Gläubiger würden dem Aspekt der Parteilichkeit in der Schuldnerberatung zu neuem Glanz verhelfen.

---

## Literatur

BECKER-LENZ, Roland/MÜLLER, Silke (2009): Die Notwendigkeit von wissenschaftlichem Wissen und die Bedeutung eines professionellen Habitus für die Berufspraxis der Sozialen Arbeit. In: BECKER-LENZ, Roland (et al): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. Weinheim. S. 195 – 221.

DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE (Hrsg.) (1986): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Frankfurt am Main. 2. Auflage.

ENGELS, Dietrich (2008): Artikel „Lebenslagen“. In: MAELICK, Bernd (Hrsg.): Lexikon der Sozialwirtschaft. Baden-Baden. S. 643 - 646.

GROTH, Ulf (1984): Schuldnerberatung. Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit. Frankfurt am Main/New York.

HRADIL, Stefan (2001): Soziale Ungleichheit in Deutschland, Stuttgart.

KREFT, Dieter/MIELENZ, Ingrid (2013): Wörterbuch Soziale Arbeit: Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Weinheim und Basel.

LESSMANN, Ortrud (2006): Lebenslagen und Verwirklichungschancen (capability) – Verschiedene Wurzeln, ähnliche Konzepte. In: Vierteljahresheft zur Wirtschaftsforschung. 75/2006. S. 30 - 42.

LIPPITT, Gordon/LIPPIT, Ronald Gordon (2004): Beratung als Prozess: Was Berater und ihre Kunden wissen sollten. Leonberg. 4. Auflage.

MATTES, Christoph (2007): Im Schatten der Konsumgeschichte. Basel.

MATTES, Christoph (2012): Schuldnerberatung als Antwort auf Verschuldung? Ein Beitrag zum Methodendiskurs in der Sozialen Arbeit. In: BAG-Informationen 2/2012. S. 113 – 120.

MATTES, Christoph (2014): Schuldnerberatung als Soziale Arbeit. Eine Standortbestimmung. In: BAUER, Petra/WEINHARDT, Marc (Hrsg.) (2014): Perspektiven sozialpädagogischer Beratung. Weinheim und Basel.

MARKS, Stefan (2007): Scham – die tabuisierte Emotion. Düsseldorf.

MICHEL-SCHWARTZE, Brigitta (Hrsg.) (2009): Konzeptentwicklung als Steuerungsmethode. In: drs. Methodenbuch Soziale Arbeit. Wiesbaden. S. 293 – 316.

SCHUWEY, Claudia/KNÖPFEL, Carlo: Neues Handbuch Armut in der Schweiz. Luzern.

WAGNER, Thomas (2010): Armut und Schulden. In: MATTES, Christoph (Hrsg.): Wege aus der Armut. Strategien der Sozialen Arbeit. Freiburg im Breisgau. S. 86 - 94.

WEISSER, Gerhard (1956): Artikel „Wirtschaft“. In: ZIEGENFUSS, Werner (Hrsg.): Handbuch der Soziologie. Stuttgart.

## Gesprächsführung in der Sozialen Schuldnerberatung<sup>1</sup>

Prof. Dr. Harald Ansen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit

Das Thema Gesprächsführung wird in der Diskussion über die Soziale Schuldnerberatung bisher tendenziell vernachlässigt. Schuldnerberater\_innen sind aber, unabhängig davon, ob die außergerichtliche Schuldenregulierung, die Vorbereitung eines Privatinsolvenzverfahrens oder angrenzende Themen im Mittelpunkt stehen, in ihrer alltäglichen Praxis auf umfassende Kompetenzen der Gesprächsführung angewiesen. Die ausgewählten Zugänge sind für die unterschiedlichen Berufsgruppen in der Sozialen Schuldnerberatung gleichermaßen relevant. Die mit einer Ver- und Überschuldung vielfach verbundenen Probleme unterstreichen, dass in der Gesprächsführung ein breites Repertoire erforderlich ist, um Ratsuchenden in ganz unterschiedlichen Situationen angemessen begegnen zu können. Für die Auswahl der Gesprächsführungsansätze spielt das konzeptionelle Selbstverständnis der Sozialen Schuldnerberatung eine federführende Rolle. Darin kommt das inhaltliche Spektrum zum Ausdruck, mit dem die vorgeschlagenen Gesprächsführungsansätze vereinbar sein müssen.

### 1. Überschuldung – Herausforderungen in der Gesprächsführung

Von einer Überschuldung sind gegenwärtig nach Schätzungen rund 6,67 Mio. Menschen über 18 Jahren in etwa 3,36 Mio. Haushalten betroffen (vgl. Creditreform 2014, S. 4). Der Übergang von der Ver- in die Überschuldung steht häufig für einen kumulativen Prozess, der nicht nur auf finanzielle Probleme verweist, sondern auch auf soziale, psychische und gesundheitliche Schwierigkeiten, die teilweise unentwirrbar miteinander verwoben sind. Einen Eindruck der Lebensumstände der Betroffenen vermitteln die zentralen Ursachen. Hierzu zählen Arbeitslosigkeit und unfreiwillig reduzierte Arbeit, Trennung und Scheidung, Krankheit, Konsumverhaltensmuster, Einkommensarmut und eine gescheiterte Selbstständigkeit (vgl. Knobloch u. a. 2014, S. 10). Die Auswirkungen einer Überschuldung reichen von materiellen Einschränkungen bis hin zur Gefährdung der existenziellen Lebensgrundlagen sowie physischen und psychischen Belastungen wie Stress, Versagensgefühlen, Depressionen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Schmerzzuständen (vgl. BMAS 2013, S. 365). Diese möglichen Auswirkungen

gen einer Überschuldung verweisen auf Herausforderungen in der Sozialen Schuldnerberatung, die sich nicht darauf reduzieren kann, nur die Schulden zu regulieren. Ratsuchende befinden sich vielfach in einer sehr bedrängenden Lage, auf die einzugehen ist. Die Schuldenfrage kann dann nicht losgelöst von einer persönlichen Krise, von Wissenslücken oder dem Verlust jedweden Antriebs zur Problemlösung getrennt werden. Schuldnerberater\_innen benötigen vor diesem Hintergrund breite Gesprächsführungskompetenzen, die fall- und situationsbezogen eingebracht werden. Was in einer konkreten Beratungssituation gebraucht wird, obliegt der Urteilskraft der Berater\_innen und der Bereitschaft der Ratsuchenden, sich auf Gesprächsangebote einzulassen. Eine sozialtechnologische Anwendung der Gesprächsführungshinweise ist von vorneherein zum Scheitern verurteilt.

### 2. Soziale Schuldnerberatung – Stellenwert der Gesprächsführung

Die Soziale Schuldnerberatung ist mehrdimensional angelegt. Folgt man dem Lehrbuch „Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit“, umfasst sie Finanz- und Budgetberatung, ökonomische Krisenintervention, Verbraucherschutz und Soziale Arbeit (vgl. Schruth u. a. 2011, S. 20). Diese Bereiche werden idealtypisch unterschieden, in der Praxis kommt es immer wieder zu Überschneidungen. Das zentrale Ziel der Sozialen Schuldnerberatung wird darin gesehen, die sozialen Teilhabemöglichkeiten der Ratsuchenden zu verbessern und eine rechtliche, soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung der Betroffenen zu verhindern bzw. zu überwinden (vgl. Bertsch 2011, S. 33). Auf die gleichrangige Beachtung der psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Implikationen der Überschuldung als Auftrag der Sozialen Schuldnerberatung verweist Stark (vgl. 2012, S. 8 f.) in seinen programmatischen Überlegungen.

Man sollte annehmen, dass dieses problemangemessene Selbstverständnis der Sozialen Schuldnerberatung in der Vergangenheit dazu geführt hätte, neben juristischen und kaufmännischen Arbeitsformen auch die Gesprächsführung in der gebotenen Breite zu etablieren. Das ist bisher nicht der Fall (vgl. stv. Groth/Schulz-Rackoll 2011, S. 6 f.). Das „Handbuch Schuldnerberatung“ enthält im Abschnitt über die Professionalität in der Schuldnerberatung immerhin Ausführungen über professionelle Arbeitsweisen und über Case Manage-

<sup>1</sup> Bei diesem Text handelt es sich um eine überarbeitete und erweiterte Fassung des Beitrags „Methodik der Sozialen Schuldnerberatung – ein vernachlässigtes Thema“ in: Knobloch, M. u. a.: IFF-Überschuldungsreport 2014, S. 67-86.

---

ment einschließlich ausgewählter Varianten der Gesprächsführung (vgl. ebd., S. 3 f.). Die in den folgenden Abschnitten portraitierten Formen der Gesprächsführung schließen an die methodischen Ausführungen von Groth/Schulz-Rackoll an und ergänzen diese um wesentliche Aspekte.

### **3. Soziale Schuldnerberatung – Erträge des Beratungsdiskurses**

Die Soziale Schuldnerberatung zählt wie die Wohnungslosenberatung oder die Erwerbslosenberatung zur Familie der Sozialen Beratung. Im Mittelpunkt jeder Variante der Sozialen Beratung stehen Menschen in ihren alltäglichen Lebensbedingungen, die von sozialen, ökonomischen und kulturellen Faktoren beeinflusst werden. Anknüpfend an die Bewältigungs- und Entwicklungspotenziale geht es um die Förderung der sozialen Teilhabe und die Entfaltung individueller Möglichkeiten und Ressourcen. Die Soziale Beratung ist per se eingebunden in sozialpolitische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen (vgl. Nestmann 2013, S. 1399 f.). Dieses Grundverständnis der Sozialen Beratung bewahrt davor, Probleme Ratsuchender nur individuell zu betrachten. Eine Ver- und Überschuldung ist immer mit den wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen der Betroffenen verbunden. Dieser strukturelle Hintergrund erweitert die fallanalytische Perspektive und trägt auf diesem Weg dazu bei, Ratsuchende über mögliche Hintergründe ihrer Probleme kontextbezogen aufzuklären.

In der Grundform handelt es sich bei der Beratung um eine Interaktion zwischen einem Ratsuchenden und einem Berater. Der Ratsuchende ist mit einer konkreten Frage bzw. einem drängenden Problem alleine überfordert, er ist für die Lösung oder zumindest Linderung seiner Schwierigkeiten auf die Vermittlung von Wissen, Orientierung und/oder Lösungskompetenzen angewiesen. Hierbei wird der Ratsuchende je nach dem Beratungsanlass kognitiv, emotional und/oder praktisch unterstützt (vgl. Sickendiek/Engel/Nestmann 2008, S. 14). Im Mittelpunkt der Sozialen Beratung als einer professionellen Handlungsform steht die Förderung der Handlungsautonomie Ratsuchender Menschen. Im Kern geht es darum, die selbstständige Alltagsbewältigung zu erhalten bzw. wiederherzustellen, neue Optionen zu erschließen und damit im Ergebnis die Partizipations- und Zugangsmöglichkeiten zu sozialen Errungenschaften der Bezugsgesellschaft zu verbessern (vgl. Dewe u. a. 2011, S. 20). Die Umsetzung dieses Anspruchs der Beratung erfolgt im Wesentlichen durch vier Interventionen. Hierbei handelt es sich zum Ersten um die

Problemlösung durch einen Perspektivwechsel, der neue Sichtweisen auf belastende Lebensumstände ermöglicht. Erreicht wird diese Veränderung von Sichtweisen u. a. durch die gemeinsame Problemanalyse, in der bisher von Ratsuchenden übersehene Aspekte aufgegriffen werden. Eine zweite Intervention zur Problemlösung besteht in der Wissensvermittlung. Im Beratungsgespräch werden falsche Informationen korrigiert, Lösungswissen wird vermittelt und nicht verstandene Zusammenhänge werden aufgeklärt. Entscheidend ist eine konsequent fallbezogene und verständliche Aufbereitung von Wissen. Zu den problemlösenden Interventionen der Beratung zählt drittens die gezielte Kompetenzförderung, die im Rahmen einer Bestandsaufnahme vorhandener und aus dem Blick verloren gegangener Fähigkeiten erfolgt. Schließlich werden Ratsuchende viertens durch konkrete Maßnahmen in ihrem Alltag unterstützt (vgl. Schaeffer/Dewe 2012, S. 73 f.).

Die in den folgenden Abschnitten aufgegriffenen Ansätze der Gesprächsführung tragen den Anforderungen Rechnung, die aus der Lebenslage Überschuldung, dem Selbstverständnis der Sozialen Schuldnerberatung und dem allgemeinen Beratungsprozess resultieren.

### **4. Gesprächsführung zur Förderung der Kooperation Ratsuchender**

Die Kooperation von Ratsuchenden und Berater\_innen setzt eine funktionierende und belastbare Arbeitsbeziehung voraus, die auf Seiten der Berater\_innen eine dafür geeignete Haltung erfordert. Lishman (vgl. 2009, S. 75 f.) nennt dafür die folgenden Voraussetzungen: Zunächst kommt es auf eine authentische Haltung an, Berater\_innen verstecken sich nicht hinter ihrer Rolle, sie pflegen einen offenen und ehrlichen Umgang, in den Selbstwahrnehmung, Selbstbeobachtung, Selbstakzeptanz und die Bereitschaft zu einem ernsthaften Kontakt mit Ratsuchenden einfließen. Hinzu kommt ein warmer und herzlicher Stil, mit dem Ratsuchende vorbehaltlos akzeptiert werden. Diese Haltung teilt sich vor allem nonverbal durch Zuwendung und Blickkontakt mit. Weiter geht es bei Lishman mit der Ermutigung Ratsuchender, die u. a. in einer entsprechenden Rückmeldung zum Ausdruck kommt. Eine ermutigende Haltung betont ihre Stärken, sie werden damit in ihrer Selbstachtung gefördert. Nicht fehlen darf ein einfühlsamer Umgang, der dann gelingt, wenn man in die Sichtweisen der Ratsuchenden eintaucht und diese erkennbar nachvollzieht. Schließlich ist ein interessierter und zugewandter Stil gefragt, mit dem man sich von den Mitteilungen der Ratsuchenden erreichen und ggf. in seinen eigenen Sicht-

weisen irritieren lässt, nur dann kann ein verständigungsorientiertes Vorgehen gelingen. Die Umsetzung der von Lishman beschriebenen Haltung einer kooperativen Beratungsbeziehung wird durch die folgenden eher technischen Hinweise zur Gesprächsführung, die auf Mutzeck (vgl. 2008, S. 83 f.) zurückgehen, erleichtert:

- **Direktes Ansprechen:** Ratsuchende werden direkt angesprochen, ihre Äußerungen und Sichtweisen werden unmittelbar aufgegriffen. So heißt es beispielsweise „Wie stehen Sie dazu?“ und nicht „Wie ist das einzuschätzen?“ Verallgemeinerungen werden so weit wie möglich vermieden, um einen persönlichen Kontakt herzustellen.
- **Anteilnahme zeigen und aktiv zuhören:** Für Ratsuchende ist es häufig schon hilfreich, dass Berater\_innen ihnen interessiert und aufmerksam zuhören und dies etwa durch Körpersprache oder Nachfragen unterstreichen. Berater\_innen verzichten ausdrücklich auf Selbstdarstellungen, sie konzentrieren sich auf die Einlassungen der Ratsuchenden, die nicht infrage gestellt, sondern nachvollzogen werden. So kommt es u. a. darauf an, eigene Reaktionen nicht mit „aber“ einzuleiten, denn dieses Wort verweist auf einen Widerspruch zu den Äußerungen der Ratsuchenden, auch Fragen wie „Was stört Sie daran?“ stehen nicht für ein aktives, auf Ratsuchende ausgerichtete Zuhören. Ratsuchenden wird die Zeit eingeräumt, die sie benötigen, um ihre Anliegen vorzubringen, ihnen werden Pausen zugestanden, sie werden allenfalls gebeten, Inhalte zu vertiefen, die anders nicht zu verstehen sind.
- **Dialog und Konsens:** Im dialogischen Umgang mit Ratsuchenden bemühen sich Berater\_innen, Ratsuchende in ihrem Sinn nachzuvollziehen. Hilfreich dafür sind wörtliche Wiederholungen, Paraphrasen und strukturierende Zusammenfassungen längerer Gesprächsabschnitte. Entscheidend ist immer die Rückmeldung der Ratsuchenden, sie entscheiden, wie sie ihre Mitteilungen gemeint haben und nicht die Berater\_innen.
- **Veranlassung zur Konkretisierung:** Gesprächstechniken, die diesem Ziel dienen, umfassen strukturierende Hilfen für Ratsuchende, ein für sie stimmiges Bild ihrer Situation zu zeichnen. Weiterführend sind Fragen danach, wo sich die Situation abspielt, wer beteiligt ist, wie sich die Beteiligten verhalten, wie Ratsuchende die Lage sehen und wie sie darauf reagieren. Diese Fragen dienen einer möglichst konkre-

ten Darstellung, die nicht selten bereits zu einer veränderten Wahrnehmung beiträgt. Berater\_innen bitten Ratsuchende, allgemeine Formulierungen und Fachbezeichnungen genauer auszuführen und dabei die inneren und äußeren Vorgänge zu berücksichtigen. Zur Konkretisierung lädt auch ein, die Wahrnehmungen Ratsuchender den Beobachtungen der Berater\_innen gegenüberzustellen. Dieser Vergleich kann ein Ausgangspunkt für vertiefende Beschreibungen sein.

- **Gedanken ansprechen:** Dieser Aspekt der Kommunikation zielt darauf, die Gedanken Ratsuchender aufzugreifen, mit denen sie ihre Erfahrungen und Schwierigkeiten begleiten, die sie in die Beratung geführt haben. Fragen beziehen sich beispielsweise auf Gedanken und Vorstellungen über die Folgen der Ver- und Überschuldung und damit verbundene Befürchtungen.
- **Gefühle verbalisieren:** Die ausdrückliche Beachtung von Gefühlen im Gespräch betrifft emotionale Reaktionen auf erlebte oder bevorstehende Entwicklungen und Probleme. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen dient einem tieferen Selbst- und Fremdverständnis von Ratsuchenden. Berater\_innen erfahren u. a., was Ratsuchende als bedrohlich oder entlastend erleben. Die Verbalisierung wahrgenommener Gefühle fördert die Auseinandersetzung mit dem inneren Erleben.
- **Vermeidung typischer Gesprächsfehler:** Die Kunst besteht im Gespräch darin, Ratsuchende zunächst davon abzuhalten, Ursachen ihrer Probleme zu suchen, weiterführend ist es eher, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es nicht darauf ankommt, jetzt Ursachen zu benennen und nach Kausalitäten zu suchen. Das Gleiche gilt für die voreilige Suche nach Lösungen, auch dafür ist später in der Beratung ein günstigerer Zeitpunkt. Zu häufigen Gesprächsfehlern zählen überdies Bewertungen, Moralisierungen, Bagatellisierungen, Kategorisierungen und Belehrungen. Diese Formen der Kommunikation nehmen Ratsuchende nicht ernst, sie verharmlosen ihre Schwierigkeiten und zeichnen sich durch eine Pseudoüberlegenheit aus, die einer Beziehungsstabilisierung und der Einladung zur weiteren Zusammenarbeit im Weg stehen.

Die auf Kooperation zielende Gesprächsführung fördert unter günstigen Umständen die Motivation Ratsuchender, sich auf den Beratungsprozess mit seinen Anstrengungen einzulassen. Teilweise reicht das allerdings noch nicht aus, um die

---

Bereitschaft zur Mitarbeit aufzubauen. In diesen Fällen ist eine motivationsfördernde Gesprächsführung hilfreich.

### **5. Gesprächsführung zur Förderung der Motivation Ratsuchender**

Ratsuchende leben in der Regel schon lange vor den ersten Beratungsterminen mit Schulden, vielfach haben sie sich vergeblich um eine Lösung bemüht und auf dieser Strecke sind immer neue Schwierigkeiten aufgetreten. Nicht selten resignieren sie und verlieren den Glauben, dass sich die Lage bessern könnte. Bei einer solchen Ausgangslage ist zunächst zu klären, wodurch bei Ratsuchenden Motivationslücken entstanden sind. Sie können aus überfordernden Belastungen, einem fehlenden Handlungswissen, negativen Antizipationen, einer erlernten Hilflosigkeit oder fehlenden attraktiven Zielen resultieren (vgl. Stimmer/Weinhardt 2010, S 76 f.). Diese Aufzählung liefert Hinweise für eine motivationsfördernde Gesprächsführung. Überfordernde Belastungen verlieren teilweise ihre lähmende Wirkung schon in der Fallanalyse, soweit sie dazu beiträgt, ein Problem bearbeitbar zu formulieren. Fehlendes Handlungswissen wird durch die Vermittlung handlungsbefähigender Informationen aufgebaut. Negative Antizipationen und eine generalisierte erlernte Hilflosigkeit können durch die Anleitung zum Handeln verringert werden, wenn die dadurch ausgelösten Aktivitäten der Ratsuchenden zu für sie positiven Ergebnissen führen. Schließlich kommt es auch darauf an, erstrebenswerte Ziele in einer für Ratsuchende erreichbaren Form zu entwickeln.

Besondere Bedeutung in der Motivationsförderung haben gut formulierte Beratungsziele. Ratsuchende werden durch Ziele zur Mitarbeit in der Beratung vor allem dann motiviert, wenn ihre Bedürfnisse, Anliegen und Präferenzen darin zum Ausdruck kommen. Unterschieden werden Wirkungsziele, die eine allgemeine Richtung für den Hilfeprozess angeben, von Teilzielen, die Etappen der Umsetzung von Wirkungszielen mit Zeitangaben versehen, und von Handlungszielen, in denen konkrete Aufgaben der Berater\_innen, der Ratsuchenden und anderer beteiligter Fachkräfte benannt werden (vgl. von Spiegel 2008, S. 135 f.). Durch das Nachdenken über die Zukunft tragen Ziele günstigenfalls zu einer Aktivierung der Ratsuchenden bei. Das Gespräch über Ziele unterstützt sie zu entdecken, was sie wollen und welche Schwerpunkte sie setzen möchten (vgl. Schwing/Fryszer 2012, S. 146 f.). Hinsichtlich der Formulierung von Zielen sollten vorrangig angestrebte Zustände und nicht zu vermeidende Situationen fokussiert werden. In Bezug auf die Wohnungssicherung bei Mietschul-

den müsste das Ziel lauten, die Wohnung soll erhalten werden und nicht, der Verlust der Wohnung soll vermieden werden. Semantisch klingt das sehr ähnlich, psychologisch bestehen allerdings erhebliche Unterschiede. Ziele sollten darüber hinaus so spezifisch wie möglich, klar und einfach und nach Dringlichkeit differenziert benannt werden (vgl. Stimmer 2012, S. 118 f.). Am Beispiel einer Überschuldung werden die unterschiedlichen Facetten deutlich. Das Wirkungsziel besteht darin, eine vollständige Sanierung zu realisieren. Teilziele ergeben sich aus der Ausgangslage. Die Sicherung der existenziellen Lebensgrundlagen und die Vermeidung einer weiteren Eskalation durch Pfändungen oder andere Maßnahmen der Gläubiger genießen Vorrang vor Schuldenregulierungsansätzen, darunter ggf. die Einleitung einer Privatinsolvenz. Aus diesen Teilzielen resultieren unterschiedliche Handlungsziele für Ratsuchende und Berater\_innen, die hier nicht im Detail aufgeführt werden.

Mitunter verharren Ratsuchende in einer ambivalenten Haltung, in der sie unsicher sind, ob es sich überhaupt lohnt, den mühsamen Weg einer langfristig angelegten Entschuldung auf sich zu nehmen. Miller und Rollnick (vgl. 2002, S. 27 f.) weisen in ihrem Ansatz der „Motivierenden Gesprächsführung“ für diese Fälle darauf hin, dass mit Ratsuchenden in einem Ist-Soll-Vergleich geklärt werden muss, wie wichtig ihnen Veränderungen sind. Gelingt es, die Diskrepanz zwischen der Gegenwart und den erwünschten Lebensumständen zu verdeutlichen, besteht die Aufgabe darin, die Zuversicht für Veränderungen zu steigern und Prioritäten zu ermitteln, für die sich Ratsuchende einsetzen. Im Mittelpunkt dieser Auseinandersetzung steht die sogenannte Entscheidungswaage. Mit Ratsuchenden wird erörtert, welche Kosten mit der Aufrechterhaltung eines Problems verbunden sind und welche Kosten eine Veränderung für sie bedeuten würden. Parallel wird der Nutzen einer Veränderung und der Fortsetzung des aktuellen Verhaltens ausgelotet. Erst wenn die positiven Aspekte einer Veränderung überwiegen, kann eine entsprechende Handlungsmotivation aufgebaut werden. In der Gesprächsführung werden offene Fragen und reflektierende Aussagen eingesetzt, um diese Aspekte mit Ratsuchenden zu betrachten. Erst wenn die Argumente gegen eine Problembeibehaltung und für eine Lösung ein Übergewicht erzielen, kann von einer motivierten Mitarbeit der Ratsuchenden ausgegangen werden.

Die Werbung für Veränderungen bedeutet immer, dass Ratsuchende gewohnte Bahnen verlassen sollen. Erfahrungsgemäß führt dies bei einem Teil von ihnen zu Widerstand, sie wollen sich das mitunter mühsam gefundene Gleichgewicht nicht zerstören lassen. Widerstand erkennt man im Gespräch daran, dass Ratsuchende Vorschläge und Ideen der Berater\_innen bagatellisieren, abwerten oder bestreiten, im Extremfall werden sie auch ignoriert. Zu den typischen Fehlern in der Gesprächsführung zählen an dieser Stelle, dass für Veränderungen argumentiert und eine Expertenrolle eingenommen wird oder Kritik an Ratsuchenden (vgl. Miller/Rollnick 2002, S. 73 f.). Weiterführend für den Umgang mit Widerstand ist an dieser Stelle der Gesprächsführung das folgende Repertoire:

- **Widerspiegeln:** Die Äußerungen der Ratsuchenden werden ohne Bewertung aufgegriffen und so für die weitere Auseinandersetzung erschlossen. Bezogen auf einen überschuldeten Ratsuchenden könnte man dessen Auffassung, wonach für ihn andere Themen gegenwärtig wichtiger sind, gemeinsam vertiefen. Der Ratsuchende fühlt sich bei dieser Reaktion mit seiner Auffassung akzeptiert.
- **Übertriebenes Widerspiegeln:** Das Ziel der Übertreibung besteht darin, dass Ratsuchende Distanz zu ihren Aussagen aufbauen können, beispielsweise wird in der Beratung eines überschuldeten Menschen in überzeichnender Weise bestätigt, dass die Schulden schon keine weiteren Probleme verursachen werden. Der Ratsuchende wird dadurch möglicherweise zum Widerspruch angeregt.
- **Widerspiegeln der anderen Sichtweise:** In diesem Fall ergänzen Berater\_innen die nicht ausgesprochenen Sichtweisen und Befürchtungen eines latent ambivalenten Ratsuchenden. Wieder im Bild des Überschuldeten könnte dies heißen, dass seine Äußerung, wonach schon alles gut läuft, ergänzt wird um mögliche negative Konsequenzen wie eine Pfändung oder eine fristlose Kündigung der Wohnung. Das Ziel besteht darin, ein Bewusstsein für diese Risiken zu entwickeln.
- **Verschieben des Blickwinkels:** Hier geht es darum, von den Themen abzurücken, die Widerstand auslösen. So könnten Berater\_innen darauf hinweisen, dass sie sich nicht weiter auf die Inhalte konzentrieren wollen, die Ratsuchende irritieren und ihren Widerstand auslösen, sondern viel eher darüber sprechen möchten, was Ratsuchende anstreben. Diese Variante der Gesprächsführung entlastet Ratsuchende und trägt zu einer Deeskalation im Austausch bei.

- **Zustimmung mit Richtungsänderung:** Ähnlich wie beim Verschieben des Blickwinkels besteht das Ziel darin, einen Gesprächsfaden mit Ratsuchenden zu finden, der stressarm aufgenommen werden kann. Im Ergebnis erfolgt mit diesem Vorgehen eine Veränderung der Gesprächsinhalte.

- **Betonung der Entscheidungsfreiheit und Selbstkontrolle:** Der Hinweis darauf, dass sämtliche Entscheidungen bei den Ratsuchenden liegen, klärt die Verantwortung für das weitere Vorgehen und eröffnet Handlungsoptionen, die weniger Widerstand auslösen (vgl. Gehrman/Müller 2010, S. 171 f.).

Mit diesen Reaktionen wird es Ratsuchenden ermöglicht, eher auf Widerstand im Gespräch zu verzichten. Man erkennt einen rückläufigen Widerstand an aufkommenden Fragen, wie eine Veränderung aussehen könnte, an selbstmotivierenden Aussagen, an Vorstellungen über eine andere Zukunft und an der Bereitschaft, sich auf neue Sicht- und Verhaltensweisen einzulassen. Die sich abzeichnende Veränderungsbereitschaft wird im weiteren Gespräch stabilisiert. Ratsuchende sind an dieser Stelle offener für die Aufnahme lösungsrelevanter Informationen.

## 6. Gesprächsführung und Informationsvermittlung

Ratsuchende in der Schuldnerberatung über die komplexen Möglichkeiten der Schuldenregulierung und die vielfältigen rechtlichen Zusammenhänge zu informieren, richtet an Berater\_innen besondere Anforderungen. Aufseiten der Ratsuchenden bestehen nicht nur Wissenslücken über dieses Arbeitsfeld, das schon das Verständnis der Informationen erschwert. Hinzu kommen je nach Einzelfall intellektuelle Barrieren und psychische Belastungen, die Ratsuchende auch kognitiv in der Verarbeitung von Informationen beeinträchtigen.

Die didaktisch-methodischen Anforderungen an eine informierende Gesprächsführung werden häufig unterschätzt. Ratsuchende müssen in sehr kurzer Zeit eine Fülle von Informationen aufnehmen, verarbeiten und in Handlungen umsetzen. Didaktisch stellt sich die Frage, wie die Nutzung von Informationen optimal ermöglicht werden kann. Neben geeigneten institutionellen Voraussetzungen, in Bezug auf die Beratung ist hier an ein günstiges Setting zu denken, in dem Störungen und Ablenkungen vermieden werden, kommt es darauf an, das Fachwissen angemessen aufzubereiten und dabei auf die Interessen, Sichtweisen und Voraussetzungen der Gesprächspartner Rücksicht zu nehmen (vgl. Ruf u. a. 2008, S. 132 f.). Lernvoraussetzungen werden u. a. durch das Alter, das Ge-

---

schlecht, die gesundheitliche Situation und den soziokulturellen sowie den Bildungshintergrund beeinflusst (vgl. Schilling 2013, S. 30 f.).

Für die methodische Reflexion der auszuwählenden und aufzubereitenden Informationen sind die folgenden Leitlinien weiterführend (vgl. Culley 2011, S. 136 f.): Bei der Auswahl ist immer zu fragen, welche Informationen für Ratsuchende tatsächlich erforderlich und vor allem nützlich sind. Häufig kann man die eigenen Einlassungen im Beratungsgespräch schlanker gestalten, vor allem dann, wenn die Inhalte gründlich durchdrungen sind. Daran anschließend gilt, dass Informationen nicht mit Details überfrachtet werden sollten, immer sind die begrenzten Verarbeitungskapazitäten der Ratsuchenden zu würdigen. Zu viele Details mögen Berater\_innen die Möglichkeit geben, ihr umfangreiches Fachwissen darzustellen, darum geht es aber in der Sozialen Schuldnerberatung nicht. Durch die Verwendung von Alltagssprache und die Aufforderung an Ratsuchende, Fragen zu stellen und ergänzende Hinweise zu erbitten, wird das Verstehen gefördert. Bei der Auswahl von Informationen im Beratungsgespräch stehen Berater\_innen zusammenfassend vor diesen Fragen:

- Welche Informationen brauchen Ratsuchende im aktuellen Beratungsgespräch?
- Wie sollten diese Informationen angemessen vermittelt werden?
- Welche emotionalen Reaktionen der Ratsuchenden können auftreten?
- Gelingt es Ratsuchenden, die Informationen in ihrem Alltag umzusetzen? (vgl. Pallasch/Kölln 2008, S. 146)

In der informierenden Gesprächsführung wird zunächst eine kurze Übersicht über die geplante Informationssequenz gegeben, ehe Details ausgeführt werden. Die Darstellung wird möglichst anschaulich durchgeführt, dabei können auch Beispiele eingeflochten werden. Nach einem Informationsabschnitt werden die zentralen Inhalte noch einmal zusammengefasst, auch um zu prüfen, ob Ratsuchende die Informationen verstanden haben. Ratsuchende werden immer wieder zu Fragen und kritischen Anmerkungen über die vermittelten Inhalte angeregt. Eine solche Diskussion vertieft das Verstehen zusätzlich (vgl. Heron 2000, S. 56 f.). Einem überschuldeten Ratsuchenden werden beispielsweise drei Varianten der Schuldensanierung erläutert (Ratenzahlung, Vergleichsverhandlungen, Beantragung einer Privatinsolvenz). Die dafür erforderlichen Informationen werden möglichst passgenau dargestellt. Nach den ein-

zelnen Varianten wird der Ratsuchende gefragt, ob er die jeweiligen Vor- und Nachteile nachvollziehen könne und welchen Weg er am ehesten einschlagen möchte. Im weiteren Gespräch werden seine Bedenken und Wünsche aufgegriffen, dafür erforderliche Informationen werden vertieft, während andere Inhalte, die für seine bevorzugte Entscheidung nicht relevant sind, auch nicht weiter aufgegriffen werden. Mit diesem Vorgehen wird die Fülle der Informationen unter Beachtung der Handlungsmöglichkeiten und der Wünsche des Ratsuchenden begrenzt und die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Inhalte nachvollzogen und umgesetzt werden. Die Förderung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten der Ratsuchenden wird zusätzlich durch eine personenzentrierte Sprache unterstützt. Zu den grundlegenden Voraussetzungen dafür zählt eine einfache Sprache, die durch kurze Sätze, geläufige Formulierungen, Vermeidung des Fachjargons, konkrete Inhalte und anschauliche sowie persönlich ansprechende Ausführungen geprägt ist. Darüber hinaus wird das Verstehen durch eine klare Struktur der Mitteilungen gefördert, also durch einen folgerichtigen und übersichtlichen Aufbau der Informationen, in dem Wesentliches von Unwesentlichem unterschieden wird (vgl. Langer/Schulz von Thun/Tausch 2006, S. 22 f.).

## **7. Gesprächsführung und Förderung eines Ressourcenbewusstseins**

Dieser Zugang steht in der Tradition des Empowerments. Empowerment meint einen Prozess der Selbstbemächtigung, in dem sich Menschen die Selbstbestimmung über ihren Alltag zurückerobern. Der Verlust der Selbstbestimmung hängt vielfach mit Situationen des Mangels, der Ausgrenzung und der Benachteiligung zusammen. In empowermentorientierten Arbeitsformen geht es darum, Menschen zu unterstützen, ein Bewusstsein ihrer Fähigkeiten zu entfalten und individuelle und kollektive Ressourcen einzusetzen, um Fremdbestimmung zurückzudrängen (vgl. Herriger 2010, S. 20). Empowerment ist ein Gegenentwurf zu erlernter Hilflosigkeit. Erlernte Hilflosigkeit basiert auf wiederholten Erfahrungen des Scheiterns, die Betroffene zunehmend veranlassen, das Vertrauen in ihre eigenen Handlungsfähigkeiten zu verlieren und zu resignieren. In einem allmählichen Prozess verändert sich ihre Wahrnehmung, sie erkennen Handlungsmöglichkeiten nicht mehr, hinzu kommt die sich ausbreitende Angst vor dem Scheitern in immer weiteren Lebensbereichen und schließlich der Verlust der Motivation, die eigenen Umstände zu verändern (vgl. Seligman 1999, S. 42 f.). Erforderlich ist vor diesem Hintergrund ein sensibler, die Möglichkeiten und Grenzen der Ratsuchenden achtender Umgang, der Überforderungen vermeidet, denn jede weitere ent-

mutigende Erfahrung trägt potenziell zur Verfestigung der kognitiv, emotional und motivational unterfütterten erlernten Hilflosigkeit bei. Für die Umsetzung des Empowermentansatzes in der Gesprächsführung bietet sich der auf Saleeby zurückgehende Stärkendialog an. Durch eine stärkenorientierte Gesprächsführung sollen Menschen neue Möglichkeiten einer eigenständigen Lebensführung eröffnet werden. Der Stärkenansatz wird von den folgenden Annahmen getragen:

- Jedes Individuum, jede Gruppe und jedes Gemeinwesen verfügt immer über Stärken.
- Belastungen und Krisen enthalten auch Impulse für Veränderungen.
- Niemand kennt die Grenzen seines Wachstums und seiner Veränderungsmöglichkeiten.
- Menschen in der Entfaltung ihrer Stärken zu unterstützen setzt Kooperation voraus.
- Stets kommt es darauf an, die in der Umwelt angelegten Ressourcen einzubeziehen (vgl. Saleeby 2009 a, S. 15 f.).

Stärken können nach Saleeby fast alles sein, was Menschen ermutigt, sich ihren Lebensaufgaben positiv zuzuwenden. Das Spektrum reicht von Inhalten, die Menschen gelernt haben, über ihre Erfahrungen, ihre Eigenschaften, ihre Talente und Qualifikationen bis zu vorhandenen Lebensbedingungen. Stärken herauszufinden erfolgt in einer im Wesentlichen auf Fragen basierenden Gesprächsführung. Die folgenden Fragen bilden das Herzstück der Stärkenperspektive:

- **„Survival Questions“:** Gegenstand dieser Fragen sind Hinweise darauf, wie es Ratsuchenden gelungen ist, trotz widriger Umstände zu überleben. Erforscht wird, wie es ihnen möglich war, Herausforderungen zu bewältigen, in welcher Verfassung sie sich befunden haben, was sie in diesem Prozess über sich, über ihr Umfeld und im weiteren Sinn über die Welt gelernt haben und woraus sie die Kraft bezogen haben, Belastungen durchzustehen.
- **„Support Questions“:** Mit diesen Fragen werden die unterstützenden Einflüsse und Faktoren identifiziert. Thematisiert wird, wer die Ratsuchenden verstanden und unterstützt hat, auf welche Personen sie sich verlassen konnten und welche besonderen Eigenschaften diese Menschen auszeichnen, wie es ihnen möglich war, unterstützende Beziehungen aufzubauen und welche Gruppen oder Organisationen ebenfalls hilfreich gewesen sind.

- **„Exception Questions“:** Ausnahmen von Problemen und Belastungen in Erinnerung zu rufen, kann ebenfalls ein Stärkenbewusstsein fördern. Gefragt wird u. a., was anders war, als es für die Ratsuchenden besser im Leben lief, welche Momente und Phasen sie gerne beibehalten hätten und welche Einflüsse auf sie stärkend gewirkt haben.

- **„Possibility Questions“:** Möglichkeitsfragen öffnen den Blick für die Zukunft. Sie kreisen um Wünsche der Ratsuchenden, um ihre Hoffnungen, um vorstellbare Fähigkeiten und darum, wer helfen könnte, diese Ziele zu verwirklichen.

- **„Esteem Questions“:** Mit Fragen soll auf dieser Ebene die Selbstachtung gefördert werden. Gefragt wird, in welcher Weise sich andere über die Ratsuchenden positiv äußern, was sie an sich schätzen, was ihnen Freude im Leben vermittelt und wann sie gedacht haben, sie könnten ihre Ziele erreichen.

- **„Perspective Questions“:** Ratsuchende werden mit darauf zielenden Fragen auf ihre Perspektiven aufmerksam gemacht. Sie werden ermuntert, über ihre Ideen und Sichtweisen zu den aktuellen Lebensumständen zu sprechen, sich Gedanken über den möglichen Sinn der zu bewältigenden Aufgaben zu machen und auch der Frage nachzugehen, wie sie sich und anderen ihre Lage erklären könnten.

- **„Change Questions“:** In zuweilen festgefahrenen Situationen kommt es darauf an, den Blick für Veränderungen zu öffnen. Dies erfolgt durch Fragen nach Ideen der Ratsuchenden, wie sie ihr Verhalten, ihre Gedanken oder Gefühle ändern könnten, was in der Vergangenheit zu Veränderungen beigetragen hat, was sie heute dafür tun können und in welcher Form aus ihrer Sicht eine Unterstützung erfolgen sollte.

- **„Meaning Questions“:** Die Würdigung von Stärken zulassen können setzt u. a. voraus, einen Sinn darin zu sehen, etablierte Sichtweisen und Verhaltensmuster zu ändern. Hilfreich dafür ist es, Ratsuchende mit entsprechenden Fragen an ihre Ideen und Wertvorstellungen zu erinnern, die ihrem Leben und ihren alltäglichen Aktivitäten einen Sinn verleihen. Die Klärung, wo man heute steht, wo man herkommt, welche persönlichen Erfahrungen tragend sind, welche kulturellen und sonstigen Präferenzen eine Rolle spielen, kann eine sinnstiftende Wirkung entfalten (vgl. Saleeby 2009b, S. 104 f.).

In der Sozialen Schuldnerberatung ist der Stärkendialog Bestandteil eines umfassenderen Beratungsprozesses, der es er-

---

laubt, Ratsuchende darin zu unterstützen, ihre vorhandenen Möglichkeiten und Kräfte zu aktivieren. Eine weitere Möglichkeit, Sichtweisen Ratsuchender konstruktiv zu modifizieren liegt mit der systemischen Gesprächsführung vor.

### **8. Gesprächsführung in systemischer Perspektive**

In der systemischen Gesprächsführung spielen die Sichtweisen Ratsuchender auf ihre Beziehungen, Lebenskontexte und Probleme eine wesentliche Rolle. Vorrangig geht es darum, solche Sichtweisen zu ermöglichen, die es Ratsuchenden erlauben, sich weiter zu entwickeln und neue Optionen wahrzunehmen. Diese konstruktivistische Dimension der systemischen Gesprächsführung ist an die moderne Hirnforschung anschlussfähig. So konstatiert Hüther aus neurowissenschaftlicher Perspektive die „Macht der inneren Bilder“, die das Denken, Fühlen und Handeln von Personen strukturieren. Bilder können für Neues öffnen oder Ängste und Sorgen erzeugen, die den Handlungsspielraum einengen (vgl. Hüther 2006, S. 15). Hüther resümiert seine Überlegungen mit der beratungsrelevanten Feststellung, dass Nachdenken die Chance zum Umdenken enthält (vgl. ebd., S. 10). Genau darum geht es in der systemischen Gesprächsführung. Durch gemeinsame Reflexionen mit Ratsuchenden werden etablierte Deutungen infrage gestellt (vgl. Schwing/Fryszter 2012, S. 24 f.). Aus einer Fülle systemischer Gesprächstechniken werden hier einige aufgenommen, die in der Sozialen Schuldnerberatung ertragreich eingesetzt werden können:

#### **• Fragen zur Wirklichkeits- und Möglichkeitskonstruktion:**

Fragen zur Wirklichkeitskonstruktion verdeutlichen aktuelle Sichtweisen Ratsuchender, sie machen bewusst, wie ein Problem interpretiert wird, welche Erklärungen dafür kursieren und welche Bedeutung ein Problem für den Ratsuchenden und das ihn umgebende System hat. Hinsichtlich der Bereitschaft, sich auf eine Schuldnerberatung einzulassen, könnten Fragen lauten, wer die Idee hatte, eine Beratungsstelle aufzusuchen oder wer zuversichtlich ist hinsichtlich einer Lösung und wer nicht. Fragen zur Ausleuchtung eines Problems beziehen sich u. a. auf die Problembeschreibungen, etwa wer beschreibt das Problem wie, wer würde bestreiten, dass ein Problem vorliegt, wie erklärt sich ein Ratsuchender und wie Personen seines Umfeldes das Problem – hier: einer Überschuldung – oder was hat sich durch das Problem im Alltag positiv wie negativ verändert (vgl. von Schlippe/Schweitzer 2013, S. 258). Mitunter führen solche Fragen Ratsuchende und Berater\_innen zu überraschenden Einsichten. Mit Fragen zur Möglichkeitskonstruktion werden

neue Räume geöffnet, es wird der Boden für alternative Ideen bereitet, die von Ratsuchenden akzeptiert werden können. Hierzu zählen Fragen nach Ausnahmen, etwa wann gab es eine Zeit ohne Probleme, welche Ressourcen stehen zur Verfügung oder können ggf. aktiviert werden, wofür wäre es vorerst gut, das Problem aufrechtzuerhalten, wie lange soll dem Problem noch ein Platz im Leben eingeräumt werden (vgl. ebd., S. 259). In den Fragen zur Möglichkeitskonstruktion kommt eine Lösungsausrichtung zur Geltung. Sie inspirieren Ratsuchende, sich ein Leben ohne das Problem der Überschuldung auszumalen. Ist dieses Bild mit angenehmen Vorstellungen verbunden, hat es möglicherweise eine motivierende und anregende Wirkung und setzt bis dahin unter Umständen verborgene Handlungsenergien frei.

• **Hypothesenbildung:** Verhaltensweisen, Beziehungsformen oder Entwicklungen lassen in der Regel unterschiedliche Annahmen über ihre Entstehung und den weiteren Verlauf zu. Hypothesen, die mögliche Hintergründe thematisieren, werden immer so lange aufrechterhalten, bis sie durch alltägliche Erfahrungen widerlegt werden. Die Formulierung von Hypothesen durch Berater\_innen eröffnet Ratsuchenden eine alternative Deutung ihrer Situation, die unter Umständen das Potenzial enthalten, Anregungen für ihre persönliche Weiterentwicklung und Problemlösungen zu vermitteln (vgl. Simon 2014, S. 15 f.). So wird beispielsweise der Verlauf der Beratung hypothetisch begleitet, indem Annahmen über die bisherigen Schritte in ihrer Bedeutung für Ratsuchende und die angestrebte Problemlösung formuliert werden. Lehnt ein Ratsuchender Ideen möglicher Lösungen konsequent ab, könnte dies zu der Hypothese führen, dass er vorübergehend noch nicht auf sein Problem verzichten möchte, dies sei auch zu akzeptieren. Entscheidend ist nicht, eine richtige Hypothese zu entwickeln, sondern möglichst viele Hypothesen anzubieten, die gewohnte Beschreibungen und Geschichten irritieren und dazu einladen, neue Sichtweisen zu erproben (vgl. von Schlippe/Schweitzer 2013, S. 204).

• **Reframing/Umdeutung:** Reframing meint, das Gesagte oder Erlebte in einen anderen Rahmen zu stellen, der es Ratsuchenden ermöglicht, eine konstruktive Sichtweise darauf zu richten (vgl. Schwing/Fryszter 2012, S. 243). Berichtet ein Ratsuchender beispielsweise, dass er Schulden gemacht hat, um seinen Kindern etwas zu bieten, könnte eine umdeutende Reaktion lauten, dass er damit fürsorglich und großzügig gehandelt hat. Damit eine Umdeutung nicht allzu verspielt erfolgt und von Ratsuchenden zurückgewiesen

wird, muss man die Bedürfnisse und Motive der Ratsuchenden kennen, um geeignete Deutungsangebote zu entwickeln, dabei sollte man vorzugsweise an ex- oder implizite Äußerungen anschließen. Ein Reframing ist eher eine Haltung als eine Gesprächstechnik. Wer positive Anteile in einem Erleben und Verhalten nicht sehen kann, dem nützen auch gesprächstechnische Hinweise nichts. Die folgenden Schritte sind hilfreich in der Annäherung an eine Umdeutung: Zunächst kommt es darauf an, das störende Verhalten möglichst konkret zu erfassen und es dabei nicht zu bewerten. Anschließend stellt sich die Frage, in welchen Kontext könnte das Verhalten passen, wann hat es sich möglicherweise als sinnvoll und hilfreich erwiesen. Weiter ist zu fragen, welche Fähigkeiten in dem Verhalten zum Ausdruck kommen und wo diese sinnvoll eingebracht werden könnten. Überdies sollte auf dem Weg zu einer weiterführenden Umdeutung auch der Frage nachgegangen werden, welche Absichten Ratsuchende mit ihrem Verhalten verfolgen und welche positiven Zwecke damit verbunden sind. Schließlich werden Überlegungen angestellt, mit welchen alternativen Verhaltensweisen Ratsuchende ihre Ziele erreichen können (vgl. Schwing/Fryszter 2012, S. 248). Mit Ratsuchenden deren eigenes Verhalten und das der Mitglieder ihres Systems unter dem Aspekt einer konstruktiven Umdeutung zu betrachten fördert das Bewusstsein dahin gehend, dass in Störungen und Belastungen auch Potenziale für die Weiterentwicklung im oder außerhalb eines Systems liegen.

• **Handlungsvorschläge/Verschreibungen:** Während des gesamten Beratungsprozesses und insbesondere in der Abschlussphase gewinnen Handlungsvorschläge an Bedeutung, die an die bis dahin erarbeiteten Inhalte und veränderten Sichtweisen anschließen. Damit wird die Beratung auf den Alltag zwischen Beratungsterminen und vor allem über die Beratung hinaus verlängert. Bei der Suche nach geeigneten Vorschlägen tauchen Berater\_innen in die Logik der Ratsuchenden ein, denn nur solche Vorschläge, die sie in ihrem Alltag umzusetzen bereit sind und sich auch zutrauen, haben Aussicht auf Erfolg (vgl. Bamberger 2010, S. 165). Vorschläge werden mit Ratsuchenden genau erörtert und die Umsetzung wird bei Bedarf durch Gespräche und Rückmeldungen begleitet. Es handelt sich nicht in erster Linie um instrumentelle Hinweise wie etwa die Führung eines Haushaltsbuches in der Budgetberatung, sondern vor allem um Beobachtungs- und Veränderungsaufgaben, die Ratsuchende dazu anstiften, sich in Eigenverantwortung mit ihren Problemen auseinanderzusetzen. Zu den Beobachtungsaufga-

ben zählt beispielsweise, Ratsuchende zu ermuntern zu beobachten, was aus ihrer Sicht so bleiben und was verändert werden soll, etwa in Bezug auf den Umgang mit Geld und Schulden (vgl. Schwing/Fryszter 2012, S. 296 f.). Eine andere Variante besteht darin, Veränderungsaufgaben zu stellen, etwa neue Verhaltensweisen im Umgang mit Geld wie die Erstellung einer Einkaufsliste vor dem Einkauf oder die vorübergehende tägliche Eintragung der Einnahmen und Ausgaben in ein Haushaltsbuch, um nur zwei banale Möglichkeiten anzudeuten. Trotz der differenzierten Gesprächsführungsmöglichkeiten, die das bisher vorgestellte Inventar repräsentiert, bleiben Krisen bei Ratsuchenden nicht aus, auf die angemessen zu reagieren ist.

## 9. Gesprächsführung in der Krisenintervention

Im Zusammenhang mit Schulden treten immer wieder persönliche und familiäre Krisen auf. Betroffene entwickeln große Ängste vor der Zukunft, sie fühlen sich mit den Folgen der Schulden überfordert und sehen keine Perspektiven, mitunter verlieren sie ihre Lebensziele aus dem Blick und damit stellt sich für sie die Sinnfrage. In Extremsituationen kann es zu Suizidalität oder zu psychiatrischen Krisen kommen, die im Rahmen der Sozialen Schuldnerberatung nicht mehr aufgefangen werden können.

In einer krisenhaften Situation wird das Person-Umwelt-Verhältnis dahin gehend gestört, dass Betroffene den Anforderungen ihrer Umgebung immer weniger gerecht werden können. Der mit einer Krise verbundene Verlust führt zu heftigen Emotionen, die sich auf die Wahrnehmung und das Denken der Betroffenen beeinträchtigend auswirken. Sie verlieren teilweise die Kontrolle über die weitere Entwicklung und erleben dies als Selbstwertkränkung. Im Krisenverlauf werden immer weitere Lebensbereiche davon überschattet, die Auswirkungen tangieren die Familie, den Arbeitsplatz, das weitere soziale Netz und nicht zuletzt die gesundheitliche Verfassung (vgl. Filipp/Aymanns 2010, S. 42 f.). Diese Dynamik hilft nachzuvollziehen, dass Ratsuchende in einer solchen Situation häufig nicht mehr in der Lage sind, ihre an sich vorhandenen Handlungsmöglichkeiten abzurufen. Durch von außen betrachtet ungekonntes Verhalten, wie beispielsweise keine Briefe mehr öffnen, Termine versäumen oder Hilfeangebote ignorieren, wird die Krise weiter verschärft. In der Beratung ist ein sensibler und vor allem nicht verurteilender Umgang mit den Betroffenen geboten. Zu den grundsätzlichen Anforderungen an eine Krisenintervention, die auch in der Sozialen Schuldnerberatung gelten, zählen eine niedrig-

---

schwellige und kurzfristige Intervention, in der unmittelbare Entlastungen und nicht langfristige Hilfen im Vordergrund stehen. Betroffenen wird dabei mit Verständnis und Vertrauen in ihren vorübergehend verschütteten Bewältigungsmöglichkeiten begegnet. Bei Bedarf erfolgt eine Delegation an Fachstellen, vor allem bei einer Suizidgefahr und einer sich anbahnenden psychiatrischen Krise (vgl. ebd., S. 315 f.). Inhaltlich werden in einer Krisenintervention Betroffene darin unterstützt, das Geschehen zu verstehen, sie werden emotional durch einen erlebten Beistand entlastet und die veränderten Wahrnehmungen der Realität werden gemeinsam mit dem Ziel thematisiert, den Blickwinkel wieder zu erweitern. Überdies werden unmittelbar hilfreiche und entlastende Informationen, beispielsweise über die Möglichkeiten einer Wohnungssicherung bei einer vorliegenden Räumungsklage, vermittelt (vgl. Stein 2009, passim). Für den Ablauf einer Krisenintervention in der Sozialen Schuldnerberatung ist das **BELLA-System** instruktiv. Hinter dem Akronym **BELLA** verbergen sich zentrale Schritte der Unterstützung Ratsuchender:

- **B-ziehung:** Ratsuchende werden mit ihrem Anliegen ernst genommen, Berater\_innen hören aufmerksam und einführend zu, sie äußern Verständnis und laden zu einem vertieften Austausch über die Sorgen und Nöte der Betroffenen ein, die auf diesem Weg einen für sie wichtigen emotionalen Beistand erfahren.
- **E-rfassung:** Im Mittelpunkt stehen der aktuelle Krisenanlass und die sich abzeichnenden Auswirkungen auf den Alltag der Betroffenen. Gefragt wird, seit wann die Zuspitzung beobachtet wird, welche Einflüsse vorhanden sind und was sich aus heutiger Sicht ändern müsste.
- **L-inderung:** Gesucht werden Formen der Unterstützung, die den Ratsuchenden unmittelbare Entlastung verschaffen. Hierbei kann es um persönlichen Beistand, tagesstrukturierende Hilfen, Anleitungen für den Umgang mit konkreten Problemen oder das Aufzeigen von neuen Perspektiven gehen.
- **L-eute:** Leute einbeziehen heißt zunächst, Personen im persönlichen Umfeld bzw. im sozialen Netz zu identifizieren, die Ratsuchenden in der Krisenzeit helfen könnten und Zugänge zu unterstützen. Im weiteren Sinn geht es auch um die Erschließung erforderlicher professioneller Hilfen wie etwa Krisendienste oder ärztliche bzw. psychotherapeutische Behandlung.

• **A-nsatz:** Die Krisenintervention nach dieser Systematik führt am Ende dazu, einen für Ratsuchende unmittelbar vorstellbaren Ausweg aus der problematischen Situation zu finden und die dafür erforderlichen Schritte zu konkretisieren (vgl. Sonneck u. a. 2012, S. 108).

Mit den vorgestellten Möglichkeiten der Krisenintervention in der Sozialen Schuldnerberatung ist es möglich, Ratsuchende kurzfristig zu unterstützen. Damit können eskalierende Entwicklungen vermieden und Ratsuchende für den anspruchsvollen Prozess der Schuldnerberatung geöffnet werden. Im Bereich der Krisenintervention stehen Berater\_innen regelmäßig vor der Frage, wann es erforderlich ist, Experten hinzuzuziehen. Die Krisenintervention, abgesehen von der Sicherung der ökonomischen Lebensgrundlagen, zählt nicht zu den Kernaufgaben der Sozialen Schuldnerberatung. Im Zweifelsfall ist es ratsam, Betroffene an andere Stellen zu verweisen. Die aufgezeigten Vorgehensweisen sind für überschaubare Krisensituationen geeignet, in denen es Ratsuchenden gelingt, die im Gespräch erarbeiteten Handlungsmöglichkeiten eigenständig im Alltag umzusetzen.

#### 10. Ausblick

Die Hinweise auf methodische Ansätze in der Sozialen Schuldnerberatung zeigen das Panorama möglicher Ergänzungen juristischer und kaufmännisch orientierter Handlungsansätze auf, die in der bisherigen Auseinandersetzung zu kurz kommen. Mit der Vertiefung der Gesprächsführung in der Schuldnerberatung erfolgt eine Rückbindung an die Beratungslandschaft, die sich nicht nur über Arbeitsfeldbezüge, sondern ganz wesentlich über die Methodik definiert. Die Weiterentwicklung der Gesprächsführung in der Sozialen Schuldnerberatung trägt zu ihrer Professionalisierung bei, sie ist insofern auch berufspolitisch äußerst sinnvoll. Viele Aspekte der aufgezeigten Gesprächsführungsmöglichkeiten werden in unterschiedlichem Umfang schon heute angewandt, wenn auch teilweise intuitiv oder zufällig. Eine systematische Befassung und Vertiefung trägt dazu bei, unausgeschöpfte Potenziale der Sozialen Schuldnerberatung freizulegen. Neben den vorgetragenen methodischen Zugängen, die sich auf die unmittelbare Interaktion mit Ratsuchenden beziehen, müssten in einer erweiterten Perspektive noch Ansätze der systemischen Gesprächsführung, der Netzwerkarbeit und der Mediation aufgenommen werden. Diese Varianten der methodischen Arbeit richten sich stärker auf das Umfeld Ratsuchender, das in der Sozialen Schuldnerberatung ebenfalls eine wichtige Rolle spielt.

## Literatur

- BERTSCH, Frank (2011): Soziale Schuldnerberatung als Teil der gesellschaftlichen Entwicklung. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 4/2011, S. 28-37.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (2013): Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung: Lebenslagen in Deutschland. Bonn.
- CREDITREFORM (2014): Schuldneratlas 2014. Neuss.
- CULLEY, S. (2011): Beratung als Prozess. Weinheim, Basel.
- DEWE, B. u. a. (2011): Professionelles soziales Handeln. Weinheim, München.
- FILIPP, S.-H./AYMANN, P. (2010): Kritische Lebensereignisse und Lebenskrisen. Stuttgart.
- GEHRMANN, G./MÜLLER, K. D. (2010): Hilfen für die Arbeit mit nicht motivierten Klienten. In: dies. (Hrsg.): Aktivierende Soziale Arbeit mit nicht-motivierten Klienten. Regensburg, S. 157-189.
- GROTH, U./SCHULZ-RACKOLL, R. (2011): Zur Professionalität in der Schuldnerberatung. In: GROTH, Ulf u. a.: Handbuch Schuldnerberatung, Sammlung.
- HERON, J. (2000): Helping the Client. London.
- HERRIGER, N. (2010): Empowerment in der Sozialen Arbeit. Stuttgart.
- HÜTHER, G. (2006): Die Macht der inneren Bilder. Göttingen.
- KNOBLOCH, M. u. a. (2014): IFF-Überschuldungsreport 2014. Überschuldung in Deutschland. Hamburg.
- LANGER, I./SCHULZ VON THUN, F./TAUSCH, R. (2006): Sich verständlich ausdrücken. München, Basel.
- LISHMAN, J. (2009): Communication in Social Work. New York.
- MILLER, R. M./ROLLNICK, S. (2002): Motivierende Gesprächsführung. Freiburg.
- MUTZECK, Wolfgang (2008): Kooperative Beratung. Weinheim, Basel.
- NESTMANN, F. (2013): Ein soziales Modell von Beratung – John McLeods Vorschlag, Beratung als einen „sozialen Prozess“ zu verstehen. In: NESTMANN, F./ENGEL, F./SICKENDIEK, U. (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Teil 3. Tübingen, S. 1397-1409.
- PALLASCH, W./KÖLLN, D. (2008): Pädagogisches Gesprächstraining. Weinheim, München.
- RUF, U. u. a. (2008): Didaktik und Unterricht. In: FAULSTICH-WIELAND, Hannlore/FAULSTICH, Peter (Hrsg.): Erziehungswissenschaften. Reinbek bei Hamburg, S. 130-157.
- SALEEBY, D. (2009a): Power in the People. In: ders. (ed.): The Strength Perspective in Social Work Practice. Boston. S. 1-21.
- SALEEBY, D. (2009b): The Strengths Approach to Practice. In: ders. (ed.): Strength Perspective in Social Work Practice. Boston, S. 93-107.
- SCHAEFFER, D./DEWE, B. (2012): Zur Interventionslogik von Beratung in Differenz zu Information, Aufklärung und Therapie. In: SCHAEFFER, Doris/SCHMIDT-KAEHLER, Sebastian (Hrsg.): Lehrbuch Patientenberatung. Bern, S. 59-87.
- SCHILLING, J. (2013): Didaktik/Methodik Sozialer Arbeit. München, Basel.
- VON SCHLIPPE, A./SCHWEITZER, J. (2013): Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung I. Göttingen.
- SCHRUTH, P. u. a. (2011): Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit. Weinheim, München.
- SCHWING, R./FRYSZER, A. (2012): Systemisches Handwerk. Göttingen.
- SELIGMAN, M. (1999): Erlernte Hilflosigkeit. Weinheim, Basel.
- SICKENDIEK, U./ENGEL, F./NESTMANN, F. (2008): Beratung: Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze. Weinheim, München.
- SIMON, F. B. (2014): Einführung in die (System-)Theorie der Beratung. Heidelberg.
- SONNECK, Gernot u. a. (2012): Krisenintervention und Suizidverhütung. Wien.
- VON SPIEGEL, Hiltrud (2008): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. München.
- STARK, M. (2012): Von der Existenzsicherung zur professionellen Schuldnerberatung. In: GASTIGER, S./STARK, M. (Hrsg.): Schuldnerberatung – eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit. Freiburg, S. 7-13.
- STEIN, Claudius (2009): Spannungsfelder der Krisenintervention. Stuttgart.
- STIMMER, F. (2012): Grundlagen des methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. Stuttgart.
- STIMMER, F./WEINHARDT, M. (2010): Fokussierte Beratung in der Sozialen Arbeit. München.

# Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Friedrichsplatz 10**

**34117 Kassel**



## Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname, Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon privat/dienstl. \_\_\_\_\_

E-Mail privat/dienstl. \_\_\_\_\_

Beruf/z.Z. tätig als \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ EUR. Mindestbeitrag 80 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 210 Euro/Jahr; höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habein ich/wir erhalten - forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass ich/wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

### Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

## Leitfaden für Beratungsfachkräfte in der Insolvenzberatung

unter Berücksichtigung der Änderungen der Insolvenzordnung seit dem 1. Juli 2014

Marion Kemper, Schuldner- und Insolvenzberatung Bottrop; Réka Lödi, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Dieser Leitfaden wurde entwickelt, um Beratungsfachkräften einen Überblick über die wichtigsten Themen zu geben, die im Zuge der Beantragung eines Insolvenzverfahrens mit den Ratsuchenden zu erörtern sind. Er orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Ratsuchenden, wurde entsprechend der häufigsten Nachfragen ständig weiterentwickelt und soll auch künftig aktualisiert werden. Der Leitfaden legt den Schwerpunkt auf das Verbraucherinsolvenzverfahren, in weiten Teilen sind Inhalte auf das Regelinsolvenzverfahren übertragbar.

### I. Rund um den Schuldner

#### 1. War der Schuldner in der Vergangenheit selbstständig?

- Ja, und es bestehen Forderungen aus ehemaligen Arbeitnehmer-Verhältnissen → Antrag auf Regelinsolvenz (kein Zwang zum außergerichtlichen Einigungsversuch AEV)
- Ja, und es bestehen keine Forderungen aus Arbeitnehmer-Verhältnissen, aber der Schuldner hat mehr als 19 Gläubiger → Antrag auf Regelinsolvenz (kein Zwang zum AEV)

#### 2. Besteht ein vollständiger Überblick über alle Verbindlichkeiten?

- Wurden die Forderungen geprüft?
- Könnte die Einrede der Verjährung geltend gemacht werden?
- Sind Streitige oder ungerechtfertigte Forderungen dabei?
- Gibt es Forderungen aus vorsätzlicher, unerlaubter Handlung?

Wenn die Unterlagen unvollständig sind, kann sich der Schuldner oder die Beratungsfachkraft durch folgende Maßnahmen einen weitergehenden Überblick verschaffen:

- Auskunft bei Schufa und anderen Auskunftsteilen anfordern
- Anfrage beim GV (nach noch gespeicherten Zwangsvollstreckungsaufträgen erkundigen)
- Aus eigenen Papieren (Schubladen und Schuhkartons durchgehen)
- Wurde EV/VA abgegeben?
- Anfrage beim Arbeitgeber und/oder kontoführendem Institut nach Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, offengelegte Abtretungen)

### 3. Was ist weiter im Vorfeld zu beachten?

- Bestehen u. U. ungeklärte Unterhaltsfragen? Laufen aktuell Unterhaltsrückstände auf? Hat der Schuldner ggf. selbst Unterhaltsansprüche?
- Gibt es überlagernde persönliche/soziale Probleme, die vorab bearbeitet werden müssen/sollten?
- Ist die Umwandlung des Girokontos in ein P-Konto erforderlich?

### II. Rund um die Zulässigkeit und die Zulässigkeitsentscheidung

#### 1. Wurden bereits Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder wurde bereits in einem Vorverfahren die Restschuldbefreiung versagt?

Seit dem 1. Juli 2014 ist bereits im Vorfeld zu klären, ob sich eine Antragstellung in jedem Fall lohnt, oder ob ggf. ein Zuzahlen unvermeidlich ist. Dies hängt von der Eingangsentcheidung des Insolvenzgerichtes ab, § 287a InsO. Ein Antrag auf Restschuldbefreiung ist danach unzulässig, wenn

- dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag (oder nach dem Antrag) Restschuldbefreiung erteilt worden ist oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren (oder nach dem Antrag) wegen Insolvenzstraftaten versagt worden ist;
- dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung oder danach die Restschuldbefreiung wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten (§ 290 I Nr. 5), wegen unvollständiger Verzeichnisse (§ 290 I Nr. 6), wegen Verletzung der Erwerbsobliegenheiten im Verfahren (§ 290 I Nr. 7) oder wegen Verstoßes gegen die Obliegenheiten in der Wohlverhaltensperiode (§ 296) oder wegen nach Schlusstermin bekannt gewordener Gründe des § 290 I Nr. 5, 6 und 7 InsO versagt worden ist (§ 297a InsO).

Die Sperrfristen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers abschließend sein. Sollte trotz eines Unzulässigkeitsgrundes ein Antrag gestellt werden, so muss das Gericht auf die Unzulässigkeit hinweisen und die Möglichkeit zur Antragsrücknahme bieten. Im Falle von Versagungen in vorherigen Verfahren wird dem Beschluss immer zu entnehmen sein, wonach die Versagung erfolgt ist.

## 2. Ist die Stundung von der Zulässigkeitsentscheidung betroffen?

Wenn ein Antrag zulässig ist, muss auch die Stundung bewilligt werden! (Ausnahme: Wesentlicher Teil der Forderungen sind bekanntermaßen Forderungen gem. § 302 InsO).

## III. Rund um das Verbraucherinsolvenzverfahren, Ziel, Ablauf, Kosten ...

Das Insolvenzverfahren dient der gemeinschaftlichen Befriedigung aller Gläubiger durch Verwertung und Verteilung des Erlöses. Jegliche Forderungen, d. h. alle Schulden nehmen am Verfahren teil und müssen angegeben werden: z. B. Privatschulden, Kontoüberziehungen, Versandhausschulden (auch wenn aktuell regelmäßig gezahlt wird). Zahlungen aus dem Unpfändbaren sind sowohl im eröffneten Insolvenzverfahren als auch in der Wohlverhaltensperiode zulässig, was der BGH bestätigt hat.

### 1. Grobe Verfahrensstruktur

- Zuständig ist das Amtsgericht als Insolvenzgericht.
- Die Eröffnung hat die Wirkung einer Beschlagnahme, vergleichbar einer außergerichtlichen Pfändung.
- Nach Verfahrenseröffnung sind keine neuen Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen mehr möglich!
- Das Verfahren wird regelmäßig schriftlich durchgeführt (kein persönliches Erscheinen des Schuldners bei Gericht erforderlich).
- Das pfändbare Einkommen ist für die Dauer von sechs Jahren (ab Verfahrenseröffnung) an den vom Gericht zu benennenden Treuhänder abzutreten.
- Für das Insolvenzverfahren wird ein Insolvenzverwalter bestellt.
- Über das Pfändbare bzw. über all das, was beschlagnahmt ist, darf nur noch der Verwalter verfügen, pfändbare Vermögenszuflüsse behält er ein.
- Der Verwalter macht einen Termin mit dem Schuldner (Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse), fordert Gläubiger zur Anmeldung der Forderungen auf und erstellt die Insolvenztabelle.
- Es gibt sog. Berichts- und Prüfungstermine, die das Gericht bestimmt.
- Das Vermögen wird verwertet und (nach Deckung der Kosten) verteilt.
- „Normalerweise“ dauert ein Insolvenzverfahren ca. ein bis zwei Jahre, dann folgt der sog. Schlusstermin und die Verfahrensaufhebung, anschließend beginnt die Wohlverhaltensperiode (WVP), die jetzt „Zeitraum zwischen Beendi-

gung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtreuungsfrist“ heißt.

- Die Vermögenszuflüsse in der WVP sind nur beschränkt an den Treuhänder herauszugeben, so z. B. das abgetretene pfändbare Einkommen und die Hälfte einer in dieser Zeit anfallenden Erbschaft.
- Etwaige Anträge auf Verkürzung des Verfahrens auf drei oder fünf Jahre sind gesondert zu stellen.

### 2. Vorgeschaltete Phasen

- Obligatorischer AEV vor Antragstellung
  - ☞ Das sog. Bankenprivileg im § 114 InsO a. F. (Abtreuungsvorrang) ist weggefallen, was sich auch auf die Gestaltung der AEV auswirkt.
  - ☞ Es sind kürzere AEV-Pläne möglich, da eine Verkürzung auf fünf Jahre bei Zahlung der Verfahrenskosten sowie eine Verkürzung auf drei Jahre bei einer Quote von 35 Prozent zzgl. Verfahrenskosten eingeführt wurden.
- Ist ein AEV aussichtsreich, so könnte das Verfahren über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan (SB-Plan) einem Insolvenzverfahren vorzuziehen sein (individuelle Abwägung der Vor- und Nachteile beider Verfahren im Einzelfall).

Ggf. ist eine Anordnung von Sicherungsmaßnahmen i. R. des SB-Plans sinnvoll.

### 3. Mitwirkungspflichten und Erwerbsobliegenheiten ab Antragstellung

Dem Verwalter mitzuteilen sind:

- Alle Änderung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, unaufgefordert!
- Die Erwerbsobliegenheit gilt unabhängig von einer Stundung ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dem Schuldner obliegt es, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, bzw. sich um eine Beschäftigung zu bemühen (§ 287b InsO). **Aber:** Kontrollinstanz nicht klar, vermutlich Insolvenzgericht und Verwalter (durch Schlussbericht), daher Empfehlung: Bewerbungen, Absagen sammeln, Bewerbungstagebuch führen.
- Auf Anfragen von Gericht und Treuhänder **sofort reagieren!**
- Vermögenszuflüsse dem Verwalter und dem Treuhänder melden (ausführlicher: siehe unter Aufklärung über die Einhaltung der Obliegenheiten).

## 4. Versagungsgründe

Die einzelnen Versagungsgründe (§ 290 I InsO) mit dem Schuldner individuell (auf seine jeweilige Situation zugeschnitten) erörtern:

- § 290 I Nr. 1: eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat nach den §§ 283 bis 283c Strafgesetzbuch zu **mehr als 90 TGS** oder Freiheitsstrafe von **mehr als drei Monaten** (Erheblichkeitsgrenze) in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag
- § 290 I Nr. 2: unrichtige oder unvollständige schriftliche Angaben in den letzten **drei Jahren** gegenüber öffentlichen Kassen oder Kreditinstituten
- § 290 I Nr. 4: in den letzten **drei Jahren** vor dem Antrag oder nach dem Antrag unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen oder Vermögen verschwendet
- § 290 I Nr. 5: Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt
- § 290 I Nr. 6: unvollständige oder unrichtige Angaben in Erklärungen und Verzeichnissen
- § 290 I Nr. 7: Verletzung der Erwerbsobliegenheiten im Verfahren und dadurch Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger

## 5. Ausgenommene Forderungen

- Die Bedeutung der ausgenommenen Forderung erörtern und konkret nach solchen Forderungen fragen (insbes. Geldbußen, Verurteilung wegen Steuerstraftaten, pflichtwidrige Unterhaltsentziehung, vorenthaltene Sozialversicherungsbeiträge, Forderungen aus unerlaubten Handlungen)
- 📎 Bei Unterhaltsrückständen: Wenn Unterhalt vorsätzlich, pflichtwidrig nicht gezahlt wurde, ist abzuwarten, wie die Rechtsprechung mit der Beweislastverteilung umgehen wird und ob Jugendämter/Unterhaltsberechtigte überhaupt vermehrt anmelden werden.
- 📎 Bei Steuerstraftaten: Es ist nicht ganz eindeutig, wann die Verurteilung erfolgt sein muss, bzw. ob es nicht auch ausreichend, wenn die Forderung zwar schon besteht, die Verurteilung aber erst im laufenden Insolvenzverfahren erfolgen wird.

## 6. Kosten

- Die Kosten werden, sofern etwas durch den Insolvenzverwalter/Treuhänder „eingesammelt“ werden kann, vorrangig aus der Masse beglichen.
- Eine Stundung der Verfahrenskosten kann durch einen Kostenstundungsantrag erreicht werden (Achtung: Prozesskostenvorschusspflicht der Ehepartner, sofern Schulden wäh-

rend der Ehe entstanden sind und der Ehepartner auch etwas davon hatte (§ 1360a IV BGB).

- Gestundete Kosten können noch vier weitere Jahre nach RSB eingefordert werden (Nachhaftungsphase. Aber: Es gelten dann die „PKH-Sätze“).
- Es besteht die Möglichkeit, jederzeit **freiwillig** kleine Raten auf die Kosten an den Verwalter/Treuhänder zu leisten.

## 7. Verfahrensverkürzung

**Auf Antrag** des Schuldners kann das Verfahren verkürzt werden.

- **Jederzeit sofort**, wenn kein Gläubiger seine Forderung anmeldet/alle Forderungen beglichen sind und die Verfahrenskosten gedeckt sind.
- **Auf drei Jahre**, wenn innerhalb dieses Zeitraumes mindestens 35 Prozent der angemeldeten Forderungen und die Kosten beglichen werden können.
- **Auf fünf Jahre**, wenn die Kosten in diesem Zeitraum beglichen werden können.

Wichtig ist, zu erörtern, dass Anträge auf Verkürzung zusätzlich zu stellen sind! Mit dem Antrag auf Eröffnung wird „nur“ der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung in Normalverfahren, d. h. für den Fall des Ablaufs von sechs Jahren ab Eröffnung gestellt. Während der Antrag auf Verkürzung auch noch nach dem Ablauf von drei oder fünf Jahren gestellt werden kann, müssen die Voraussetzungen bereits taggenau vorliegen. D. h., es müssen zum Stichtag 35 Prozent zzgl. Verfahrenskosten (i. H. v. X) bzw. nur Verfahrenskosten an den Verwalter/Treuhänder geflossen sein. Informationen über die Höhe der bereits an den Verwalter/Treuhänder geflossenen Beträge müssen vom Verwalter/Treuhänder gefordert werden. Einen Auskunftsanspruch gibt es derzeit nicht. Um sicherzugehen, dass der nötige Betrag erreicht ist, sollte mit einem „Puffer“ kalkuliert werden. Aber! Zahlungen Dritter oder eigene Zahlungen an den Verwalter/Treuhänder können nicht wieder herausverlangt werden.

## 8. Einhaltung der Obliegenheiten

Erörterung der Obliegenheiten in der WVP, d. h. in dem „Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist“ (§§ 295 I 1, 287 II InsO). Dem Schuldner obliegt es,

- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und sich um eine solche zu bemühen und keine unzumutbare Tätigkeit abzulehnen (§ 295 I 1 Nr. 1 InsO),

- die Hälfte einer Erbschaft an den Treuhänder herauszugeben (Nr. 2),
- jeden Wechsel des Wohnsitzes, der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Gericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretung erfassten Bezüge zu verheimlichen, Gericht und Treuhänder auf Verlangen Auskunft über Erwerbstätigkeit und Bemühungen um eine solche sowie über Bezüge und Vermögen zu geben (Nr. 3),
- Insolvenzgläubigern keine Sondervorteile zu verschaffen (Nr. 4).

**Aber!** Die Zahlung aus dem Unpfändbaren ist kein solcher Sondervorteil.

### 9. Wegfall § 114 InsO a. F. (Lohnabtretungsvorrang)

Der häufig als sog. Bankenprivileg bezeichnete zweijährige Abtretungsvorrang von Eröffnung an ist weggefallen. Die Formulare fordern zwar immer noch die Listung bekannter Abtretungen, doch eine Wirkung geht von diesen nicht mehr aus.

- Auch für Arbeitgeberdarlehen folgt daraus, dass eine Aufrechnung für die ersten zwei Jahre nicht mehr vorrangig ist (da auch Wegfall § 114 II InsO).
- Jobcenter fühlten sich schon zu Zeiten des § 114 II InsO nicht an die zwei Jahre gebunden. Die Rechtsprechung, die durchaus so verstanden werden konnte, dass eine Begrenzung auf zwei Jahre auch für die mit Unpfändbarem verrechnende Sozialleistungsträger bindend sein soll, ist zu dem § 114 II InsO a. F. ergangen. Mit diesem Wegfall könnte somit die Aufrechnung durch die Jobcenter bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung wieder populär werden.

### 10. Wegfall der §§ 312-314 InsO

Der Wegfall der bisherigen Vorschriften zum vereinfachten Insolvenzverfahren führt dazu, dass ab dem 1. Juli 2014 auch in den Verbraucherinsolvenzverfahren Insolvenzverwalter und nicht mehr Treuhänder auftreten. Weiter bewirkt der Wegfall, dass Insolvenzverwalter, wie in Regelinsolvenzverfahren auch, ohne Weiteres Rechtshandlungen (Verträge, Übereignungen etc.) anfechten können. Grundsätzlich sind die Verfahren durch die Insolvenzverwaltervergütung teurer als vor dem 1. Juli 2014. Überdies finden die Regelungen über das Insolvenzplanverfahren Anwendung.

### 11. Wer erfährt vom Insolvenzverfahren?

- **Allgemein: Veröffentlichung im Internet – Zweck:** Bislang

unbekannte Gläubiger können sich über das Verfahren informieren und ihre Forderungen anmelden; Gläubiger können sich über den jeweiligen Verfahrensstand informieren ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)).

- **Kontoführendes Institut:** Das Konto wird vorübergehend gesperrt, Freigabe erfolgt kurzfristig durch den Insolvenzverwalter oder man hat ein P-Konto.
- **Vermieter wird informiert:** Die Eröffnung ist aber kein Kündigungsgrund! – Zweck der Mitteilung gegenüber dem Vermieter ist die Absicherung für den Verwalter, falls nach Eröffnung Mietschulden entstehen, dass die Masse nicht haftet.
- **Drittschuldner** (Arbeitgeber, Rententräger etc.) werden vom Verwalter informiert.
- **Schufa-Eintrag** (mehrere Beschlüsse; letzter Eintrag über Erteilung RSB wird nach drei Jahren automatisch gelöscht)

### 12. Anfechtung

Der Verwalter kann in den seit dem 1. Juli 2014 beantragten Insolvenzverfahren die Anfechtung betreiben. Damit sind insbesondere Zahlungen gefährdet, die vor Antragstellung erfolgt sind. Sinn und Zweck dieser Anfechtung ist es, den Vorteil, den der eine Gläubiger durch den Erhalt der Zahlung genoss, rückabzuwickeln, um das Wiedererlangte an alle Gläubiger zu verteilen. Besonders gefährdet sind Zahlungen und Zwangsvollstreckungen, die innerhalb der letzten drei Monate vor dem Antrag erfolgt sind. Darüber hinaus erlaubt die strengere Vorsatzanfechtung einen Rückgriff auf die letzten zehn Jahre vor dem Antrag.

Für das Verbraucherinsolvenzverfahren fehlen bislang Erfahrungswerte zum Umgang des Verwalters mit diesem „Werkzeug“, das zur Massemehrung dienen soll. Es ist aber zu erwarten, dass Verwalter sehr genau auf die Geldflüsse, Kontobewegungen und Eigentumsübertragungen etc. vor Antragstellung blicken werden. Inwieweit ein Verwalter motiviert sein wird, Geldstrafen in geringer Höhe anzufechten, ist nicht vorhersehbar. Andererseits kann sich die Anfechtung einer ratenweise gezahlten Geldstrafe schon dann lohnen, wenn durch die Rückabwicklung die Verfahrenskosten gedeckt sein könnten. Derzeit sicher dürften zumindest Zahlungen aus dem Unpfändbaren und Bewegungen auf dem P-Konto – innerhalb des jeweiligen Freibetrages – sein.

Einer Anfechtung unzugänglich in der Vergangenheit sind die sog. Bargeschäfte. Dazu zählen alle Geschäfte (des täglichen Lebens), in denen eine gleichwertige Leistung und Gegenleistung in einem engen zeitlichen Verhältnis zueinanderstehen

und dies in einer Vereinbarung festgehalten ist (Mietzins, Supermarkteinkauf, ...).

## 13. Insolvenzplan

Das Insolvenzplanverfahren bietet eine zusätzliche Einigungsmöglichkeit zum AEV und dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Mangels Erfahrungen in Verbraucherinsolvenzverfahren gehen die Meinungen über die Vor- und Nachteile dieses Instruments weit auseinander. Grundsätzlich kann ein Plan dann sinnvoll sein, wenn Drittmittel beschafft werden können. Vorgelegt werden kann ein Plan sowohl vom Verwalter als auch vom Schuldner selbst, sodass die Frage nach der Vertretungsbefugnis und ihrem Umfang an dieser Stelle erneut an Bedeutung gewinnt. Über einen Plan könnten sowohl die Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen reguliert als auch für vergessene Gläubiger eine Regelung gefunden werden. Empfehlenswert ist die Sichtung von Musterplänen<sup>1</sup>.

## IV. Rund um Sonderfragen – Eingehende Prüfung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse

### 1. Auto

- Grundsätzlich: Wer ist Eigentümer des PKW? (Das ist nicht immer klar und könnte auch vom Verwalter anders beurteilt werden als vom Schuldner oder der Beratungsfachkraft. Empfehlung: Im Besitz befindliche PKW stets angeben und ggf. im Ergänzungsblatt auf die Eigentumsverhältnisse eingehen<sup>2</sup>, z. B. Vorlage des Kaufvertrags.)
- Wird das Auto zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit benötigt?
- Verwalter bewertet das „Vermögen Auto“ oft anders als Gerichtsvollzieher
- keine Garantie, dass sich der Verwalter nicht auch für ein Auto von geringem Wert „interessiert“ (Aber! Ggf. Austauschpfändung möglich)
- ggf. gegen „Zahlung“ Freigabe aus der Masse, beim Verwalter erfragen

### 2. Einkommenssteuerrückerstattung

- fließt während der Dauer des Insolvenzverfahrens dem Verwalter zu

- nach Aufhebung des Verfahrens auf TH-Antrag anteilmäßig für die Restdauer des Insolvenzverfahrens im entsprechenden Jahr an TH
- Finanzamt kann wegen eigener Forderung während der gesamten Verfahrensdauer aufrechnen

## 3. Erbschaft

- Die Annahme oder die Ausschlagung ist ein höchstpersönliches Recht, sodass die Ausschlagung einer Erbschaft die Restschuldbefreiung nicht gefährdet.
- Im laufenden Verfahren fällt eine angenommene Erbschaft ganz in die Masse und ist an den Verwalter herauszugeben.
- Während der WVP ist sie zur Hälfte an den Treuhänder herauszugeben.

## 4. Altersvorsorgeversicherungen & Co.

- Mit dem Versicherer ist im Vorfeld zu klären, ob die Versicherung auflösbar oder „insolvenzfest“ ist.
- Private, kapitalbildende Lebensversicherungen können zur Erlangung eines Pfändungsschutzes (bedeutet auch Verwertungs-, d. h. Kündigungsschutz) in eine pfändungsgeschützte Versicherung umgewandelt werden (§ 851c I ZPO, § 167 VVG). Empfehlung: Um das Risiko einer Anfechtung (die Rechtsprechung ist bzgl. der Anfechtbarkeit einer Umwandlung geteilt) zu umgehen und die Altersvorsorge zu sichern, sollte mit einer Antragstellung mindestens drei Monate gewartet werden.
- Ein Kündigungsverzicht allein bzw. der Verwertungsausschluss reicht nicht für die Erlangung des Pfändungsschutzes (§ 168 III VVG) aus!
- Reine Risikolebensversicherungen bilden kein werthaltiges Kapital, das zur Masse gezogen werden könnte. Mangels Rückkaufswert sind diese Versicherungen in einem Insolvenzverfahren wenig bedeutend.
- Sog. Sterbegeldversicherungen (Versicherung nur für den Todesfall) sind daraufhin zu überprüfen, ob nicht eine Kündigung sinnvoll wäre, da ansonsten die Gefahr einer Verwertung droht (§ 850b Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 ZPO).
- Betriebliche Altersvorsorge ist pfändungsgeschützt. Solange noch keine Gehaltspfändung vorliegt, ist ggf. an eine Entgeltumwandlung zur Erlangung der Altersvorsorgeanwartschaft zu denken.
- Riesterverträge sind pfändungsgeschützt (umstritten ist allerdings, ob die tatsächliche Förderung gegeben sein muss, oder ob bereits das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen ausreicht).

---

<sup>1</sup> STEPHAN, Guido (2014): Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren. In: BAG-SB Schriftenreihe, Kassel.

<sup>2</sup> Vgl. auch Hinweisblatt zu den Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren, S. 5/12 Rz. 34.

---

## 5. Genossenschaftsanteile

- Kündigungsschutz für Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft, wenn Mitgliedschaft Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung ist und das Geschäftsguthaben höchstens das Vierfache der Nettokaltmiete oder höchstens 2.000 Euro beträgt.
- Doppelter Schutz, bei schuldnerfreundlichem Verständnis der Vorschrift: Sowohl in Fällen niedrigen Nettonutzungsentgelts, da Höchstbetrag 2.000 Euro, als auch dann, wenn Nettokaltmiete in Großstädten sehr hoch ist:
  - 📎 **Beispiel:** Nettokaltmiete (NKM) 300 € und Geschäftsguthaben 1.600 € →  $4 \times \text{NKM} = 1.200 \text{ €}$ , aber Schutz trotzdem, da 2.000 € nicht erreicht
  - 📎 **Beispiel:** Nettokaltmiete 600 € und Geschäftsguthaben 2.200 € →  $4 \times \text{NKM} = 2.400 \text{ €}$ , Schutz ja, da Geschäftsguthaben zwar höher als 2.000 €, aber unter  $4 \times \text{NKM}$

## 6. Vertretungsbefugnis

Seit dem 1. Juli 2014 können geeignete Stellen den Schuldner vor dem Insolvenzgericht in allen Verfahrensabschnitten vertreten. Das bedeutet nicht nur die Unterstützung bei der Stellung von Verkürzungsanträgen, die Formulierung von Beschwerden (gegen Stundungsentscheidungen) oder die Formulierung von Widersprüchen gegen ausgenommene Forderungen, sondern insbesondere auch die Unterstützung bei der Kommunikation zwischen Verwalter und Gericht. Ob und in welchem Umfang eine solche Vertretung übernommen wird, ist eine Entscheidung, die jede Stelle selbst treffen muss. Im Hinblick auf die neuen Verkürzungsmöglichkeiten, die Erweiterungen auf dem Gebiet der ausgenommenen Forderungen und der zu erwartenden künftigen vermehrten Anfechtung durch die Verwalter dürften viele Schuldner auf eine Vertretung angewiesen sein.

Unabhängig von einer Vertretungsübernahme sollte zum Ende der laufenden Beratung eine Verabredung getroffen werden, wie eine weitere Begleitung/Unterstützung unter Berücksichtigung dessen, was für alle Beteiligten leistbar ist, aussehen könnte.

## Kontakt zu den Autoren:

### Réka Lödi

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein  
Landesverband der Inneren Mission e. V.

Kanalufer 48  
24768 Rendsburg

Telefon: (04331) 593-0  
E-Mail: loedi@diakonie-sh.de

### Marion Kemper

Schuldner- und Insolvenzberatung der  
Evangelischen Kirche und der Stadt Bottrop

An der Martinskirche 1  
46236 Bottrop

Telefon: (02041) 3170-40  
E-Mail: marion.kemper@ev-kirche-bottrop.de

## Stellungnahme: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Michael Weinhold und Pamela Wellmann unter Mithilfe von Frank Lackmann und Christian Maltry für die AG SBV<sup>1</sup>

### Zusammenfassung

#### Beratungspflicht bei Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit und geduldeter Überziehung

Die Beratungspflicht für die Kreditinstitute bei dauerhafter Inanspruchnahme des Überziehungskredites wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings empfiehlt die AG SBV erst nach sechs Monaten, wenn durchschnittlich 50 Prozent des Kreditlimits in Anspruch genommen worden sind, den Darlehensgeber zu verpflichten ein Beratungsangebot zu unterbreiten.

Im Bereich des geduldeten Überziehungskredites empfiehlt die AG SBV den Darlehensgeber bereits nach drei Monaten, zu einem Beratungsangebot an den Darlehensnehmer zu verpflichten.

#### Einführung einer Kündigungsfrist für den Überziehungskredit

Bei Überziehungskrediten ist gesetzlich keine Kündigungsfrist vorgesehen. Eine sofortige fristlose Kündigung ist möglich. Nach der fristlosen Kündigung besteht die Möglichkeit der vollständigen Aufrechnung ohne weiteren Schutz des Existenzminimums. Liegt eine dauerhafte Inanspruchnahme eines Überziehungskredites vor und der Darlehensgeber ist aufgrund der Kreditwürdigkeitsprüfung oder anderer Gründe nicht bereit, den Sollsaldo in ein kostengünstigeres Darlehen umzuschulden bzw. ist eine solche Umschuldung wirtschaftlich nicht angezeigt, steht gegebenenfalls auch die weitere Inanspruchnahme des Überziehungskredites infrage. Mit einer fristlosen Kündigung des Überziehungskredites würde dann das unpfändbare Einkommen gefährdet sein. Zur Sicherung des unpfändbaren Einkommens und damit des Existenzminimums ist bei Überziehungskrediten die Kündigungsfrist gesetzlich zu regeln. Die AG SBV schlägt eine Frist von vier Wochen vor.

#### Geduldete Überziehung – Verbot des zusätzlichen Zinses (Strafzinses) für geduldete Überziehung

Für geduldete Überziehungen werden extrem hohe Zinsen mit Strafcharakter (bis zu 20 %) verlangt. Der zusätzliche Zinssatz für die geduldete Überziehung setzt einen Fehlanreiz. Den Zeitraum für die geduldete Überziehung so kurz wie mög-

lich zu halten, wird durch die erhöhten Zinsen konterkariert. Durch die Abschaffung dieses „Strafzinses“ wird ein Anreiz geschaffen, das Überschreiten des Überziehungslimits nur kurzfristig beziehungsweise bei tatsächlich bestehender Bonität zuzulassen.

#### Streichung des § 505e BGB-E

Die Kreditwürdigkeitsprüfung und die entsprechenden zivilrechtlichen Sanktionen im Falle eines Verstoßes gelten aufgrund der Regelung des § 505e BGB-E nicht für Kreditinstitute. Diese unterliegen der Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung nach dem KWG. Die Prüfung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. Individualrechtliche Sanktionen bei Verstoß gegen die Prüfung der Kreditwürdigkeit – analog dem § 505d BGB-E – sind somit dem Grunde nach ausgeschlossen. Die AG SBV fordert die ersatzlose Streichung des § 505e BGB-E.

#### Einführung eines Sachkundenachweises auch für Kreditvermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

Für Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen werden analog zu den Regelungen zum Immobilien-Verbraucherdarlehensbereich ein Sachkundenachweis gefordert. Auch eine Berufshaftpflichtversicherungsspflicht sollte geprüft werden.

#### § 655d BGB-E bedarf einer klarstellenden Ergänzung zum Schutz vor unseriöser Kreditvermittlung.

##### 1. Einführung

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) nimmt im Folgenden zu ausgewählten Aspekten des vorgelegten Referentenentwurfes des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie Stellung. Im Wesentlichen geht es um die vorgesehenen Änderungen in den Bereichen Beratungspflicht bei Überziehungskrediten, Kreditwürdigkeitsprüfung, Darlehensvermittlungsvertrag und um den Komplex zur Einführung eines eigenständigen Erlaubnistatbestandes für Vermittler von Immobilienkreditverträgen. Neben der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/17/EU über Wohn-

<sup>1</sup> Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO), Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB), Deutscher Caritasverband e. V. (DCV), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V. (DPWV), Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK), Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DW EKD), Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv).

---

immobilienkreditverträge für Verbraucher wird auch der Dispositionskredit bei dauerhafter Inanspruchnahme neu geregelt.

## **2. Beratungspflicht bei Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit [§ 504a BGB-E]**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer bei Inanspruchnahme einer eingeräumten Überziehungskreditlinie eine Beratung über kostengünstigere Finanzprodukte anzubieten hat. Eine Beratung ist vorgesehen, wenn der Darlehensnehmer den Überziehungskredit entweder ununterbrochen mehr als drei Monate in Anspruch nimmt oder wenn die Inanspruchnahme den durchschnittlichen monatlichen Geldeingang auf dem überzogenen Konto übersteigt. Die Beratung ist als persönliches Gespräch durchzuführen. Im Ausnahmefall kann die Kommunikation auf Verlangen des Darlehensnehmers auch über Fernkommunikationsmittel erfolgen.

Im Rahmen der Beratung ist der Finanzbedarf zu ermitteln, der zur Inanspruchnahme geführt hat. Die zur Verfügung stehenden kostengünstigeren Finanzprodukte sind dem Darlehensnehmer gegebenenfalls auch zu erläutern. Das Gespräch endet mit einer Handlungsempfehlung und deren Begründung. Die Beratung und Handlungsempfehlung sind vom Darlehensgeber zu dokumentieren. Sollte der Darlehensgeber nicht zum Abschluss eines geeigneten kostengünstigeren Finanzproduktes bereit sein, ist dies auch in der Dokumentation anzugeben. Der Darlehensnehmer erhält die Dokumentation in Textform im Anschluss an die Beratung.

Solange der Darlehensnehmer das Beratungsangebot nicht wahrnimmt oder kein geeignetes kostengünstigeres Finanzprodukt abgeschlossen worden ist und gleichzeitig die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiterhin vorliegen, ist der Darlehensgeber verpflichtet, in regelmäßigen Abständen das Beratungsangebot zu wiederholen. Eine Ausnahme besteht, wenn der Darlehensnehmer erklärt, keine Beratungsangebote mehr erhalten zu wollen.

### **2.1 Erweiterte Informationspflicht bei Inanspruchnahme Überziehungskredit**

Bei der Vereinbarung eines Überziehungskredites ist das Kreditinstitut gemäß § 504 BGB verpflichtet, den Darlehensnehmer

beispielsweise über den Sollzinssatz oder die Kosten in regelmäßigen Abständen zu informieren.<sup>2</sup> Im Falle der geduldeten Überziehung muss der Verbraucher gleichfalls über den Sollzinssatz und sämtliche Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfallen, unterrichtet werden.<sup>3</sup> Diese verpflichtende Information des Verbrauchers ist aus der Sicht der AG SBV zusätzlich noch um eine Beispielrechnung zu ergänzen. Damit dem Verbraucher die tatsächlichen Kosten der Inanspruchnahme eines Überziehungskredites deutlich werden, reicht es nicht aus, nur den Sollzinssatz mitzuteilen. Allein die Beispielrechnung einer durchschnittlichen Überziehung, die drei Monate lang nicht zurückgeführt wird, zeigt dem Darlehensnehmer die potenziell anfallenden Kosten und ermöglicht einen Vergleich mit anderen Darlehensformen. Nur so erfüllt die Warnfunktion einer Informationspflicht ihren angestrebten Zweck.

### **2.2 Voraussetzungen der Beratungspflicht [§ 504a Abs. 1 BGB-E]**

Die AG SBV begrüßt die Beratungspflicht des Darlehensgebers im Falle einer erheblichen oder dauerhaften Inanspruchnahme einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit auf dem Girokonto. Gleichwohl sind die gewählten Voraussetzungen, unter denen die Kreditinstitute ein Beratungsgespräch anbieten müssen, kritisch zu bewerten. Aus der nachträglichen Analyse von Kreditverläufen in der Beratungspraxis ist zu erkennen, dass insbesondere eine länger andauernde Inanspruchnahme von Dispositionskrediten regelmäßiger Begleiter und Indikator von Überschuldungssituationen ist. In Verbindung mit Allgemein-Verbraucherdarlehen und in Begleitung weiterer Auslöser führt die Nutzung des Dispositionskredites sehr häufig zu einer Verschärfung der Ver- und Überschuldung des Haushaltes.

Die Regelungen zu übermäßig und dauerhaft genutzten Überziehungsmöglichkeiten sollten aus der Sicht der Schuldnerberatung daher dazu beitragen, gefährliche Verschuldungssituationen auf einem Girokonto frühzeitig zu erkennen, sie zu analysieren und Lösungsoptionen aufzuzeigen.

Gleichzeitig dürfen die Regelungen jedoch nicht dazu führen, dass durch Reglementierungen der Zugang zum Überziehungskredit eingeschränkt wird. Denn auch Haushalte mit angespanntem Budget bedürfen einer Liquiditätsreserve zur Überbrückung ungeplanter Ausgaben und nicht planbarer Buchungstermine von Geldeingängen und Lastschriftabbuchungen.

---

<sup>2</sup> Art. 247 § 16 EGBGB.

<sup>3</sup> § 505 BGB i. V. m. Art. 247 § 17 EGBGB.

Die AG SGV hat in ihrem Leitfaden für verantwortliche Kreditvergabe und Umgang mit Dispokrediten bei dauerhafter Inanspruchnahme<sup>4</sup> Leitlinien für ein nachhaltiges Krisenmanagement vorgeschlagen, die zunächst eine verstärkte Beobachtung bei einer Inanspruchnahme über drei Monate hinausgehend und mehr als der Hälfte des eingeräumten Kreditlimits vorsehen. Ein Gesprächsangebot seitens des Darlehensgebers sollte für einen Zeitraum zwischen dem dritten und sechsten Monat der Inanspruchnahme nach den vorgenannten Voraussetzungen erfolgen. Erst nach einem halben Jahr der Inanspruchnahme hält die AG SBV neben der Analyse der finanziellen Situation auch ein Angebot für eine Umschuldung in einen kostengünstigeren Kredit für erforderlich.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung setzt mit drei Monaten an der unteren Grenze dessen an, was aus Sicht der Schuldnerberatung im Sinne eines Ausgleichs zwischen einer niedrigschwelligen und unkomplizierten Inanspruchnahme eines Überziehungskredites und einer sinnvollen Kontrolle bei dauerhafter Nutzung zur Vermeidung weitergehender Ver- bzw. Überschuldung sinnvoll erscheint. Unklar ist, ob die Formulierung „ununterbrochen“ richtigerweise eine Nutzung meint, die auch durch zwischenzeitliche Gutschriften nicht ins Plus führt. Die gewählte Formulierung lässt darüber hinaus die Beratungspflicht auch schon dann eintreten, wenn die Überziehung einmalig den durchschnittlichen monatlichen Geldeingang übersteigt.

Es ist zu befürchten, dass sich die vorgesehenen Regelungen des § 504a BGB-E negativ auf den Zugang zu Überziehungskrediten auswirken können. Der zusätzliche Überwachungsaufwand und die zu führenden Beratungsgespräche in Verbindung mit den Dokumentationspflichten können zur Folge haben, dass der Kreis der Verbraucher, die Zugang zum Dispositionskredit erhalten, eingeschränkt wird.

Die Voraussetzungen für die Implementierung einer Beratungspflicht bei in Anspruch genommenen Überziehungskrediten sollten so gestaltet sein, dass einerseits der für viele Verbraucher unerlässliche und niedrigschwellige Zugang zum Überziehungskredit erhalten bleibt und andererseits eine laufende, aber vereinfachte Kontrolle des Überziehungsverlaufs mit einem angemessenen Zeitrahmen eingeführt wird.

Aus Sicht der AG SBV ist es unter Berücksichtigung des Ausgleichs der unterschiedlichen Interessen und der Zielsetzungen ausreichend, wenn der Darlehensgeber ein Beratungsangebot erst dann unterbreiten muss, wenn der zur Verfügung gestellte Kreditrahmen mit durchschnittlich 50 Prozent dauerhaft über einen Zeitraum von sechs Monaten in Anspruch genommen worden ist. Einem Darlehensgeber bleibt es selbstverständlich unbenommen, auch in kürzeren Zeitabständen dem Darlehensnehmer ein entsprechendes Gesprächsangebot zu unterbreiten.

Durch die Koppelung an das jeweilige Kreditlimit ist eine vereinfachte Kontrolle des Darlehensgebers möglich. Der Zeitraum von sechs Monaten erscheint angemessen, um allein diejenigen Fälle in den Blick zu nehmen, bei denen von einer verfestigten Überziehungssituation auszugehen ist, und die zur Vermeidung von Überschuldung Steuerungsbedarf auslösen.

### **2.3 Form und Ziel des Beratungsgesprächs**

#### **[§ 504a Abs. 2 BGB-E]**

Aus Sicht der AG SBV ist das Ziel des Entwurfes, mit dem Beratungsgespräch eine dauerhafte Überziehungssituation zu hinterfragen und alternative Finanzierungswege zu prüfen, grundsätzlich zu begrüßen. Der Entwurf sieht vor, dass das Kreditinstitut eine Beratung über verfügbare kostengünstigere Finanzprodukte anzubieten hat. Der Dispositionskredit ist eine hochpreisige Kreditform, die kurzfristige Engpässe überbrücken helfen soll. Bei dauerhafter und übermäßiger Inanspruchnahme des Überziehungskredites wird daher mit der Einführung eines Beratungsangebotes der Weg zu einem kostengünstigeren Finanzprodukt gefördert.

Die im Gesetzestext vorgenommene alleinige Fokussierung auf das Angebot kostengünstigerer Finanzprodukte ist bei dauerhafter Nutzung allerdings zu hinterfragen. Liegt eine dauerhafte Inanspruchnahme eines Überziehungskredites vor, schützt in der Regel die Umschuldung in ein kostengünstigeres Finanzprodukt allein nicht vor einer weiteren Ver- und Überschuldung des Haushaltes. Manchmal kann sie auch kontraproduktiv sein und die Situation noch weiter verschärfen. Die gesamte wirtschaftliche Situation des Verbrauchers sollte Gegenstand des Beratungsgesprächs sein. In der Begründung<sup>5</sup> wird bereits darauf hingewiesen, dass in dem Gespräch regelmäßig auch das Konsum- und Ausgabeverhalten zu erfragen ist. Nur auf der Grundlage der gesamten wirtschaftlichen Situation und unter Einbeziehung bestehender

---

<sup>4</sup> Vom 8.05.2013.

<sup>5</sup> Referentenentwurf, S. 91.

---

Kredite kann eine neue Finanzierungsstruktur entwickelt werden. Insbesondere dann, wenn noch weitere Kredite zurückgezahlt werden und (zunächst) kein Spielraum für weitere Ratenbelastungen vorhanden ist, kann entweder eine weitere zeitbefristete Fortsetzung der Überziehung oder aber eine andere Lösung, etwa die Beendigung der Kreditbeziehung unter Einbindung der Schuldnerberatung das Mittel der Wahl sein.

Das Gesprächsangebot kann aufgrund der Zielsetzung nur im Rahmen eines persönlichen Kontakts erfolgen. Damit sich Darlehensnehmer und Darlehensgeber auf Augenhöhe begegnen, darf die Ablehnung eines solchen Gesprächsangebots zu keinerlei Sanktionen führen. In der Realität nimmt der Darlehensnehmer gegenüber dem Darlehensgeber jedoch die schwächere Position ein. Muss er seine finanzielle Situation weiter offenlegen, kann dies zu erheblichen Einschränkungen führen. Der Darlehensgeber kann den Darlehensnehmer beispielsweise durch eine fristlose Kündigung des Überziehungskredites in eine existenzbedrohende Situation bringen, da jede Gutschrift vollständig mit dem Sollsaldo verrechnet werden kann.

Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Beendigung der eingeräumten Überziehung erst nach einer Frist von mindestens einem Monat erfolgen darf, um das Existenzminimum des Haushaltes vor Verrechnung durch Fälligkeit zu schützen. Darüber hinaus sollte eine dem § 850k Abs. 6 ZPO vergleichbare Regelung gefunden werden.

Um eine Klärung der Situation auch in den Fällen zu erreichen, in denen der Schuldner aufgrund der genannten Befürchtungen das Gespräch verweigert, sollte zusätzlich zum Gesprächsangebot bereits von Anfang an der Hinweis auf eine alternative, unabhängige Beratung bei einer Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstelle erfolgen. Nach der Begründung<sup>6</sup> soll der Darlehensgeber erst dann auf die Schuldnerberatung verweisen, wenn der Darlehensgeber selbst über keine alternativen Darlehensverträge verfügt bzw. nicht bereit ist, eine Umschuldung vorzunehmen. Ein Verweis auf die unabhängige Beratung der Verbraucher- und Schuldnerberatungsstellen ist jedoch bereits im Vorfeld und bei mehrmaligen und nicht wahrgenommenen Beratungsgesprächen sinnvoll. Und zuletzt muss mit der Umschuldung in eine wirtschaftlich günstigere Kreditform zwingend auch eine Überprüfung des eingeräumten Überziehungslimits einhergehen. Dies verhindert,

dass in kurzer Zeit – auch durch die neu entstandene Ratenverpflichtung – eine vergleichbare dauerhafte Nutzung des Überziehungslimits erneut eintritt. Ein Hinweis auf unabhängige Verbraucher- und Schuldnerberatungsstellen ist bei dauerhafter Inanspruchnahme eines Dispositionskredites zielführend. Die AG SBV plädiert für eine frühzeitige Einbindung bzw. den Hinweis auf diese Beratungsstellen, weist jedoch gleichzeitig auf die begrenzten Ressourcen und die potenziell daraus folgenden längeren Wartezeiten hin. Bei einer dauerhaften Inanspruchnahme ist eine zeitnahe Beratung durch eine unabhängige Beratungsstelle angezeigt, die vor Ort – ohne Ausweitung der Finanzierung – derzeit nicht sichergestellt ist. Die AG SBV möchte hier auf die seit Langem bestehende Forderung einer angemessenen Beteiligung der Kreditinstitute an der Finanzierung der Beratungsstellen hinweisen. In einzelnen Bundesländern, wie z. B. Nordrhein-Westfalen gibt es durch die Sparkassen bereits eine ergänzende finanzielle Unterstützung.

Diese wäre auf alle Kreditinstitute und Bundesländer auszuweiten. Von der unabhängigen Beratung profitieren sowohl die Darlehensnehmer als auch die Kreditinstitute durch Rückzahlungsvereinbarungen und deutliche Senkung von Betreuungskosten problematischer Kreditengagements. Die Kosten einer Beratung bei dauerhafter Inanspruchnahme eines Überziehungskredites können nicht alleine der Allgemeinheit überlassen bleiben.

#### **2.4 Dokumentation des Beratungsgesprächs** **[§ 504a Abs. 3 BGB-E]**

Die Dokumentation des Beratungsgesprächs und der Handlungsempfehlungen kann bei Ablehnung einer kostengünstigeren Umschuldung dazu führen, dass dem Schuldner der Weg in eine Umschuldung bei einem anderen Institut abgeschnitten ist. Die Ablehnung einer Umschuldung aufgrund eines Gesprächsangebotes, welches der Schuldner freiwillig wahrnimmt, darf nicht zu einem weiteren Negativmerkmal und damit Kreditausschlussgrund führen. Als Folge einer Ablehnung – insbesondere wenn sie mit mangelnder Bonität begründet wird – kann dem Grunde nach auch der laufende Überziehungskredit nicht mehr fortgesetzt werden. Die unmittelbare Konsequenz wäre dann die sofortige Zahlungsunfähigkeit. Damit der Schuldner – im Rahmen seines unpfändbaren Einkommens – seinen existenzsichernden Verpflichtungen, wie Miete und Energie, nachkommen und über seinen eigenen lebensnotwendigen Bedarf und den seiner unterhaltsberechtigten Personen verfügen kann, sind Sicherungsmaßnahmen

---

<sup>6</sup> Referentenentwurf, S. 91

vorzusehen. Derzeit fehlt ein solcher Krisenmechanismus. Durch die geplanten Neuregelungen ist der Überziehungskredit – was generell zu begrüßen ist – stärker in der Überwachung, wodurch im Einzelfall auch eine frühzeitigere und ggf. auch schnellere Überprüfung der gesamten Finanzierungssituation erfolgt.

Daher ist, insbesondere bei der Ablehnung eines kostengünstigeren Kredites, ein Krisenmechanismus einzuführen, damit der Schuldner weiterhin über sein unpfändbares Einkommen verfügen kann. Ein solcher Mechanismus müsste neben einem Verweis an eine unabhängige Schuldner- oder Verbraucherberatungsstelle insbesondere die mindestens vierwöchige Frist zur Fälligstellung des Überziehungskredites beinhalten (siehe Punkt 2.3), wie sie zur Sicherstellung des pfändbaren Einkommens vergleichbar auch bei den Regelungen zum Pfändungsschutzkonto in § 850 k ZPO eingeführt wurde. Kann der Kredit nach der Fälligstellung nicht in einer angemessenen Frist zurückgezahlt werden, ist der weitere Betrag mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz statt des Überziehungszinses abzurechnen. Gleichzeitig ist dem Schuldner die Umwandlung des bestehenden Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto empfohlen und eine Rückführung des Kredites an der Pfändbarkeit auszurichten.

## **2.5 Ergänzende Regelungen zur geduldeten Überziehung**

Es ist zu begrüßen, dass die Beratungspflicht bei dauerhaft überzogenen Überziehungskrediten gemäß § 504a BGB-E auch auf den Bereich der geduldeten Überziehung nach § 505 BGB übertragen werden soll. Überziehungen im geduldeten Bereich zeigen unmittelbar an, dass weiterer Kreditbedarf besteht. Gleichzeitig ist hier aber auch die Gefahr drohender Überschuldung besonders hoch, so zeigt es die Praxis. Dieser sowohl für den Darlehensnehmer als auch -geber sensible und, von Informationspflichten abgesehen, nicht geregelte Bereich erfordert deshalb eine gesonderte Aufmerksamkeit. Eine einfache Übertragung der Beratungspflicht bei dauerhafter Inanspruchnahme von Überziehungskrediten mit gleichen Zeiträumen verwischt die Unterschiede zwischen beiden Kreditbereichen.

Darüber hinaus ist nicht geregelt, wie die Voraussetzungen des § 504a Abs. 1 BGB-E auf die geduldete Überziehung anzuwenden sind. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob sich die Voraussetzung der ununterbrochenen Überziehung nur auf den geduldeten Bereich oder auf den Gesamtbetrag der Überziehung bezieht. Aus der Sicht der Schuldnerberatung ist für den Bereich der geduldeten Überziehung grundsätzlich ein kürzerer Zeitraum zu wählen, in dem der Darlehensgeber verpflichtet ist, dem Darlehensnehmer ein Beratungsangebot zu unterbreiten. Durch den kürzeren Zeitraum soll der Anreiz verstärkt werden, solche zusätzlichen Überziehungen nur kurzzeitig zuzulassen. Mit einem Gesprächsangebot nach kurzer Zeit sollen die Klärung weiteren Kreditbedarfs und die Rückführung gefördert werden.

Die AG SBV schlägt daher vor, dass bei Überziehungen im geduldeten Bereich nach einem Zeitraum von maximal drei Monaten die Pflicht besteht, ein Beratungsangebot zu unterbreiten.

## **Abschaffung des „Strafzinssatzes“ für geduldete Überziehungen**

Aufgrund der öffentlichen Diskussion über die Höhe der Zinsen bei Dispositionskrediten wird auch die Abschaffung oder Aufrechterhaltung eines zusätzlichen Zinssatzes für geduldete Überziehungen thematisiert. Den geduldeten Überziehungszins haben nun ungefähr die Hälfte der Sparkassen<sup>7</sup>, einzelne Genossenschaftsbanken und weitere Kreditinstitute abgeschafft. Die Gestaltung eines solchen Zusatzzinses war in der Vergangenheit unter anderem damit begründet worden, dass man Verbraucher vor dem Überschreiten des Limits, insbesondere des Dispolimits abschrecken müsste. Tatsächlich aber liegt es alleine in der Hand des Institutes, ein Konto über das Limit hinaus weiter zu bedienen oder nicht.

Der erhöhte Sollzinssatz<sup>8</sup> (Strafzins) für geduldete Überziehungen erhöht das Ver- und Überschuldungsrisiko des Verbrauchers. Die Höhe und der Zeitraum, in dem Überschreitungen des Dispositionskreditlimits zugelassen werden, sind sehr unterschiedlich. Aufseiten des Darlehensgebers gibt es keinen unmittelbaren Handlungszwang, auch wenn das Dispositionskreditlimit überschritten wird. Der Darlehensgeber kann mit höheren Zinseinnahmen rechnen und sein Verlustrisiko<sup>9</sup> ist überschaubar. Dem Darlehensgeber steht im geduldeten Überziehungsbereich eine sofortige und vollständige Verrechnungsmöglichkeit zu. Für den Verbraucher ist dagegen eine geduldete Überziehung stets mit der Gefahr der

---

<sup>7</sup> <http://www.n24.de/n24/Nachrichten/Wirtschaft/d/6103026/haelfte-der-sparkassen-schafft-ueberziehungszinsen-ab.html>

<sup>8</sup> von bis zu 20 Prozent.

<sup>9</sup> Vgl. IFF/ ZEW Studie zu Dispozinsen/Ratenkredit, 2012, wonach die Ausfallquoten bei Dispokrediten im Mittelwert bei 0,209% liegen.

---

Verrechnung und damit einer Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz verbunden.

Die AG SBV fordert daher, den zusätzlichen Zins für geduldete Überziehungen über den Sollzins hinausgehend zu verbieten. Ein Verbot des zusätzlichen Zinsaufschlages vermeidet den Anreiz, mit geduldeten Überziehungen auf weitere Einnahmen zu spekulieren. Gleichzeitig wird dadurch der Anreiz erhöht, durch Umschuldungen oder den Verweis an eine Schuldnerberatung die Beendigung einer länger dauernden Inanspruchnahme des Überziehungskredites zu unterstützen. Darüber hinaus wird der geduldete Überziehungsbereich auf seinen eigentlichen Kern zurückgeführt, bei ausgeschöpftem und erneutem kurzfristigen Kreditbedarf zeitbegrenzte Liquidität zur Verfügung zu stellen.

Die AG SBV fordert die Streichung des § 505 Abs. 1 S. 2 BGB, wonach ein zusätzliches Entgelt für eine über das vereinbarte Dispositionslimit hinausgehende Überziehung möglich ist.

### **3. Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehensverträgen [§§ 505a – e BGB-E]**

Der Referentenentwurf sieht eine Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung vor. Demnach darf ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag nur dann abgeschlossen werden, wenn keine erheblichen Zweifel bestehen, dass der Darlehensnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen wird. Bei einem Immobilier-Verbraucherdarlehen muss die Rückzahlung dagegen wahrscheinlich sein. Im Falle einer Umschuldung sieht der Referentenentwurf nur bei einer deutlichen Erhöhung des Nettokreditbetrages eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung vor. Bei den Allgemein-Verbraucherdarlehen beschränkt sich die Prüfung der Kreditwürdigkeit auf die Auskünfte des Verbrauchers und – falls erforderlich – auf die Einholung von Auskünften bei einer Auskunftsteilnehmerin, z. B. der Schufa. Die Anforderungen an eine Prüfung sind bei einem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag höher gelegt. Hier ist eine eingehende Prüfung der gesamten wirtschaftlichen Situation des Darlehensnehmers erforderlich. Wenn das Immobilier-Verbraucherdarlehen grundpfandrechtlich abgesichert ist, muss der Darlehensgeber sicherstellen, dass bei der Bewertung von Wohnimmobilien zuverlässige Standards angewandt

werden und die Bewertung durch einen qualifizierten und unabhängigen Gutachter erfolgt.

Erstmals sind auch Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit vorgesehen. Bei einem solchen Verstoß ermäßigt sich der Sollzins auf einen marktüblichen Referenzzinssatz. Der Darlehensnehmer hat zudem das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Seitens des Darlehensgebers besteht kein Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung. Kann der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht mehr nachkommen und hätte eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung zu einer Ablehnung des Vertragsschlusses geführt, so kann der Darlehensgeber keine Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen. Dies gilt nicht bei wissentlich vorenthaltenen bzw. gefälschten Informationen durch den Darlehensnehmer.

#### **3.1 Kreditwürdigkeitsprüfung aus der Sicht der Schuldnerberatung**

Die AG SBV begrüßt uneingeschränkt die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung gemäß §§ 505a – 505c BGB-E. Eine vorvertragliche Prüfung der Kreditwürdigkeit ist aus der Sicht der Schuldnerberatung eine wichtige Voraussetzung zur Vermeidung weiterer Ver- und ggf. daraus folgender Überschuldungssituationen. In der Beratungspraxis zeigt die Analyse gescheiterter Kreditverträge immer wieder ein deutliches Missverhältnis zwischen der Leistungsfähigkeit des Verbrauchers und der vereinbarten Ratenhöhe.<sup>10</sup>

Die unterschiedliche Intensität der Prüfungspflicht zwischen Allgemein- und Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen ist nachvollziehbar. Bei Allgemein-Verbraucherdarlehen reichen im Regelfall die Auskünfte des Verbrauchers und der Auskunftsteilnehmer als Standard zur Prüfung der Kreditwürdigkeit aus. Eine umfassendere Prüfung auch bei den Allgemein-Verbraucherdarlehen, analog der Voraussetzungen bei Immobilier-Verbraucherdarlehen, würde zu einer erheblichen erhöhten Zugangsschwelle für den Verbraucher führen und die Kreditversorgung eines nicht unerheblichen Teils der Verbraucher einschränken. Ein relevanter Anteil der aufgenommenen Allgemein-Verbraucherdarlehen betrifft den Kleinkreditbereich.<sup>11</sup> Eine wesentliche Einschränkung des Zugangs zu Verbraucherkrediten, auch für Niedriglohnbezieher kann durch die Regelungen der §§ 505a und b BGB-E nicht erkannt werden. Im Gegenteil: Die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verbessert den Schutz der Verbraucher vor Aufnahme übermäßiger und nicht erfüllbarer Kreditverpflichtungen.

---

<sup>10</sup> Beispiel: Die Darlehensrate beträgt 700 €, während das Einkommen nur mit 200 € pfändbar ist. Weiteres Vermögen besteht nicht.

<sup>11</sup> SCHUFA (2014): Kreditkompass 2014. S. 15; bei ca. 48 % beträgt der aufgenommene Kreditbetrag maximal 3.000 €.

### **3.2 Sanktionen bei Verletzung der Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit**

Die AG SBV begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen Sanktionen des § 505d BGB-E bei Verstoß gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung. Eine Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit muss mit Sanktionen verbunden sein, sonst gehen sie ins Leere. Der Darlehensnehmer muss dieses Recht selbst wahrnehmen können.

Die Reduzierung bzw. der Verlust der Gewinnmarge bei Verstoß gegen die Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit ist angemessen. Ein Verstoß darf sich nicht lohnen und daher ist dem Darlehensgeber der potenzielle Gewinn dieser Verhaltensweise zu entziehen. Die Option des Darlehensnehmers, den Darlehensvertrag fristlos kündigen zu können und keine Entschädigung zahlen zu müssen, steht jedoch nur den Darlehensnehmern zur Verfügung, die den Restdarlehensbetrag tatsächlich dann zurückzahlen bzw. ablösen können.

Der Wegfall der Ansprüche des Darlehensgebers bei Zahlungsunfähigkeit desjenigen Darlehensnehmers, an den das Darlehen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kreditwürdigkeit nicht hätte ausgezahlt werden dürfen, ist die konsequente Umsetzung des Grundsatzes der Mitverantwortung des Darlehensgebers bei der Darlehensvergabe. Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände begrüßt uneingeschränkt die Einführung des § 505d Abs. 2 BGB-E.

### **3.3 Kreditwürdigkeitsprüfung auch für die Kreditinstitute nach dem KWG [§ 505e BGB-E und § 18a KWG-E]**

Die in §§ 505a – c BGB-E normierte Kreditwürdigkeitsprüfung ist analog in § 18a KWG geregelt.<sup>12</sup> Darüber hinaus sind die Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister im Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes verpflichtet, Verfahren und Angaben, auf die sich die Kreditwürdigkeitsprüfung bezieht, zu dokumentieren und aufzubewahren. Die Kreditberater müssen über angemessene Kenntnisse verfügen und sie auf aktuellem Stand halten.

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Funktion des KWG und ZAG ist der individual-rechtliche Anspruch des § 505d BGB-E bei Verstoß gegen die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht übertragbar. Der in § 505e BGB-E normierte Ausschluss der Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung gemäß § 505a- d BGB-E für

Kreditinstitute im Anwendungsbereich des KWG führt dazu, dass auch die als individual-rechtlicher Anspruch normierten Sanktionen des § 505d BGB-E für die Kreditinstitute nicht zum Tragen kommen. Er könnte als spezialgesetzliche Norm sogar dann Ansprüche gegen den Kreditgeber ausschließen, wenn ein Gericht aus Erwägungen wie einer besonders schweren Verletzung vertraglicher Pflichten oder von Treu und Glauben ein Versagen etwa des vertraglich geschuldeten Zinses für angemessen halten würde. Dies kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein.

In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass die Regelungen des BGB zur Kreditwürdigkeitsprüfung und zu den daraus folgenden Sanktionen nur subsidiär gelten sollen.<sup>13</sup> Dies führt dazu, dass von den unmittelbar die Verbraucher schützenden Regelungen des § 505d BGB-E nur die kleine Gruppe Darlehensgeber betroffen sein wird, die weder dem KWG noch dem ZAG unterfallen. Verbraucher können demnach in dem praktisch am häufigsten vorkommenden Feld der klassischen Allgemein-Verbraucherdarlehen, die von Kreditinstituten gewährt werden, keinerlei unmittelbare Ansprüche aus fehlender Kreditwürdigkeitsprüfung herleiten. Diese Rechtsfolge ist inkonsequent und aus Sicht der AG SBV sachlich nicht gerechtfertigt.

Eine mangelhafte Kreditwürdigkeitsprüfung ist zuvorderst ein Problem zwischen den Vertragspartnern. Ein aufsichtsrechtliches Problem liegt erst dann vor, wenn bei einem Kreditinstitut die Kreditwürdigkeitsprüfung strukturell nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dem einzelnen „geschädigten“ Darlehensnehmer hilft daher auch ein nachträglich eingeleitetes aufsichtsrechtliches Verfahren wenig. Es gibt damit keinen Konflikt des zivilrechtlichen Anspruches neben der Aufsichtstätigkeit der Behörde. Vielmehr vermag die zivilrechtliche Versagung von Forderungen gegenüber dem betroffenen Darlehensnehmer eine erhebliche generalpräventive Wirkung zu entfalten, die es äußerst unattraktiv werden lässt, die Kriterien einer sorgfältigen Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mit der gesetzlich vorgesehenen Sorgfalt auszuführen. Dem Abschließen sinnloser Kettendarlehen bei eigentlich nicht mehr gegebener Kreditwürdigkeit kann sogar ganz die Geschäftsgrundlage entzogen werden. Umschuldungen müssen damit auf tragbaren Bedingungen aufbauen. Die AG SBV fordert daher die Streichung des § 505e BGB-E, damit die Sanktionen für alle am Kreditmarkt beteiligten Institute gleichermaßen gelten. Es gibt keinen sachlichen Grund für einen Ausnahmetatbestand in Bezug auf Kreditinstitute.

---

<sup>12</sup> für Zahlungsdienstleister in § 2 ZAG.

<sup>13</sup> Ref-E, S. 102.

---

#### 4. Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

Die EU-Richtlinie 2014/14/36-EU über Wohnimmobilienkreditverträge sieht in Kapitel 3, Artikel 7 Abs. 1 zum Kreditvermittler vor, dass dieser „ehrlich, redlich, transparent und professionell“ und im „besten Interesse des Verbrauchers“ (Abs. 4) handeln soll.<sup>14</sup> Die Mitgliedsstaaten sollen nach der EU-Richtlinie sicherstellen, dass die Kreditvermittler und das Personal „angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Gestaltung, das Anbieten und Abschließen von Kreditverträgen, Kreditvermittlertätigkeiten“ etc. verfügen und aktuell halten.

Zur Sicherstellung eines ehrlichen und professionellen Handelns sowie der angemessenen Kenntnis sieht der Referentenentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie einen eigenen Erlaubnistatbestand (§ 34i GewO) für den Vermittler von Immobilienkreditverträgen vor. Voraussetzungen für die Erlaubnis, Immobilienkreditverträge vermitteln zu können, sind demnach die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit sowie die Existenz einer Berufshaftpflichtversicherung und eines Sachkundenachweises durch die Industrie- und Handelskammer.

Der Anwendungsbereich des Darlehensvermittlungsvertrages (§ 655 ff BGB) ist um den Fall ergänzt worden, dass der Unternehmer dem Verbraucher „auf andere Weise beim Abschluss eines Darlehensvertrags behilflich ist“ (§ 655a Abs. 1 Nr. 3 BGB-E). Aus der Begründung ist zu entnehmen, dass „auch Vorarbeiten und vorvertragliche administrative Tätigkeiten in Bezug auf den Abschluss eines Darlehensvertrags von der Darlehensvermittlung erfasst werden“<sup>15</sup>. Darüber hinaus ist § 655d BGB-E dahin gehend ergänzt worden, dass ein vereinbartes Entgelt für Beratungsleistungen bei der Vermittlung von Immobilial-Verbraucherdarlehen (nach § 511 BGB-E) als Nebenentgelt zulässig ist.

##### 4.1 Gewerberechtliche Vorgaben für Kreditvermittler bei Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

Der Referentenentwurf verzichtet auf die generelle Möglichkeit, die neu eingeführten gewerberechtlichen Regelungen

des geplanten § 34i GewO auch auf die Vermittler von Konsumentenkrediten auszuweiten. Nach 34c GewO ist die Vermittlung von Allgemein-Darlehensverträgen zwar erlaubnispflichtig, die Erlaubnis aber nicht mit einer Verpflichtung zum Nachweis ausreichender Sachkunde verbunden und unabhängig von der Existenz einer Berufshaftpflichtversicherung. Dies erscheint nicht durchgehend sachgerecht.

Die veröffentlichten Werbeangebote von Konsumentenkreditvermittlern bewegen sich teilweise auch im Bereich zwischen 60.000 bis zu 100.000 Euro und in der Spitze bis zu 250.000 Euro. Die Angebote reichen somit bis in eine Größenordnung, die auch für Immobiliendarlehen üblich ist. Es versteht sich von selbst, dass die Auswirkungen fehlerhafter Beratung bei solchen Darlehenssummen ähnliche Schadenshöhen erreichen können, die fehlerhaften Immobilienfinanzierungsberatungen gleichen.

Da Kreditvermittler für Allgemein-Verbraucherdarlehen keine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung haben, bleibt dem geschädigten Verbraucher nur die Hoffnung, dass der Vermittler im Falle eines Schadenseintritts solvent ist. Es ist somit nicht konsequent, wenn nahezu im gesamten Finanzdienstleistungsbereich die Vermittler strengeren Auflagen unterliegen als dies im Bereich der Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge der Fall ist.

Dies ist umso gravierender, als ein nicht unerheblicher Teil der Konsumentenkreditvermittlungsbranche neben der Vermittlung von Konsumentenkrediten darauf spezialisiert ist, sich an in wirtschaftliche Not geratenen Verbrauchern zu bereichern.<sup>16</sup> Allerdings ist festzuhalten, dass kostenintensive gewerberechtliche Anforderungen im Bereich des niedrigen Konsumentenkredites dessen Zugang wiederum erschweren können. Nach einer absolvierten Sachkundeprüfung kann sich der Vermittler allerdings nicht darauf berufen, keine Kenntnis über die Zulässigkeit von Auslagen oder das Umgehungsverbot zu haben. Darüber hinausgehend würde der Nachweis eines Betruges leichter zu führen sein.

Die AG SBV fordert daher, die gewerberechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen in der Weise zu erhöhen, dass die weitverbreitete Praxis unseriöser, betrügerischer Kreditvermittlung eingeschränkt werden kann. Dabei könnten zum Ausgleich der unterschiedlichen Interessen die Voraussetzungen an die Sachkunde niedrigschwelliger ausgestaltet sein. Eine Berufs-

---

<sup>14</sup> EU-Richtlinie 2014/17/ EU, Seite 52.

<sup>15</sup> Ref-E, S. 106.

<sup>16</sup> [https://www.schufa.de/media/teampresse/pressemitteilungen/schufa\\_frei/Studie-SCHUFA-freie-Kredite-2012.pdf](https://www.schufa.de/media/teampresse/pressemitteilungen/schufa_frei/Studie-SCHUFA-freie-Kredite-2012.pdf)

haftpflichtversicherungspflicht kann daneben geprüft werden. Noch wichtiger wäre aber die Durchsetzbarkeit der Regelung des § 505d BGB-E auf alle Darlehensverträge, also ohne jene Ausnahmen des § 505e BGB-E.

#### **4.2 Klarstellung Vergütungsregelung Kreditvermittler für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge**

Der Begründung<sup>17</sup> ist zu entnehmen, dass zwar die Möglichkeiten des Vermittlers begrenzt sind, außerhalb von § 655c BGB Ersatz für seine Ausgaben zu verlangen. Gleichzeitig müssen aber konsequenterweise die zulässigen Entgelte für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit einem Immobilien-Verbraucherdarlehen von dieser Beschränkung ausgenommen werden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten und Missbrauch ist daher eine Ergänzung des § 655d BGB-E erforderlich: „sowie eines gegebenenfalls vereinbarten Entgelts für Beratungsleistungen für Immobilien-Verbraucherdarlehen“. Damit ist sichergestellt, dass sich für die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

Es hat sich in der Vergangenheit in einer Vielzahl gerichtlicher Verfahren gezeigt, dass in Zusammenhang mit der Auslagenregelung des § 655d Satz 2 BGB, mangels eines eindeutigen Verweises im Gesetzestext, diese als angebliche gesetzliche Anspruchsgrundlage missbraucht worden ist und dementsprechend unzulässige Auslagen verlangt wurden.

Alternativ wird vorgeschlagen, die Auslagenregelung des § 655d Satz 2, jedenfalls für den Bereich der Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen, ersatzlos zu streichen. Im Bereich der Kreditvermittlung für Allgemein-Verbraucherdarlehen entstehen nach dem Gesetz erstattungsfähige Auslagen allenfalls in einer Größenordnung, die ihre „gesetzlich vorgeschriebene“ Einzelerfassung und -ausweisung unwirtschaftlich macht. Entsprechend sind für den Bereich der Konsumentenkredite gesetzteskonforme Auslagenrechnungen praktisch unbekannt.

---

<sup>17</sup> Ref-E, S. 108.

## E wie wie Sicherung der Energieversorgung trotz Zahlungsrückstands

### Sicherung der Energieversorgung trotz Zahlungsrückstands

*Eine kleine Arbeitshilfe von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt*

#### 1. Bedeutung

Energieschulden und Mietschulden werden als **Primärschulden** bezeichnet wegen der existentiellen Bedrohung für Schuldner/Angehörige. Evtl. gefährden sie auch den laufenden Beratungsprozess. Ihnen kommt **Indikatorfunktion** zu, denn Ratsuchende mit Energieschulden haben in aller Regel auch noch andere Zahlungsverpflichtungen!  
Im Rahmen der Sozialberatung und der Allgemeinen Lebensberatung sind drohende Energiesperren (vgl. Wohnungskündigungen/Räumungsklagen) häufig konkreter **Anlass für eine Kontaktaufnahme**.

#### 2. Vertragsgrundlagen

Die Energie- und Wasserversorgung erfolgt aufgrund privatrechtlicher Kaufverträge (§§ 433 ff. BGB). Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist zur jederzeitigen Energielieferung; der Verbraucher ist zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet (monatl. Abschlagszahlungen und Jahres-Endrechnung). Die Zahlungsansprüche verjähren in drei Jahren zum Kalenderjahr-Ende (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB).

Wegen existentieller Bedeutung dieser Versorgungsverträge sind die wesentlichen Anschluss-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bundeseinheitlich per Rechtsverordnungen geregelt:

- **Für Wasser und Fernwärme** gelten noch „alte“ Allgemeine Versorgungsbedingungen. In der Beratung begegnen Zahlungsrückstände aus Wasser- bzw. Fernwärmebezug insbesondere bei Wohnungseigentümern; bei Mietern wird dies meist über die Nebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet.
- Im Zuge der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte hat das Energiewirtschaftsgesetz eine „**Entflechtung**“ des Netzbetriebs vom Versorgungsbetrieb erzwungen. Im Zuge dieser Trennung von Leitungsnetz und Vertrieb sind im November 2006 praktisch gleichlautend in Kraft getreten:
  - **Grundversorgungsverordnung für Stromkunden** (StromGVV) – siehe BGBl. 2006, 2391 ff.
  - **Grundversorgungsverordnung für Gaskunden** (GasGVV) – siehe BGBl. 2006, 2396 ff.
 „Grundversorger“ ist dasjenige EVU, das in seinem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden beliefert.

#### 3. Voraussetzungen der Stromsperre (= Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes)

In § 19 Abs. 2 und 3 StromGVV (*fast gleichlautend in § 19 GasGVV sowie in § 24 der Netzanschlussverordnungen für Strom und Gas*) sind folgende **strenge Sperr-Voraussetzungen** festgelegt, deren Kenntnis für die Beratung säumiger Haushaltskunden wichtig ist:

- a) **Fälliger Zahlungsanspruch**
- b) **Rückstand plus Mahnung:** Die Versorgung darf (erst!) unterbrochen werden, nachdem der fällige Anspruch (in der Regel schriftlich) angemahnt wurde (Mahnkosten bis zu 3 EUR zulässig). Fälligkeit tritt frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ein (§ 17 StromGVV).
- c) **Sperrandrohung:** Die Liefersperre muss (formlos) angedroht werden. Mahnung und Sperrandrohung kann in einem Schreiben kombiniert werden (§ 19 Abs. 2 Satz 3 StromGVV).
- d) **Nachfrist von vier Wochen:** Ab Zugang der Sperrandrohung muss die gesetzliche Nachfrist von vier Wochen bis zur Durchführung der Sperre ungenutzt verstrichen sein.
- e) **Sperrankündigung:** Der Beginn der Sperre muss mindestens drei Werktage im Voraus angekündigt werden (§ 19 Abs. 3 StromGVV). EVU bzw. Netzbetreiber müssen den Zugang beweisen können.
- f) **Rückstand aus Lieferentgelten muss mind. 100 EUR betragen** (*Bagatellgrenze nur bei Strom!*)

**Grundversorger/regionale EVU** nutzen meist die **Liefersperre** (= Zurückbehaltungsrecht), welche der Netzbetreiber durchführt. Für Zähler-Sperre (bis 100€) und Entsperrung (bis 130€) fallen **hohe Kosten** als Pauschalen an. **Viele überregional tätige Anbieter** scheuen die Sperrkosten, welche sie dem Netzbetreiber ersetzen müssten, und machen konsequent von ihrem **Recht zur fristlosen Kündigung** laut AGB-Stromliefervertrag/NAV Gebrauch. **Zur fristlosen Kündigung des Vertrages** ist das EVU erst berechtigt, wenn bei einem Kunden die Voraussetzungen für eine Energiesperre (s.o.) „wiederholt“, d.h. mindestens zweimal, vorlagen. Die Vertragsauflösung muss zwei Wochen vorher angedroht werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung meldet das EVU die Lieferstelle beim Netzbetreiber ab. **Wichtig: Damit fällt der Anschluss in den (teuren!) Basistarif beim Grundversorger zurück!** Hat der Grundversorger eigene (alte) Forderungen, kann es wg. der Altschulden (erneut/sofort) zur Sperre kommen. **Achtung: Auch die fristlose Kündigung lässt sich wie unter 4.1 bis 4.3 beschrieben verhindern!**

#### 4. Interventionsmöglichkeiten, um Sperre zu verhindern

Die drohende Liefersperre kann der Schuldner auf unterschiedlichen Wegen versuchen zu verhindern:

##### **4.1 Stundungs- / Ratenzahlungsarrangement mit dem EVU**

An **Tilgungswegen** für den Rückstand (meist aus der Jahres-Endabrechnung stammend) bieten sich an:

- Einmalzahlung, z.B. aus Weihnachtsgeld, Steuererstattung, Arbeitgeber-Darlehen, Not-Fonds
  - Ratenweise Tilgung, z.B. durch Abzweigung von Kindergeld- oder Wohngeldleistungen
- Problem: Die meisten EVUs verlangen, dass der Rückstand in 6 Monaten bzw. spätestens bis zum nächsten Abrechnungstermin (Jahreswechsel?) beglichen ist!

*Achtung: Zusätzlich sind die **laufenden Abschlagszahlungen**, die erhöht wurden, sicherzustellen!*

## E wie wie Sicherung der Energieversorgung trotz Zahlungsrückstands

### 4.2 „Verhältnismäßigkeitsklausel“ contra Liefersperre

§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromGVV (entspricht § 24 Abs. 2 Satz 2 NAV-Strom) schließt eine Sperre aus, wenn die **Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen.**

#### Beispiele:

- Ernährung/Hygiene bei Kleinkind oder Versorgung von kranken, alten, behinderten Menschen sind gefährdet
- drohende Gesundheitsschäden mangels Heizung, Heimdialyse, Beatmungshilfe etc. (durch ärztl. Attest belegen)
- Gefährdung der Existenzgrundlage (z.B. Heimarbeit; Examensarbeit; Arbeitsplatz erfordert Telefon)
- drohende Vermögenseinbußen durch Frostschäden (*Verderb von Tiefkühlkost = str. wg. Auslagerung*)

Das EVU hat die (Un-)Verhältnismäßigkeit eigentlich von sich zu prüfen (unabhängig von Darlegung der Folgen durch Kunden).

### 4.3 „Hinreichende Zahlungsaussicht“ contra Liefersperre

§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromGVV (entspricht § 24 Abs. 2 Satz 2 NAV-Strom) schließt eine Sperre **alternativ** (vgl. „oder“) dann aus, wenn der Kunde glaubhaft darlegt, dass er sämtliche Rückstände begleichen wird. Dabei kommt der **Energieschulden-Übernahme** durch Sozialleistungsträger besondere Bedeutung zu.

#### Die Energieschuldenübernahme richtet sich (seit der Hartz IV-Reform von 2011):

- für Erwerbsfähige im ALG II-Bezug => nach §22 Abs. 8 (Heizung+Wawa), § 24 SGB II (Hahastrom)
- für alle sonstigen Energieschuldner => **nach § 36 SGB XII.** (Die Unterbrechung der Energieversorgung ist als eine mit dem Wohnungsverlust „**vergleichbare Notlage**“ anerkannt.)

Ausnahmsweise gilt hier eine SGB XII-Norm nicht nur für Erwerbsunfähige, sondern auch für Geringverdiener, Selbstständige, ALG I-Bezieher u.a. erwerbsfähige Personen ohne ALG II-Bezug, wie §21 Satz 2 SGB XII klarstellt.

Zuständig sind vereinzelt die **kommunalen Wohnungssicherungsstellen**, ansonsten **Jobcenter bzw. Sozialamt**. Zur Bewilligung als Darlehen und Tilgung durch Aufrechnung mit 10% des Regelsatzes vgl. „Mietschulden“.

#### BSG Urteil vom 2.7.2009, B 14 AS 36/08 R zur Übernahme der Heizkosten

1. Die Angemessenheit der Heizkosten ist im SGB II unabhängig von den Kosten der Unterkunft zu beurteilen.
2. Anspruch auf Heizkosten besteht grundsätzlich i.H.d. konkreten individuellen Aufwendungen (keine Pauschalierung).
3. Liegen die Heizkosten/qm über dem Grenzwert für „extrem hohe“ Heizkosten laut Heizspiegel ([www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de)), so sind sie im Regelfall unangemessen hoch und der ALG II-Bezieher muss die Angemessenheit begründen.

### 4.4 „Schlupfloch“: Vertragswechsel oder Anbieterwechsel

Bisweilen kann ein anderer - zahlungsfähiger - Haushaltsangehöriger (als neuer Vertragspartner) **einen neuen Liefervertrag** abschließen und damit die Versorgung sichern (vgl. BR-Drucks 306/06, S. 40).

EVU kann sich ggf. eine Meldebescheinigung vorlegen lassen, um den Vertragspartner-Wechsel zu prüfen.

**Auch ein Anbieterwechsel** kommt im liberalisierten Strom- und Gasmarkt als **Einmal-Lösung** in Frage.

**Ausnahmen: feste Vertragslaufzeit, Sondertarif (z.B. Nachtspeicherstrom), Fernwärme (da Monopol)!**

Durch Vergleichsportale (z.B. VERIVOX.de) lassen sich immer noch günstige Anbieter finden, welche nicht auf einer SCHUFA-Auskunft bestehen, um die Zahlungsfähigkeit ihrer Neukunden vorab zu prüfen.

Die Energielieferanten selbst dürfen untereinander keine Informationen austauschen (DatenschutzG).

**Der Netzbetreiber** (z.B. frühere Stadtwerke) muss den Anschluss selbst dann wieder entsperren, wenn seine konzernzugehörige Energieliefer-„Tochter“ noch offene Forderungen geltend macht.

Eine sog. **Inkasso-Sperre widerspricht** § 14 Abs. 4 StromnetzzugangsVO und § 20 Abs. 3 StromGVV.

Der örtliche Netzbetreiber hat den Versorgungsbeginn auf Rechnung des neuen Lieferanten **innerhalb von drei Wochen** ab Auftragserteilung sicherzustellen (§ 14 StromnetzzugangsVO).

Anbieterwechsel sollte **aus pädagogischen Gründen** („Flucht aus Verantwortung“) die Ausnahme sein.

**Bei Lieferanten-„Hopping“ drohen strafrechtliche Konsequenzen (Eingehungsbetrug)!**

### 4.5 Wiederaufnahme der Belieferung (vgl. § 19 Abs. 4 StromGVV)

Die Sperre muss unverzüglich aufgehoben werden, wenn die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

Der Verbraucher hat zusätzlich die (angemessenen) Kostenpauschalen für Sperre/Entsperrung zu tragen.

Das EVU könnte eine **Sicherheitsleistung** verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen künftig nicht rechtzeitig nachkommen wird (§ 15 StromGVV). Auch sind **Vorauszahlungen ggf. abgesichert durch elektronische Vorkassensysteme** zulässig (§ 14 StromGVV).

#### Schlichtungsstelle Energie

Bei Konflikten zwischen Verbrauchern und EVU kann kostenlos helfen: <http://www.schlichtungsstelle-energie.de>

#### Kostenlose Stromspar-Checks für Haushalte

Wohlfahrtsverbände, wie z.B. die Caritas und die EnergieAgentur NRW bieten einkommensschwachen Haushalten einen **kostenlosen Stromspar-Check** an. Bei zwei Hausbesuchen informieren geschulte Stromsparhelfer (1-Euro-Jobber) über Einsparmöglichkeiten und geben Tipps. **Anbieter** sind zu ermitteln über: [www.stromspar-check.de](http://www.stromspar-check.de)

Erfahrungsgemäß gelingt es in den meisten Haushalten, die Stromkosten um mindestens 10% zu senken.

Seit April 2014 gibt es für den Austausch energiesparender Kühl-/Gefrierschränke einen Bundes-Zuschuss von 150 € je Gerät.

Vgl. *Groth/Maltry/Richter/Zimmermann/Zipf* (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 2 = S. 9-12h



### Stellenausschreibung

Die Christophorus GmbH ist seit 15 Jahren in der ökumenischen Armenfürsorge in Würzburg und Landkreis tätig. Wir suchen für unsere spezialisierte Schuldner- und staatlich anerkannte Insolvenzberatung eine/n

## Diplom-Sozialpädagogen/in (FH)

in Teilzeit (20 Wochenstunden).

Wir erwarten:

- Berufserfahrung im Bereich Sozialpädagogik
- Beratungserfahrung und juristisches Interesse
- Sicheren Umgang mit Office 2013
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungskompetenz
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- Teamfähigkeit, Kreativität
- Eigenverantwortliches Handeln
- Bereitschaft zur Weiterbildung und Supervision

Wir bieten:

- ✓ Herausforderungen in einem interessanten Arbeitsfeld
- ✓ Flexible Arbeitszeitgestaltung
- ✓ Einarbeitung, Fortbildungen im Bereich Schuldner- und Insolvenzberatung
- ✓ Vergütung nach AVR Diakonie Bayern
- ✓ Sozialleistungen (u.a. Zusatzversorgung)

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen mit einer vorläufigen Befristung bis Ende 2016.

Wir freuen uns über Ihre vollständige Bewerbung bis zum 29.5.2015 an:

Christophorus GmbH  
Geschäftsführer Günther Purlein  
Neubastr. 40  
97070 Würzburg  
Tel. 0931-322-4151  
Mail [purlein@christophorus-wuerzburg.de](mailto:purlein@christophorus-wuerzburg.de)  
[www.christophorus.com](http://www.christophorus.com)

[www.informationsoffensive.de](http://www.informationsoffensive.de)

Sie machen die Informationsoffensive!

...wir drucken nur für Sie

...einfach gute **Ratgeber!**



Preis: 14,95 € zzgl. Versandkosten

## Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

Esther Binner und Dr. Claus Richter

2. überarbeitete Auflage 2014, 96 S.

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste



Preis: 19,95 € zzgl. Versandkosten

## Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren

Guido Stephan

2. überarbeitete Auflage 2014, 155 S.

Aus dem Vorwort: „Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 hat der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zugelassen. Gleichzeitig erhielten die geeigneten Stellen die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. [...] Auch wenn das Insolvenzplanverfahren künftig die gesetzliche Restschuldbefreiung nicht ersetzen wird, wird es einige Konstellationen geben, in denen ein solches Verfahren die bessere Lösung einer Verbraucherentschuldung als die gesetzliche Restschuldbefreiung sein wird. Es gilt daher nicht, die Augen vor dem Insolvenzplanverfahren zu verschließen, sondern offen sich mit diesem neuen Entschuldungstool auseinanderzusetzen. Dieser Ratgeber soll eine Hilfestellung sein. [...]“

Bestellungen an:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel

e-mail: [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de)

Fax: 0561 / 71 11 26